



Wortprotokoll der 93. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat

Berlin, den 11. November 2024, 14:00 Uhr
10557 Berlin
Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900

Vorsitz: Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundsmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

BT-Drucksache 20/12349

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Carmen Wegge [SPD]

Abg. Philipp Amthor [CDU/CSU]

Abg. Misbah Khan [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Manuel Höferlin [FDP]

Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]

Abg. Martina Renner [Die Linke]



Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
I. Teilnehmerliste		3
II. Sachverständigenliste		4
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung		5
IV. Anlagen		24
<u>Stellungnahmen der Sachverständigen</u>		
Dorothea Hecht , Frauenhauskoordinierung e.V., Berlin	20(4)527 A	24
Claudia Schlick , Bürgerservice der Stadt Frankfurt am Main	20(4)527 B	32
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände , Berlin	20(4)527 C	37
Bernd Roßkopf , ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, Köln	20(4)527 D	40
Clemens Schlepner , Bitkom e.V., Berlin	20(4)527 E	48
Marcus Kober , Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn	20(4)527 F	53
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) , Bonn	20(4)527 G	56
Kai Dittmann , Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF), Berlin	20(4)527 H	62
Heiko Teggatz , Bundespolizeigewerkschaft (DPolG), Berlin	20(4)527 I	66
Josephine Ballon , HateAid GmbH, Berlin	20(4)527 J	69
<u>Unangeforderte Stellungnahmen</u>		
Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.	20(4)485	74
Bundevorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP)	20(4)533	78

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Stellungnahmen teilweise in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Anwesende Mitglieder des Ausschusses

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Castellucci, Prof. Dr. Lars Wegge, Carmen	
CDU/CSU	Amthor, Philipp	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Khan, Misbah	
FDP	Höferlin, Manuel	
AfD	Wirth, Dr. Christian	
Die Linke		
BSW		
fraktionslos		



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 11. November 2024, 14.00 Uhr
„Bundesmeldegesetz“

Josephine Ballon⁴⁾

Geschäftsführerin der HateAid GmbH, Berlin

Kai Dittmann³⁾

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Berlin

Andreas Hartl⁶⁾

Leitender Beamter bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn

Dorothea Hecht³⁾

Frauenhauskoordinierung e.V., Berlin

Simon Japs⁵⁾

Deutscher Städtetag, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin

Marcus Kober¹⁾

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn

Bernd Roßkopf¹⁾

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Köln

Clemens Schleupner²⁾

Bereichsleiter Vertrauensdienste & Digitale Identitäten - Bitkom e. V., Berlin

Claudia Schlick¹⁾

Bürgerservice der Stadt Frankfurt am Main

Heiko Teggatz²⁾

Stellv. Bundesvorsitzender der DPoIG – Bundespolizeigewerkschaft, Berlin

1) Vorschlag: Fraktion der SPD

2) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU

3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4) Vorschlag: Fraktion der FDP

5) Gemäß § 69a Abs. 2 GO BT

6) Gemäß § 69a Abs. 3 GO BT



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

BT-Drucksache 20/12349

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Ich eröffne die öffentliche Anhörung unseres Ausschusses für Inneres und Heimat am heutigen Montag, dem 11. November. Wir haben uns zwei Stunden vorgenommen, um eine Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesmeldegesetzes durchzuführen. Das ist viel spannender, als es vielleicht zunächst einmal vom Titel her den Eindruck erweckt, denn auch bei solchen Fragen sind eine ganze Menge unterschiedlicher Perspektiven zu berücksichtigen und das versuchen wir im Ansatz auch darzustellen, indem wir solche Anhörungen durchführen. Das würde nicht gehen, ohne dass uns der Sachverstand zur Verfügung gestellt wird, den wir seitens der Fraktionen erbeten haben. Deswegen danke ich sehr herzlich für alle schriftlichen Stellungnahmen, die eingegangen sind und begrüße die anwesenden Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge sehr herzlich. Hier im Europasaal im Paul-Löbe-Haus sind Frau Ballon, Herr Dittmann, Frau Hecht, Herr Kober, Herr Schleupner, Frau Schlick und Herr Teggatz. Digital zugeschaltet ist Herr Roßkopf. Außerdem dürfen wir Herrn Hartl als leitenden Beamten bei der Bundesdatenschutzbeauftragten begrüßen und Herrn Japs von den kommunalen Spitzenverbänden. Das Ministerium ist zu meiner Linken vertreten, Herr Dr. Mom, herzlich willkommen.

Diese öffentliche Sitzung wird live im Parlamentsfernsehen übertragen und ist anschließend auch über die Mediathek abrufbar. Es wird ein Protokoll erstellt, das den Sachverständigen im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird, um zu prüfen, dass alles korrekt aufgenommen worden ist – das ist eine hier geübte Praxis –, bevor eine Gesamtdrucksache erstellt wird, in die auch die schriftlichen Stellungnahmen eingearbeitet werden. Ein Wortprotokoll ist damit auf jeden Fall schon einmal angekündigt.

Jetzt kommen wir zu den Regularien, wie wir diese Anhörung durchführen wollen. Zunächst haben alle Sachverständigen die Gelegenheit zu einer kurzen

Stellungnahme von drei Minuten. Da achte ich streng auf die Zeit und bitte darum, dem dann auch Folge zu leisten. Es ist doch eine ganze Zahl von Sachverständigen und es ist wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen auch zu ihrem Fragerecht kommen. Das heißt, es gibt in der anschließenden Fraktionsrunde dann auch noch mal Gelegenheit, Dinge anzusprechen, die möglicherweise zu Beginn nicht angesprochen werden konnten. Wie diese Fraktionsrunde dann abläuft, erkläre ich unmittelbar, bevor es losgeht. Damit können wir, wenn ich jetzt keine Wortmeldungen sehe – das ist so der Fall – direkt einsteigen. Frau Ballon ist die Erste, die heute zu uns spricht, drei Minuten, die Uhr können Sie oben auf dem Bildschirm sehen. Vielen Dank schon einmal für Ihren Beitrag.

Sve **Josephine Ballon** (HateAid): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Als Vertreterin der gemeinnützigen Organisation HateAid möchte ich auf die ernste Gefährdung hinweisen, welche die Verbreitung der Privatanschrift für Betroffene digitaler Gewalt und Menschen darstellt, die sich gesellschaftlich engagieren. Sie ist für die meisten das schlimmstmögliche Szenario und der Punkt, an dem endgültig niemand mehr für ihre Sicherheit und die ihrer Familien garantieren kann. Deshalb sind der Schutz privater Informationen und die Beantragung von Melderegistersperren seit Jahren zentraler Bestandteil der Sicherheitsberatung in der Betroffenenberatung bei HateAid. HateAid unterstützt die Betroffenen mit Begleitschreiben, die die Gefährdung für jede Person im Einzelfall darlegen, um die Notwendigkeit einer Sperre zu begründen. Leider beobachten wir, dass sich die behördliche Praxis bei der Einrichtung von Auskunftssperren sehr uneinheitlich gestaltet. Vielerorts wird leider die Notwendigkeit einer Sperre gar nicht gesehen oder erst nach zähem Ringen, während es anderswo bei ähnlichen Konstellationen problemlos möglich ist. Der aktuell diskutierte Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, indem er höhere Anforderungen an die Identifizierung der Antragstellenden stellt und vorläufige Sperren ermöglicht. Dennoch bleibt der Schutz unzureichend. Vielmehr sollten die Hürden für eine Melderegisterauskunft noch höher angesetzt werden, um auch diejenigen vor Missbrauch zu schützen, die bisher keine Sperre eingerichtet haben oder mit dem Versuch an ihrer Meldebehörde gescheitert sind. Auskünfte sollen



daher nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erfolgen und Betroffene über jede Abfrage informiert werden, um Transparenz zu schaffen und gegebenenfalls auch Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Die geplante Verlängerung der Eintragungsdauer auf vier Jahre hinterlässt ebenfalls Lücken, da dies nicht allen betroffenen Gruppen tatsächlich gerecht wird. Dies gilt angesichts dessen, dass eine Legislatur in den meisten deutschen Landtagen schon allein fünf Jahre dauert, nicht einmal für die Politik. Statt einer festen Frist plädieren wir für regelmäßige Überprüfungen von Amtswegen, um den Schutz ununterbrochen zu gewährleisten und an die Lebensrealität der Betroffenen anzupassen. Zudem erfasst die neue Regelung nur mandatsbezogene, ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten und vernachlässigt Menschen, die zum Beispiel erstmals für ein Amt kandidieren oder sich ohne formal nachweisbares Ehrenamt zum Beispiel im Wahlkampf engagieren. Schließlich sollte eine bestehende Auskunftssperre auch zuverlässig schützen. Aktuell werden Betroffene trotz aus guten Gründen eingerichteter Auskunftssperre, nämlich bei jeder Anfrage erneut – per Briefpost wohlgemerkt – befragt, wenn eine Anfrage eingegangen ist und um Stellungnahme gebeten. Das setzt sie unter erheblichen Druck, erneut in die Darlegungslast gezwängt zu werden und ihre Gefährdung darzulegen, um so die Herausgabe ihrer Anschrift zu verhindern. Das halten wir für nicht sachgerecht. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herzlichen Dank. Herr Dittmann, Sie sind der Nächste.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank. Es ist eine interessante Sachverständigenanhörung, die wir heute hier haben. Normalerweise wissen wir, dass ein Gesetz auf dem Weg ist, wenn wir hier zusammensitzen. Das ist, glaube ich, heute nicht mit Sicherheit der Fall. Gleichzeitig ist es eine Möglichkeit, ein wichtiges Gesetz, das wir uns einmal anschauen sollten und wo ich vielleicht auch allen demokratischen Fraktionen in die Augen schauen möchte, und Sie darum bitten möchte, sich hierbei doch noch einmal zusammensetzen. Gerade in Anbetracht der anstehenden Bundestagswahl könnte es sehr, sehr wichtig sein, hier bestimmte Regelungen noch vor der Wahl zu realisieren. Deswegen würde ich wirklich an Sie alle appellieren, sich da noch einmal zusammensetzen.

So, jetzt zu meiner eigentlichen Stellungnahme: Wir

sehen das Ganze auch, wie Frau Ballon, als Schritt in die richtige Richtung. Es gibt viele Sachen, die dabei gut gelaufen sind. Wir glauben auch, dass eine Verlängerung der Sperrfrist von zwei auf vier Jahre ein guter Schritt in die richtige Richtung ist, den man vielleicht konsequenter noch weitergehen könnte, gerade bei bestimmten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Wir glauben auch, dass die vorherläufigen Sperrungen sinnvoll sind und auch die Regelungen zu Auskunftssperren für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Gleichzeitig möchten wir auf den Änderungsbedarf bei der einfachen Melderegisterauskunft hinweisen. Wir fordern, dass ein „berechtigtes Interesse“ für jede Anfrage erforderlich sein sollte, so wie es aktuell bereits für die erweiterte Melderegisterauskunft vorgesehen ist. Wobei „berechtigtes Interesse“ hier natürlich ein anderes berechtigtes Interesse ist, je nachdem, wie viele Daten ich danach brauche. Wir glauben, das ist notwendig, um bestimmte Abwägungen durchzuführen, die derzeit überhaupt nicht durchgeführt werden und um vielleicht auch das Ziel des Gesetzes besser nachzuvollziehen, wo es darum geht, tatsächlich einen Schutz für diese Personen mit einer Melderegistersperre oder deren Daten rausgegeben werden sollen, zu gewährleisten. Auch der vorgeschlagene Katalog nach dem neuen § 44 Absatz 3a Bundesmeldegesetz (BMG) läuft dem Ziel des Gesetzesentwurfes entgegen. So soll laut Gesetzesbegründung die Änderung die Anschrift von allen Privatpersonen besser schützen. Wer sich den Katalog angeschaut hat, weiß, dass das wahrscheinlich nicht ausreicht. Nur, weil ich die einfach recherchierbare Daten wie Künstlernamen, Geburtsdatum oder Geburtsort kenne oder Geschlecht oder Familienstand, die ich im Zweifel sogar erraten kann, heißt es nicht, dass ich tatsächlich einen besseren Schutz gewährleiste. In der Praxis sehen wir hier eigentlich keine Verbesserung. Zwischen dem Ziel des Gesetzesentwurfes und dem, was eigentlich durchgeführt wird, ist ein großes Delta, was im Idealfall noch geschlossen werden sollte.

Ein weiterer Punkt ist der § 51 des Gesetzesentwurfes, die Auskunftssperren. Das ist jetzt auch nicht weiter überraschend. Hier sehen wir, dass natürlich Mandatsträger geschützt werden sollen. Der Mandatsbezug ist ein sinnvoller erster Schritt, aber auch hier sehen wir das Problem, dass bestimmte Kandidierende nicht geschützt werden. Vielleicht kommen wir in der Fragerunde noch dazu, was man



da machen könnte. Auch andere Gruppen halten wir für besonders schützenswert, wo wir eine Regelvermutung aufstellen würden. Dazu gehören, das ist unsere erste Liste, Journalistinnen und Journalisten, Mitarbeitende in Beratungsstellen für Gewaltbetroffene oder von Gewaltpräventionsprogrammen und Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Das könnte im Zweifel auch erweitert werden. Aber das sind sinnvolle Regelvermutungen. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Hartl, Sie setzen bitte fort.

SV **Andreas Hartl** (BfDI): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Der Entwurf verfolgt Zielsetzungen, welche unmittelbar dem Datenschutz dienen, insbesondere die Verstärkung des Schutzes vor missbräuchlichen Melderegisterabfragen und des Schutzes gefährdeter Personen. Diese Zielsetzungen begrüßen wir ausdrücklich. Der Gesetzentwurf liefert hierfür verschiedene positive Ansätze, Bedarf für Verbesserungen besteht allerdings im Detail für einige Ausgestaltungen: Zunächst der Gestaltung der einfachen Melderegisterauskunft nach Artikel 1 Nummer 9, also § 44 BMG. Es kommen mehrere Verfahrensgestaltungen in Betracht, um Missbrauch von Melderegisterauskünften zu unterbinden. Dem Gesetzgeber kommt ein Einschätzungsspielraum bei der Gestaltung zu, bei der schwierige Interessenabwägungen vorzunehmen sind, deren Ergebnis nicht rechtlich zwingend vorgezeichnet ist. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft künftig gemäß § 44 Absatz 3 BMG-Entwurf nur zulässig sein, wenn der Antragsteller neben Namen und Vornamen zudem noch eine Anschrift oder zwei zusätzliche Merkmale aus einem Katalog im neuen § 44 Absatz 3a angeben kann. Das ist auch ein Schritt in die richtige Richtung.

Aber aus Sicht der Datenschutzaufsicht schlage ich eine Lösung vor, die vor Missbrauch noch effektiver schützt. Das wurde auch schon zum Teil genannt. Aus unserer Sicht sollten betroffene Personen ein Widerspruchsrecht eingeräumt bekommen, sofern der Antragsteller kein rechtliches Interesse oder

berechtigtes Interesse geltend machen kann. Das entspricht auch der Position der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder seit mehreren Jahren, und ich verweise auf die Ausführungen in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Neben dieser Grundsatzfrage und in dem Kontext noch ein folgender Punkt: Der Bundesrat fordert, Seite 30 der Drucksache des Bundestages, das Geschlecht aus dem Merkmalskatalog zu streichen, da es vielfach ohne vorherigen Kontakt zu ermitteln sei. Dieser Forderung schließen wir uns an. Über die Begründung des Bundesrates hinaus folgende Überlegungen: Durch geschickte Antragstellung könnten mehr Daten ausgeforscht werden, als das Gesetz im bestehenden § 44 Absatz 1 BMG eigentlich vorsieht. Wird etwa ein Familienstand, zum Beispiel „verheiratet“, als zusätzliches Suchkriterium angegeben, könnte im Fall einer eindeutigen Identifikation der gesuchten Person auch auf dieses durch eine einfache Melderegisterauskunft eigentlich nicht zu beauskunftende Datum rückgeschlossen werden.

Dann noch vielleicht abschließend zum Identitätsnachweis des Antragstellers: Der Entwurf sieht mit der neuen Regelung in Absatz 3 Nummer 4 des § 44 BMG vor, dass der Antragsteller für eine einfache Melderegisterauskunft seine Identität nachweist. Die Speicherung dieser Daten soll auch dazu dienen, der betroffenen Person auf Antrag offenzulegen, gegenüber wem ihre personenbezogenen Daten aus dem Melderegister offengelegt wurden. Diese Transparenz über die Identität der Empfänger sehe ich nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH als geboten an. Ich verweise auf unsere Stellungnahme. Fraglich ist allerdings, ob die Speicherfrist bis zum Ende des Folgejahres der Auskunftserteilung angemessen ist. Perspektivisch könnte auch Transparenz über einen Datenschutzcockpit geprüft werden. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Und Frau Hecht.

SVe **Dorothea Hecht** (FHK): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, meine Perspektive auf das Thema Melderecht speist sich aus der Arbeit von Frauenhauskoordinierung. Der Verband setzt sich für die Verbesserung der Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ein. Frauenhauskoordinierung begrüßt



grundsätzlich die erneute Befassung mit dem Melderecht. Der beabsichtigte Schutz von gefährdeten Personen ist ein wichtiger Schritt. Wir beobachten zunehmend Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus. Beide Erscheinungen gehen oft Hand in Hand mit rechtsextremistischen Verhaltensweisen und Angriffen. Die Intention des Gesetzes muss also auch auf den Schutz betroffener geschlechtsspezifischer Gewalt gerichtet sein, ebenso wie für deren Unterstützer/-innen in der Gewaltschutzarbeit. Stellen Sie sich bitte vor, dass es einer Frau gelungen ist, sich in eine Unterkunft mit geschützter Adresse zu flüchten. Sie erhält womöglich eine Auskunftssperre, aber die Meldeanschrift ist eine sogenannte Klaradresse. Dies kann zur Folge haben, dass ihr Schutz dennoch aufgedeckt wird. Die Adressübermittlung erfolgt an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, da hier die Auskunftssperre nicht greift. Die Anonymität des Frauenhauses ist nicht gewährleistet, die Adresse wird gestreut, die Frau muss gegebenenfalls erneut fliehen. Die beabsichtigten Verbesserungen begrüßen wir ausdrücklich! Der Schutz gewaltbetroffener Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, muss aber melderechtlich besser unterfüttert werden. Es braucht eine gesetzlich verankerte Regelung, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder melderechtlich auch ohne Umweg durch eine Auskunftssperre geschützt werden.

Der automatische Sperrvermerk aus § 52 BMG ist an den Aufenthalt im Frauenhaus gekoppelt, nicht an die Person selbst. Die unterstützenden Personen wie Frauenhausmitarbeiter/-innen und Berater/-innen brauchen ebenfalls diesen Schutz. Selbst bei einer erleichterten Einrichtung einer Auskunftssperre bleibt das Problem, dass die Meldung unter der sogenannten Klaradresse erfolgt, also der tatsächlichen Anschrift der Schutzunterkunft. Trotz der Auskunftssperre wird die Klaradresse des Frauenhauses im Melderegister erfasst und auf den Ausweisdokumenten sichtbar vermerkt. Die Klaradresse von Frauenhäusern darf nicht registriert und in Umlauf gebracht werden.

§ 27 Absatz 2 Satz 1 des geltenden Bundesmeldegesetzes reicht ebenfalls nicht, da in der Praxis die Sozialbehörden eine Ummeldung verlangen, um entsprechende Leistungen zu gewähren. Die seitens Deutschlands und der EU verabschiedete und in Deutschland geltende Istanbul-Konvention verlangt in Artikel 23 gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, um

Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Artikel 51 der Istanbul-Konvention sieht eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement vor, dem sich auch das Meldewesen unterordnen muss. Frauenhauskoordinierung plädiert für eine einheitliche gesetzliche Regelung, die den besonderen Erfordernissen gewaltbetroffener Frauen und der Frauenhäuser gerecht wird.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Japs setzt bitte fort.

SV **Simon Japs** (DST): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank, dass ich hier die Position der kommunalen Spitzenverbände vorstellen darf. Wir begrüßen den Entwurf ausdrücklich und hoffen, dass er vielleicht doch noch eine Chance hat, Gesetz zu werden. Die Änderungen sorgen einerseits dafür, dass wir einen besseren Schutz für Personen bekommen, die diesen Schutz auch benötigen und andererseits sorgt er auch an einigen Stellen zumindest für Entlastungen bei den Meldebehörden. Auf einige Änderungen möchte ich in der gehörigen Kürze eingehen; weitere Punkte und genauere Erklärungen finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme oder in der ebenfalls sehr fundierten Stellungnahme von Frau Schlick aus Frankfurt.

Der wohl meistdiskutierte Punkt ist die Einführung der Auskunftssperre für Mandatsträger. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich, wie Sie nicht wundern wird. Hass und Hetze gegen kommunale Mandatsträger haben in den letzten Jahren zugenommen. Wir sollten deswegen alles dafür tun, Personen, die sich in verschiedenen Ebenen der Politik für unsere Demokratie engagieren, zu schützen. Gerade auf kommunaler Ebene ist dies oft ein forderndes Ehrenamt. Dieses muss attraktiv und nicht mit der Sorge um die eigene Sicherheit und die der Familie verbunden sein. Sonst ist unsere Demokratie in Gefahr.

Allerdings möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Ausweitung des Anwenderkreises der Auskunftssperre in den Meldeämtern eine deutliche Mehrbelastung bedeuten wird.

Dass die von den Kommunen schon länger geforderte vorläufige Eintragung einer Auskunftssperre zu Prüfzwecken des Antrages im Entwurf enthalten ist, ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Sie schafft Rechtssicherheit für die



Kommunen, die, das muss man nämlich zugeben, zum Teil schon so gehandelt haben. Denn durch die sofortige Einrichtung von Auskunftssperren ist sichergestellt, dass potenziell gefährdete Personen unverzüglich geschützt werden, auch wenn zur abschließenden Beurteilung noch eine Begründung oder Unterlagen fehlen. Die Verlängerung der gesetzlichen Frist der Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre entzerrt die Bearbeitungsintervalle und entlastet Betroffene und Mitarbeitende in den Meldeämtern.

Allerdings fehlt die von uns erbetene Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Frist zu verkürzen. Die Praxis zeigt, dass viele Auskunftssperren keine Dauer von zwei oder gar vier Jahren erfordern, da die Gefährdung bereits früher entfällt.

Zum Bearbeitungsumfang weisen wir auf die Abweichung in der Verwaltungspraxis zum angenommenen Aufwand von acht Minuten hin. Allein das Bearbeiten von Anträgen mit mehrseitigen Begründungen und Bezugsnahmen auf verschiedene Internetadressen nimmt deutlich mehr Zeit in Anspruch, als im Entwurf angenommen, da alle Angaben von Bearbeitenden geprüft und mühsam recherchiert werden müssen. Die Bescheid-Erstellung ist trotz der Verwendung von Standardschreiben immer einzelfallbezogen vorzunehmen, und zwar so, dass die Antragstellenden die rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Ablehnung verstehen und die Entscheidung gleichzeitig vor Gericht standhalten kann. Zu begrüßen ist, dass die Bearbeitungsschritte bei einer generellen Auskunftssperre für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger entfallen.

In den letzten Jahren ist ein Anstieg von Melderegisterabfragen zu verzeichnen, sowohl bei den Melderegisteranfragen gemäß § 44 BMG als auch bei den automatisierten Melderegisteranfragen gemäß § 49 BMG. Die Zunahme von neutralen Antworten und die damit verbundenen häufigen Nachfragen werden zu einem zusätzlichen Mehraufwand bei den Behörden führen. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Kober, bitte.

SV **Marcus Kober** (DFK): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete. Ich möchte zunächst einen Blick auf das Anfeindungs geschehen gegen

kommunale Amts- und Mandatsträger/-innen richten und stütze mich dabei auf das kommunale Monitoring des Bundeskriminalamtes, das mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände halbjährlich eine Befragung von 11 000 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten in Deutschland durchführt: Bezogen auf das Jahr 2023 kam bei dieser Befragung raus, dass 38 Prozent der Befragten von Anfeindungen betroffen gewesen sind und acht Prozent fügten hinzu, dass auch ihre Familien zum Gegenstand von Bedrohungen, Anfeindungen oder Gewalt geworden sind. Wenn man die verschiedenen Anfeindungskategorien ansieht, dann zeigt sich, dass es sich in erster Linie um analoge Anfeindungen handelte mit 72 Prozent, das heißt, um verbale oder schriftliche Bedrohung. 26 Prozent waren Hasspostings im Internet und etwa zwei Prozent Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen. Diese Zahlen, das zeigt diese regelmäßige Befragungsform, erweisen sich in den letzten Jahren als relativ stabil.

Zwei Zahlen, die ich für besonders bemerkenswert halte, habe ich auch noch mitgebracht, und zwar zum einen, dass den Betroffenen, die Täterinnen und Täter des letzten Vorfalls in 78 Prozent der Fälle persönlich bekannt gewesen sind. Hinzu kommt, dass 93 Prozent der Fälle so gelagert waren, dass die Tatverdächtigen in der amtlich zu verantwortenden Kommune wohnhaft waren, das heißt, Opfer und Täter in der gleichen Kommune lebten. Das führt bei etwa 10 Prozent der Betroffenen dazu, dass sie erwägen, ihr Mandat nicht zu verlängern oder aber nicht wieder zu kandidieren, was für das demokratische System der Bundesrepublik ganz verheerend wäre. Vor diesem Hintergrund halten auch wir die vorgesehenen geplanten Änderungen im Melderecht für sehr positiv, insofern, als sie ein deutliches Zeichen setzen, dass dem Schutz der Privatsphäre kommunaler Amts- und Mandatsträger/-innen hier besondere Bedeutung beigemessen wird und zudem ein Beitrag geleistet wird, um das Sicherheitsgefühl der Betroffenen zu steigern.

Hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen möchte ich zu bedenken geben, dass gerade in sehr kleinen Kommunen häufig die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Kommunalaktive einander Bekannte sind, worauf eben auch diese Ergebnisse des kommunalen Monitorings hinweisen und da zumindest vielleicht Zweifel erlaubt sind, ob tatsächlich die intendierte Wirkung in sehr kleinen



Kommunen erreicht werden kann, was aber nichts an der grundsätzlich sehr positiven Einschätzung ändert. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herzlichen Dank. Es geht digital weiter, Herr Roßkopf, bitte.

SV Bernd Roßkopf (Deutschlandradio): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Am heutigen 11.11., der hier in Köln Feiertagscharakter hat, erlaube ich mir ein herzliches „Alaaf“ an Sie alle.

Ich gebe Ihnen mit meinen folgenden Worten eine Einordnung aus Sicht einer Institution, die im großen Stil die Meldedaten ihrer Arbeit nutzt. Der Beitragsservice ist eine Verwaltungsgemeinschaft aller Landesrundfunkanstalten des ZDF und des Deutschlandradio. Wir verwalten die Beitragskonten aller Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen und erheben den Rundfunkbeitrag. Wir haben insgesamt rund 47 Millionen Beitragskonten. Dabei haben wir rund 40 Millionen angemeldete Wohnungen im privaten Bereich. Der Bestand der Wohnungen ist nicht statisch, sondern unterliegt einer Fluktuation. Jährlich führen wir rund zwei Millionen Abmeldungen durch und auch rund zwei Millionen Anmeldungen. Gemessen an der Gesamtzahl der angemeldeten Wohnungen liegt die Fluktuationsquote somit bei rund zehn Prozent. Es besteht dabei die Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger, anmeldepflichtige Wohnungen beim Beitragsservice anzumelden. Wesentliche Grundlage zur Sicherstellung der Aktualität unserer Daten und der vollständigen Erhebung aller anmeldepflichtigen Wohnungen ist der Austausch mit den Meldebehörden. Jährlich verarbeiten wir rund 15 Millionen Datensätze im Rahmen der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung. Alle vier Jahre erhalten wir im Rahmen eines bundesweiten Bestandsmeldedatenabgleichs rund 72 bis 73 Millionen Datensätze aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger. Unsere jährlichen Anmeldungen basieren zu rund 70 bis 80 Prozent auf der Grundlage dieser anlassbezogenen Meldedatenübermittlung, also nicht auf Grundlage von freiwilligen Meldungen. Auf der Grundlage des alle vier Jahre stattfindenden Bestandsdatenabgleichs melden wir rund 500 000 zusätzliche anmeldepflichtige Wohnungen an. Wir haben in allen Fällen ein bis zu dreistufiges Klärungsverfahren per Brief. Es wird somit deutlich, dass die Meldedatenübermittlung eine wichtige

Grundlage für unsere Klärungsverfahren ist – sie ist auch unsere einzige Grundlage, denn seit der Umstellung von der Gebühr zum Beitrag im Jahr 2013 und der Änderung des Anknüpfungspunktes vom Gerät zur Wohnung mieten wir keine privaten Adressen mehr an und auch der Beauftragendienst vor Ort wurde abgeschafft. Die Ausweitung der Auskunftssperre verringert die Anzahl der übermittelten Daten und somit auch die Möglichkeiten in unseren Klärungsprozessen. Sofern die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihren Verpflichtungen zur Anmeldung nicht eigeninitiativ nachkommen, hat der Beitragsservice in diesen Fällen keine Grundlage, diese anmeldepflichtigen Wohnungen zu identifizieren.

Zum Abschluss erlauben Sie mir eine Einordnung in unsere Dimension: 100 000 angemeldete oder eben auch nicht angemeldete beitragspflichtige Wohnungen haben einen Gegenwert von rund 22 Millionen Euro an Erträgen aus dem Rundfunkbeitrag pro Jahr beziehungsweise rund 88 Millionen Euro in einer Beitragsperiode. Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Schlepner hier im Raum setzt bitte fort.

SV Clemens Schlepner (Bitkom): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, hier zum Bundesmeldegesetz Stellung zu beziehen. Grundsätzlich, und das möchte ich ganz deutlich betonen, unterstützt der Bitkom natürlich die Zielstellung, den Schutz von Opfern von Stalking, häuslicher Gewalt und anderer gefährdeter Personen im Bundesmeldegesetz. Und wir stehen natürlich auch dahinter, den Schutz dieser Personen deutlich zu stärken. Nichtsdestotrotz, sonst wäre ich heute nicht hier, möchte ich zwei Punkte hervorheben, die ich auch bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht habe.

Zum einen ist es der Begriff „elektronisch“: An mehreren Stellen im Entwurf wird dieser Begriff eingeführt, zum Beispiel in § 23 Absatz 2 Satz 6, in der die Alternative der „elektronischen Bestätigung“ angefügt wird, ohne jedoch diesen Begriff „elektronisch“ näher zu definieren. Gerade weil es sich im Meldewesen um einen Vorgang handelt, in dem sensible persönliche Daten gehandhabt werden und die Verifizierbarkeit der



Echtheit der Daten essentiell ist, wäre es hier angebracht und eigentlich aus unserer Sicht unabdingbar, qualifizierte elektronische Vertrauensdienste nach eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) einzuführen und dementsprechend konsequent zu benennen. Nach eIDAS können Dokumente rechtssicher, nachvollziehbar und personengebunden unterschrieben und gesiegelt werden. Das ist bereits durch die eIDAS-Verordnung seit inzwischen über zehn Jahren europäisch einheitlich geregelt und leider in Deutschland noch nicht so stark verbreitet, wie wir uns das manchmal wünschen für die Digitalisierung. Zur Verbreitung dieser besonders stark regulierten und hochsicheren Zertifikate wie des eben erwähnten elektronischen Siegels, ist es für die Digitalisierung in Deutschland dringend notwendig, konsequent in den Gesetzen auf die eIDAS-Verordnung hinzuweisen, weswegen wir uns dafür aussprechen, diese auch in diesem Gesetz zu referenzieren.

Der zweite Punkt zählt auf die Streichung des Geschlechts als Identifizierungsmerkmal ab: Diese würde aus unserer Sicht zu massiven Einschränkungen in der Nutzbarkeit der einfachen Melderegisterauskunft führen. Die überwältigende Mehrheit der Anfragen werden von Unternehmen getätigt, die bestehende wirtschaftliche Beziehungen mit Einzelpersonen und somit auch ein begründetes Interesse an einer aktuellen Meldeadresse haben. Alternative Kriterien, wie im neuen Entwurf aufgeführt, wie der Künstler- oder Ordensname, Familienstand oder Geburtsort werden in diesen wirtschaftlichen Beziehungen generell nicht erhoben und sind eigentlich völlig unerheblich, müssten nun aber erhoben werden, was sowohl den Datenschutz der Privatpersonen einschränkt als auch die Datensparsamkeit ad absurdum führen würde. In diesem Fall trifft die Streichung des Geschlechts also eher Unternehmen mit berechtigtem Interesse, sowie das System der Melderegisterauskunft als Ganzes, als die Zielgruppe der Personen mit kriminellen Absichten. Vielen Dank. Alles Weitere gerne in den Fragen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herzlichen Dank. Jetzt Frau Schlick, bitte sehr.

SVe **Claudia Schlick** (Bürgerservice Frankfurt):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Nutzung der Meldedaten erfolgt nach einem Regel-/Ausnahmesystem. Im Regelfall steht das Melderegister für die Erledigung vielfältiger öffentlicher und privater, vor allem wirtschaftlicher Aufgaben zur Verfügung. In Ausnahmefällen bieten Auskunftssperren einen besonderen Schutz, zugleich lähmen sie aber auch die Prozesse. Die bei der Melderegisterauskunft vorgesehenen gesteigerten Anforderungen an die Identifizierung sind sachgerecht, solange – entgegen dem Beschluss des Bundesrates – das Geburtsdatum als viertes Identifikationsdatum erhalten bleibt.

Ich möchte an dieser Stelle aus meiner Praxis in Frankfurt berichten, dass in 90 Prozent der Auskunftersuchen bereits heute neben dem Namen eine Anschrift oder das Geburtsdatum aus bestehenden Geschäftsbeziehungen benannt wird. Die meisten Auskünfte würden danach auch zukünftig möglich sein.

Ausgesprochen kritisch betrachte ich hingegen erweiterte Personenkreise und längere Gültigkeitsdauern bei Auskunftssperren. Ich befürchte, dass weitere Personengruppen sich die für die Mandatsträger geltenden Regelungen in entsprechender Anwendung zu eigen machen würden. Fällt das Melderegister als jederzeit verfügbare, verlässliche und stets aktuelle Datenquelle in immer mehr Fällen aus, begünstigt dies die Nutzung weniger geregelter und schwer zu kontrollierender privater Datensammlungen. Ich sehe in der Praxis nicht, dass Auskunftssperren mit offenkundig fragwürdigem Verwendungszweck gestellt werden. Und ich kenne aus meiner mehr als zwanzigjährigen Praxis in einer Meldebehörde auch keinen Fall, in dem eine Melderegisterauskunft tatsächlich zu einer Gefahr für die höchstrangigen Rechtsgüter führte. Umgekehrt kenne ich viele Anträge, bei denen die Auskunftssperre das falsche Mittel ist oder einfach nur zu gefühlter Sicherheit führt.

Die vorgesehene Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Auskunftssperre führt zu deutlich höheren Fallzahlen – und das aus meiner Sicht ohne Grund. In Frankfurt erlöschen rund 60 Prozent der Sperren nach zwei Jahren, weil eine Gefahr nicht mehr besteht. Nachdem ich eingangs davon sprach, dass Auskunftssperren zu einer Lähmung der Prozesse führen, möchte ich dies anschließend kurz illustrieren.



Auskunftsersuchen sind regelmäßig sehr zeitkritisch. Was das bedeutet, wird beim Verweis auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden und auch der Deutschen Knochenmarkspenderdatei, die regelmäßig bei uns anfragt, besonders deutlich. Relativ neu sind Auswirkungen auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Exemplarisch verweise ich auf die elektronische Wohnsitzanmeldung, die mit Auskunftssperre nicht genutzt werden kann.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Und schließlich Herr Teggzatz.

SV **Heiko Teggzatz** (DPoLG): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Ich sitze hier heute als stellvertretender Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft und genau so sieht auch meine Stellungnahme aus. Es geht hier hauptsächlich um die Auskunftssperre für Polizistinnen und Polizisten. Ich möchte Ihnen gern an einem ganz simplen Beispiel erläutern, wie leicht es für Privatleute ist, an die Adressen der Kolleginnen und Kollegen zu kommen und insofern natürlich auch an die Privatanschrift: Zunächst sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2023 107 000 Kolleginnen und Kollegen in der Polizei – ich rede da nur von den Vollzugsbeamten – Opfer von Gewalt wurden. Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass da die Fälle, Hass und Hetze im Netz, insbesondere gegen Polizistinnen und Polizisten, *nicht* miterfasst sind. Auch Einschüchterungen und Einschüchterungsversuche gegen Polizistinnen und Polizisten im Dienst sind dort *nicht* miterfasst. Jetzt stellen Sie sich vor, Sie fahren als Polizeibeamter zum Dienst mit dem Privat-Pkw, parken diesen vor der Dienststelle und irgendjemand merkt sich das Kennzeichen. Das Straßenverkehrsgesetz und da ganz konkret der § 39 StVG sieht vor, dass jedermann eine vereinfachte Auskunft aus dem Melderegister bekommen kann, wenn er private Ansprüche gegen Dritte durchsetzen möchte. Ich muss also dem Kraftfahrtbundesamt nur plausibel deutlich machen, dass auf meinem gemieteten Stellplatz in meiner Wohnanlage über einen gewissen Zeitraum ein fremder Pkw mit dem und dem Kennzeichen stand. Weil ich nun meine Ansprüche, nämlich die Beteiligung an der Miete, die ich ja bezahle für diesen Stellplatz, geltend machen möchte, wird mir das Kraftfahrtbundesamt

den Namen, den Vornamen und die Adresse desjenigen mitteilen, auf den dieser Pkw zugelassen ist. Und so erklärt sich auch, dass insbesondere linksradikale Medien wie „de.indymedia.org“ beispielsweise eine ganze Liste von Namen und Adressen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Netz veröffentlichen konnten. Hier gehört ein Riegel vorgeschoben und hier muss der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dafür Sorge tragen, dass besonders Gefährdete – und dazu zählen zweifelsohne Polizistinnen und Polizisten, also Bedienstete in Sicherheits- oder Ordnungsbehörden – pauschal eine Auskunftssperre bekommen, wenn sie es denn wünschen, also nicht jetzt für jeden, aber das sollte ziemlich einfach vonstattengehen, und zwar für beide Seiten mit möglichst wenig Bürokratie. Wir haben Kommunen, da funktioniert das. Wir haben aber auch Kommunen, da gehört leider die Stadt Frankfurt am Main auch dazu, wo es immer sehr, sehr schwierig ist, eine solche Auskunftssperre genau für diesen Personenkreis zu erwirken. Herzlichen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Besten Dank für die konzentrierte und disziplinierte Eröffnung unserer Sitzung. Und weil von Herrn Dittmann und ich glaube auch von zweiter Stelle die Frage aufgeworfen ist, wofür noch wir das Ganze machen, will ich Ihnen sagen: Sie werden jetzt unsere Kolleginnen und Kollegen erleben, die haben ihren eigenen Kopf. Was daraus wird, das weiß man zum Zeitpunkt einer Anhörung nie so ganz genau. Jetzt für den Moment ist, glaube ich, wichtig: Wir haben eine Regierung, die geschrumpft ist, aber der Bundestag ist unter erschwerten Bedingungen weiter arbeitsfähig. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Durchführung dieser Anhörung in einer ordentlichen Sitzung beschlossen und genauso ordentlich wird jetzt auch heute diese Anhörung durchgeführt. Wenn Sie jetzt nur gelobt hätten, wäre es vielleicht tatsächlich einfacher gewesen, daraus noch schnell einen geeinten Gesetzentwurf vorzulegen. Allerdings gab es ja auch verschiedene Hinweise von Ihnen, die alle auf ihre Berechtigung und auch über die Umsetzbarkeit noch einmal beraten werden müssen. Das macht es in diesem Fall natürlich nicht einfacher mit Blick auf die Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, aber die Beratungen, ob die verbleibende Zeit noch genutzt werden kann, um sinnvolle und konsensfähige Themen auch noch durch den Bundestag aktuell durchzubekommen,



die laufen ja. Ansonsten ist die Bedeutung dieses Themas schon zum jetzigen Zeitpunkt der Anhörung hinreichend deutlich geworden, dass sich auch ein künftiger Bundestag damit beschäftigen würde und dabei selbstverständlich auch auf die Dinge schauen würde, die Sie heute schriftlich und mündlich eingebracht haben.

So, jetzt kommen wir zur Fraktionsrunde. Da gibt es tatsächlich nach der letzten Woche eine einzige Veränderung, nämlich, dass Herr Dr. Wirth einen Moment länger warten muss, bis ich ihn aufrufe. Die Opposition ist stärker geworden und die FDP hat mehr Prozente gehabt bei der letzten Bundestagswahl, das heißt, die rufe ich zuerst auf. Ansonsten bleibt hier alles im bewährten Verfahren. Ich bitte diejenigen, die sich jetzt für die Fraktionen zu Wort melden, die Sachverständigen, an die sie Ihre Fragen richten, direkt zu adressieren. Sie können entweder einem Sachverständigen oder einer Sachverständigen zwei Fragen stellen oder je eine Frage an zwei Sachverständige. Dafür haben Sie, wie gewohnt, zwei Minuten Zeit. Unmittelbar darauf antworten die angefragten Sachverständigen, die für die Antwort auf jede Frage je zwei Minuten haben. Damit starten wir mit Frau Wegge von der SPD.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank erst einmal für den Input. Ich glaube auch, dass das sehr deutlich gemacht hat, dass das Thema uns alle etwas angeht. Den Schutz vor Gewalt können wir nicht ernst genug nehmen, gerade in einer Gesellschaft, die resilienter werden muss. Deswegen sollte es zumindest an der SPD nicht scheitern, dass wir dieses Gesetz noch durch den Bundestag bekommen. Ich würde in der ersten Fragerunde zunächst eine Frage an Frau Schlick und dann eine Frage an Herrn Roßkopf stellen.

Frau Schlick, im Kontext des Gesetzentwurfs reden wir viel über Belastung und Entlastung der Meldebehörden. Sie haben das jetzt in Ihrem Statement auch selbst angesprochen. Um das einmal konkreter verstehen zu können, würde ich Sie bitten, darzulegen, welche Elemente des Gesetzentwurfes aus Ihrer Sicht die Behörden belasten, aber welche sie auch entlasten und gern auch einmal auszuführen, welche zusätzlichen Maßnahmen aus Ihrer Sicht zu mehr Entlastung der Meldebehörden führen könnten.

Und dann an Herrn Roßkopf: Sie würde ich gern zur

Melderegisterauskunft befragen, denn ich persönlich habe den Eindruck, dass viele Bürgerinnen und Bürger häufig gar nicht wissen, wie einfach ihre Adresse abgefragt werden kann. Und deswegen würde mich schon interessieren, wie häufig Sie denn vielleicht auch Rücklauf haben, also von Bürgerinnen und Bürgern, die sich bei Ihnen melden und sagen: Moment mal, woher haben Sie denn unsere Adresse? Einfach nur um zu wissen, um so ein Gefühl zu bekommen – birgt das Verwunderung oder ist es nicht der Fall?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Frau Schlick und dann Herr Roßkopf jeweils zwei Minuten.

Sve **Claudia Schlick** (Bürgerservice Frankfurt): Vielen Dank für die Nachfrage. Aus meiner Sicht hat der Gesetzentwurf einen stark belastenden Charakter für die Meldebehörden, aus mehreren Gründen: Zum einen gibt es eine weitere Prüfpflicht im Rahmen der einfachen Melderegisterauskünfte. Es sind zusätzlich die Nachweise zu überprüfen, wer denn die Anfrage tatsächlich gestellt hat. Und weiterhin sind mit dem Gesetzentwurf deutliche Erweiterungen der Fallgruppen verbunden, bei denen eine Auskunftssperre einzutragen ist. Dementsprechend werden die Fallzahlen deutlich zunehmen und deutlich höhere Fallzahlen bedeuten für uns deutlich mehr Folgearbeiten.

Sie haben sich das so vorzustellen, dass bei jeder Anfrage, und sei es nur eine Anfrage von einer anderen Behörde, der Mitarbeiter den Vorgang in die Hand nimmt, reinguckt und, nachdem er sich vergewissert hat, dass da keine Gefährdung mit der Beauskunftung verbunden ist, entsprechend die Auskunft erteilt. Das ist jetzt schon eine sehr ausfüllende Tätigkeit und wenn die Fallzahlen zunehmen, dann wird das natürlich noch viel mehr Personal kosten. Und auch bei den Verlängerungen der Gültigkeitsdauern, ich habe es dargestellt, werden sich die Fallzahlen entsprechend erhöhen, sodass ich insgesamt von einem starken Zuwachs der Folgearbeiten ausgehe und dementsprechend von einer großen Zusatzbelastung für die Kommunen. Einen entlastenden Charakter kann ich der Gesetzesänderung leider nicht entnehmen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Roßkopf, bitte.

SV **Bernd Roßkopf** (Deutschlandradio): Tatsächlich kommt es vor, dass die Bürgerinnen und Bürger



nach der Datenherkunft fragen. Allerdings muss ich Ihnen die Antwort auf die Größenordnung schuldig bleiben, weil wir darüber keine Statistiken führen, denn diese Information ist für uns, für unsere Zwecke nicht von Belang und wird auch nicht in unserem System an irgendeiner Stelle gespeichert, ob und in welcher Form dort entsprechende Nachfragen existieren. Ich kann allerdings noch ergänzen, dass wir sehr transparent damit umgehen, wo unsere Daten herkommen, denn wir berichten unter anderem auch jährlich in unseren Jahresberichten, die auf unserer Homepage veröffentlicht werden, www.rundfunkbeitrag.de, über genau diesen Prozess und auch über die entsprechenden Datengrundlagen und in welchen Dimensionen auch mit den Daten umgegangen wurde. Insofern ist die Transparenz darüber auf jeden Fall gegeben.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Wir kommen zum Kollegen Amthor.

Abg. **Philipp Amthor** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, die in jedem Fall irgendwann auf fruchtbaren Boden stoßen werden, denn jedenfalls kann man eins sagen, bei öffentlichen Anhörungen kann man sich nie so sicher sein, auch in der laufenden Wahlperiode nicht, ob das dann irgendwann einmal in einem Gesetz endet. Hier ist der Handlungsbedarf jedenfalls erkannt. Und ich will das auch noch einmal sagen, vielleicht, weil wir in der allgemeinen Debatte sind: Es gibt nie eine bundestagslose Zeit – das ist die gute Nachricht. Egal, wann wir Neuwahlen haben, das kann jederzeit beschlossen werden, denn noch besser ist eine handlungsfähige Regierung. Und deswegen würden wir da gerne die Anhörung nutzen, um den Widerstreit ein bisschen aufzufächern zwischen zwei gegenläufigen Positionen: Wir haben das Problem einerseits, dass wir natürlich die etwa aus polizeilicher Sicht angesprochene Notwendigkeit haben, die Betroffenen, potenziell Gewaltbetroffenen zu schützen und andererseits für die Wirtschaft gegenläufig das Interesse haben, dass das Ganze handhabbar ist. Deswegen würde ich das in zwei Runden teilen. Ich beginne zunächst mit zwei Fragen an Herrn Teggatz zu der Sicherheitsperspektive und würde in der zweiten Runde die wirtschaftliche Seite auffächern.

Ich bin dankbar, Herr Teggatz, dass Sie die Situation angesprochen haben, insbesondere

hinsichtlich des Straßenverkehrsgesetzes, wie einfach das für linksradikale Kräfte oder auch andere ist, die Namen und Adressen von Polizisten auszuspähen. Da ist die Frage: Konkreter Vorschlag, wie könnte man das lösen? Was wäre Ihr Vorschlag, was ändert man jetzt? Da haben Sie gesagt, es wäre gut, eine Regelung in das Bundesmeldegesetz aufzunehmen, um Ermächtigungen zu schaffen für berufsgruppenspezifische Ausnahmefälle. Die GdP (Gewerkschaft der Polizei) hat eine Regelung quasi unbegrenzt für einzelne Personen vorgeschlagen. Sie haben gesagt, Sie würden das für die Dauer einer Tätigkeit vorschlagen. Also verstehe ich das richtig – wenn Sie ein bisschen ausformulieren könnten, wie man das macht –, dass man sagt, der Beamte Meyer ist jetzt Bundespolizist und für die Dauer der Tätigkeit gibt es eine Auskunftssperre auf seinen Antrag hin? Oder Abgeordneter – ich meine, wir kennen das ja auch!

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Kollege!

Abg. **Philipp Amthor** (CDU/CSU): Zweiter Punkt, vielleicht nur eine kurze zweite Frage: Automatisierte Auskunftssperre, also automatisierte Auswertung. Was heißt das ermittlungstaktisch, wenn man das nutzen kann? Nicht nur für Ihren Schutz, sondern auch für Ermittlungserfolge.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Teggatz, vier Minuten.

SV **Heiko Teggatz** (DPoL): Zur ersten Frage ein konkreter Vorschlag von uns, so steht es auch in der Stellungnahme drin: Polizistinnen und Polizisten sind in der Regel immer dann gefährdet, wenn sie Dienst tun. Diese Gefährdung endet in der Regel damit, wenn sich entweder die Tätigkeit grundlegend ändert oder aber die Kolleginnen und Kollegen aus dem Dienst ausscheiden, zwar nicht ganz, aber auf jeden Fall besteht sie nicht mehr in der Intensität. Ich möchte noch einmal ganz konkret darauf eingehen. Es geht hier insbesondere um Polizistinnen und Polizisten, die beispielsweise sogenannte szenekundige Beamte im Fußball-Fan-Milieu sind. Die Bundespolizei hat dort Kolleginnen und Kollegen verdeckt und offen im Einsatz, die gerade mit den Fans korrespondieren. Hier kam es schon zu Vorfällen, dass tatsächlich Angriffe erfolgten auf Privatwohnungen und Häuser und dass ein Kollege mit einer Zwillie und einer Stahlkugel beschossen worden ist. Die Kollegin



Schlick hat gerade in ihrer Ausführung deutlich gemacht, dass das derzeitige System natürlich eine Belastung ist, auch für die Kommunen und insbesondere für die Meldebehörden und deshalb schlagen wir vor, bestimmte Berufsgruppen spezifisch, völlig unter dem normalen Verwaltungsaufwand mit „einem Klick“ im System, denn wir reden über ein elektronisches Melderegister, dort diese Ausnahme, diese Auskunftssperre im Register zu hinterlegen. Das würde verhindern, dass, wie ich in meinem Eingangsstatement beschrieben habe, jeder mit einem vorgeschobenen Grund und der Nennung eines Kfz-Kennzeichens an die Adresse kommt – das ist ja letztendlich das Entscheidende.

Zur automatisierten Auswertung: Ich hatte in meiner Stellungnahme ebenfalls formuliert, dass diese elektronischen Daten, die im Melderegister erfasst sind, nur sehr selten, wenn nicht sogar überhaupt nicht, einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Plausibilitätsprüfung dahingehend, wie viele Meldeadressen, wie viele Meldungen habe ich denn bei einer Adresse? Es kommt immer wieder vor, dass bei Ermittlungsverfahren beispielsweise, wenn es um die Bekämpfung von Schwarzarbeit geht, wenn es um Betrugsdelikte im wirtschaftlichen Bereich geht, Kindergeldbetrug, Asylbetrug und anderes, dass man dann im Zuge der Ermittlungen feststellt, dass in einer Wohnung, in der sich eigentlich maximal zehn Leute aufhalten können, 20 oder mehr Personen gemeldet sind. Das ist meistens nur ein Ergebnis aus den Ermittlungen, die die Polizei führt. Es wäre aus polizeilicher Sicht sinnvoll, solche Plausibilitätsprüfungen übers Melderegister regelmäßig laufen zu lassen, um Ermittlungsansätze zu bekommen, dass dort irgendwo etwas nicht ganz koscher ist. Noch einmal, wenn diese Daten schon elektronisch vorhanden sind – das hat weniger mit dem Gesetzgebungsverfahren zu tun, sondern eher mit der praktischen Umsetzung –, dann sollte dort auch die Möglichkeit bestehen, solche Plausibilitätsprüfungen durchzuführen. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Kollegin Khan, bitte für die Grünen.

Abg. **Misbah Khan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Danke auch an die Sachverständigen. Meine ersten beiden Fragen richten sich an den Sachverständigen Dittmann.

Die erste Frage dreht sich um den Komplex einfache

Melderegisterauskunft. Die Neuregelung des § 44 BMG sieht vor, dass der Antragsteller eine Reihe an Daten kennen muss über die Person, zu der er gern Auskunft haben möchte, auch schon für das einfache Melderegisterverfahren. Mich würde interessieren, ob aus Ihrer Sicht dieser Merkmalskatalog wirklich eine Anhebung der Hürde ist und ob das hilft, Missbrauch tatsächlich einzuschränken. Und damit verbunden die Frage: Sie haben in Ihrem Statement schon gesagt, dass Sie sich auch für die einfache Auskunft ein berechtigtes Interesse wünschen, dass die eigene Identität nicht reicht. Da würde ich Sie bitten darzustellen, wie Sie sich das genauer vorstellen.

Und die zweite Frage zu § 51 Absatz 1 Satz 3 BMG-Entwurf, da geht es um die ehrenamtlichen und beruflichen Tätigkeiten, die auch mitberücksichtigt werden müssen bei der Auskunftssperre. Da ist die mandatsbezogene Tätigkeit ja schon ergänzt, das war hier auch schon Thema. Was ich wissen möchte, ist: Reicht die Ergänzung, um dem Schutzbedürfnis bedrohter Personen gerecht zu werden? Sie haben in Ihrem Statement gesagt, da könnte man noch mehr machen und da würde mich interessieren: Was stellen Sie sich denn vor? Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dittmann, bitte.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank. Fangen wir an mit den Hürden, die einer einfachen Melderegisterauskunft – „im Wege stehen“ ist vielleicht die falsche Formulierung –, aber die gestellt werden sollten, damit auf der einen Seite die Wirtschaft weiter agieren kann, aber auf der anderen Seite auch der Schutz von Personen gewährleistet werden kann. Ich vermute, Herr Teggatz würde auch sagen, dass es bei den Polizeibeamten nicht nur um gefühlte Sicherheit geht, sondern wahrscheinlich um handfeste Sicherheit. Das gilt auch für Menschen, die nicht zwangsläufig im Staatsdienst sind. Was gefühlte Sicherheit ist und was echte Sicherheit ist, ist schwierig herauszufinden bei vielen Menschen. Ich möchte jetzt ein kurzes Sternchen machen: Wir haben auch vorher von der Regierung ein, zwei Gesetze gesehen, die eher in Richtung gefühlte Sicherheit gingen. Das ist vielleicht aber auch gar nicht so unwichtig in diesem Fall, dass manche Menschen sich auch sicherer fühlen. Vielleicht ist das auch schon mehr wert. Ich würde es nicht ganz unter den Tisch fallen lassen.



Jetzt vielleicht zu den Details. Es gibt zwei Sachen, die hier zusammengeworfen werden: Das eine sind die Daten, die man braucht, um eine Person eindeutig zu identifizieren. Dazu kann zum Beispiel auch das Geschlecht beitragen. Und zum Beispiel auch der Familienstand kann im Zweifel dazu beitragen, wenn es nicht gleichzeitig zu dem Problem führen würde, dass man dadurch indirekt neue Informationen bekommt. Dann geht es um die Daten, die nachweisen, dass ich eine Person im Grunde gut genug kenne, dass ich nicht missbräuchlich diese Anfrage stelle. Diese beiden könnte man auch im Gesetzentwurf trennen, dass für den einen Teil bestimmte Daten nachgewiesen werden müssen, um jemanden eindeutig zu identifizieren. Und in einem zweiten Teil, wenn diese Daten nicht die gleichen sind, zum Beispiel ehemalige Adresse oder derzeitige Adresse, würde in den meisten Fällen ausreichen, dass man in dem Fall dann sagt, dass die Identifikationsadresse und die Berechtigungsdaten auseinanderfallen können. Das ist, glaube ich, eine Möglichkeit, die relativ einfach umsetzbar wäre, womit wir aus diesem Katalog herauskommen, der wirklich ein bisschen eigenartig ist. Selbst wenn ich jemanden gut genug kenne, dass ich weiß, wo die Person herkommt und/oder weiß, welches Geschlecht sie hat oder welchen Familienstand. Wenn ich dieser Person danach sage, ich weiß, wo du wohnst, dann wird es mir sehr schwerfallen, dabei nicht bedrohlich zu wirken. Das wird aber eigentlich jeden Tag gemacht.

Deswegen schlagen wir das „berechtigtes Interesse“ vor. Wir können auch testweise die Gegenprobe machen. Wieso sollte eine Adresse herausgegeben werden, wenn es kein berechtigtes Interesse gibt? Das ist, glaube ich, eher die Frage. Das ist die Gegenprobe der ganzen Sache. Und jetzt wird Frau Schlick sagen, das führt natürlich zu bestimmten Problemen – ist auch fair. Aber hier geht es um Rechte von Einzelpersonen. Und es ist erst einmal an den Individuen zu sagen, wer diese Adresse kriegen soll, unter dann bestimmten Vorgaben. Und wirtschaftliche Interessen können ein Grund dafür sein. Das heißt, ein berechtigtes Interesse, in den meisten Fällen eine Rechnung an eine ehemalige Adresse, würde ausreichen, um dieses berechtigtes Interesse nachzuweisen. Ich glaube, Herr Schlepner, Sie hatten gesagt, dass sich ein sehr großer Anteil dieser Melderegisterabfragen um genau diese ehemaligen, unbestimmten Rechnungen dreht. Wie viele derer haben denn davon keine Adresse, keine ehemalige oder keine derzeitige Adresse und nicht ausreichend Daten,

dass man ein berechtigtes Interesse nachweisen kann? Wie viele der Auskunftwünschenden haben denn keine ehemalige Adresse oder keine sonstigen Informationen, die ein berechtigtes Interesse begründen würden? Ich glaube, das wäre kein Hindernis in diesem Zusammenhang. Das heißt, in den meisten Fällen könnte man das schon automatisiert oder halb automatisiert durchführen. Da könnte Frau Schlick vielleicht mit Ideen auf uns zukommen. Aber hierbei geht es um Rechte. Hier geht es nicht darum, dass wir als Gesellschaft für Freiheitsrechte die Registermodernisierung ordentlich machen müssen, sodass wir es hinbekommen.

Zweite Frage noch, welche Gruppen noch hinzugefügt werden sollten: Wir haben vorgeschlagen, dass wir aus § 188 StGB „Personen des politischen Lebens“ statt „Mandatsträger“ nehmen. Das ist ein bisschen weiter gefasst. Da könnte man auch nach bestimmten Artikeln, die wir kennen, vor allem Mandatsträger/-innen und Kandidierende einbeziehen. Ebenso wichtig sind Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und Personen, die in Einrichtungen zur Beratung von gewaltbetroffenen Menschen sowie für Organisationen mit Gewaltpräventions- und Interventionsbezug arbeiten. Ich würde vorschlagen, dass man definitiv in dem Zusammenhang auch Frauenhäuser wenigstens in der Begründung oder gerne auch als Regelbeispiel mit aufnimmt. Aber das ist ein bisschen weiter gefasst, sodass man auch Exit-Projekte und Personen, die mit links- oder rechtsradikalen Personen zusammenarbeiten, schützen kann.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke. Kollege Höferlin, bitte.

Abg. **Manuel Höferlin** (FDP): Danke, Herr Vorsitzender. Erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre kurzfristigen Stellungnahmen und dass Sie heute da sind und uns Fragen beantworten können. Ich will auch noch einmal bekräftigen, dass das Bundesmeldegesetz, auch wenn es erst einmal als so unscheinbares kleines Gesetz daherkommt, jeden Einzelnen betrifft! Es ist ein Gesetz, das es ermöglicht, dass grundsätzlich Daten über jeden Einzelnen hier offen verfügbar sind und abgefragt werden können in der Einzelabfrage und deswegen geht es schon um ganz wesentliche Punkte. Ich finde auch wichtig, noch einmal zu sagen: Der Sinn des Gesetzes ist ja der



Schutz von Personengruppen, die diesen Schutz brauchen. Und wer das ist, ist im Moment so geregelt, dass man das im Einzelfall nachweisen muss. Der Vorschlag zu sagen, dass es Personengruppen gibt, die einer erhöhten Gefährdungslage unterliegen, ist, glaube ich, richtig. Das sind eben nicht nur Bundestagsabgeordnete, sondern wie man in den letzten Jahren leider sieht, auch viele ehrenamtlich politisch Aktive, Polizisten – keine Frage, die haben auch schon immer Einträge bekommen. Mit Herrn Teggatz habe ich darüber gesprochen, da kommt gleich noch eine Frage dazu, wie das ist. Das Zweite ist aber auch: Es gibt bei den Melderegisterauskünften keine Transparenz, das muss man einfach festhalten. Wenn jemand Daten abfragt, kriegt der Betroffene über den abgefragt wurde, bisher keine Informationen, *nie!* Das finde ich eigentlich ein Unding. Wir haben als FDP immer das Datenschutzcockpit und diese Transparenz im Datenschutz gefordert. Ich finde, es ist auch dringend an der Zeit, hier einen kompletten Wechsel hinzukriegen.

Meine zwei Fragen gehen an Frau Ballon. Sie schlagen vor, dass präventive Auskunftssperren für besonders gefährdete Gruppen wie Kommunalpolitiker und andere einzuführen sind. Welche Gruppen sollten das genau sein? Wo kann man da Linien ziehen? Das ist aus Ihrer Erfahrung eine Personengruppe, die regelmäßig gefährdet ist, wo man vielleicht auch von der Gefährdungsvermutung ausgehen kann.

Das Zweite, und das ist das Thema, was ich gerade zu Herrn Teggatz gesagt habe. Sie selbst kritisieren, Frau Ballon, dass es unterschiedliche Praxisansätze gibt bei der Umsetzung von Auskunftssperren in den Verwaltungen in den Bundesländern. Da kommt es vor, dass man manchmal eine Auskunftssperre kriegt, manchmal nicht. Das trifft nicht nur Abgeordnete, ich habe das selbst gemerkt, hier in Berlin im Gegensatz zu meinem Heimatort, - -

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Höferlin!

Abg. **Manuel Höferlin** (FDP): - - sondern Herr Teggatz sagte, auch Polizeibeamte, und das würde mich sehr interessieren. Herzlichen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Gut. Frau Ballon, bitte.

Sve **Josephine Ballon** (HateAid): Vielen Dank. Ich bin nicht sicher, ob ich die letzte Frage verstanden habe. Da geht es um Erfahrungsberichte, um unterschiedliche Praxiserfahrungen? Okay, gut.

Zum Schutz von Personengruppen: Das ist ein Thema, was ich sehr schwer zu beantworten finde. Ich finde die Formulierung „Personen des politischen Lebens“ schon besser, als nur auf ein konkretes Mandat abzustellen. Allerdings sind da auch wieder Streitfälle vorprogrammiert, die wir jetzt eben auch schon im Strafgesetzbuch bei der Auslegung des § 188 StGB sehen. Denn Personen des politischen Lebens, das kann sehr weit gefasst sein, und es kann sehr eng gefasst sein. Es kann zum Beispiel die Mitarbeitenden in den Büros, die ehrenamtlichen Wahlkampfhelfenden mitumfassen. Es kann auch Aktivistinnen und Aktivisten mitumfassen, die sich vielleicht auch als solche Personen betrachten. Aber man kann es eben auch sehr eng begreifen und landet dann wieder bei einer ähnlichen Auslegung wie beim Mandatsbezug. Von daher ist es schwer zu beantworten. Man könnte in meinen Augen gerne auch auf ein gesellschaftspolitisches Engagement abstellen, weil das sehr viel weiter gefasst ist und dann natürlich den Behörden die Möglichkeit gäbe, auch entsprechend zu reagieren und tatsächlich dahin zu kommen, dass man von einem präventiven Schutz überhaupt sprechen kann. Aktuell sehen wir auch in dem Leitfaden, der für alle Meldebehörden ausgestellt wurde zur Interpretation des Bundesmeldegesetzes, dass dort an mehreren Stellen immer betont wird: Es reicht nicht, dass man einen bestimmten Beruf hat, es reicht nicht, dass man einer bestimmten Arbeitsstelle ist – es muss immer auch etwas hinzutreten. Und das ist sehr schwer zu vermitteln und wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Die letzte Gesetzesänderung wird zum Teil wirklich so ausgelegt, dass man sagt, Menschen, die in bestimmten Organisationen arbeiten, die sich politisch engagieren, die Journalistinnen und Journalisten sind, die müssen geschützt werden und sind deswegen automatisch in dem Anwendungsbereich drin. Andere werden wiederum aufgefordert, und da sind wir auch schon bei der zweiten Frage, doch bitte nachzuweisen, dass sie schon bedroht wurden. Dann müssen sie nachweisen, dass sie Strafanzeigen gestellt haben. Oder manchmal rate ich ihnen einfach dazu, auch einmal auszudrucken, wie ihre Kommentarspalten aussehen, was Sie für E-Mails zugeschickt bekommen und das alles der Behörde vorzulegen.



Aber es ist natürlich schwer zu vermitteln, denn der Eindruck, der dabei entsteht, ist, es muss das Kind schon in den Brunnen gefallen sein, bevor ich hier Schutz bekomme und bevor meine Familie sicher sein kann, dass niemand uns zu Hause aufspüren kann. Das ist ein Problem, was auf jeden Fall durch eine klarere Formulierung des Gesetzes gelöst werden könnte und was eben gerade durch dieses Abstellen auf beruflich, ehrenamtlich und mandatsbezogen in meinen Augen nicht gewährleistet ist. Es müsste tatsächlich einfach auf ein breiteres gesellschaftliches Engagement abgestellt werden.

Und zur unterschiedlichen Praxis ist es tatsächlich so, ich kann das vor allem auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen sagen, dass in der gleichen Organisation Menschen arbeiten, die an verschiedenen Orten in Deutschland gemeldet sind, und einige bekommen ohne Probleme eine Melderegistersperre, andere müssen darum klagen. Das ist die Situation, die wir aktuell vorfinden und wo sich auch die Meldebehörden manchmal nicht davon beeindrucken lassen, wenn vorgetragen wird, dass hier erstens gegen die Organisation oder Einrichtung, in der die Personen arbeiten, schon Drohungen eingegangen sind und zweitens alle anderen Beschäftigten schon Melderegistersperren bekommen haben.

Und im politischen Raum ist es gerade im kommunalen Bereich nach unserer Erfahrung besonders uneinheitlich, denn hier sprechen wir ja wirklich über eine sehr breite Fächerung in ganz Deutschland und da sind die Erfahrungen von, meine Adresse muss noch auf der Wahlliste abgedruckt sein, und die Meldebehörde hat gesagt, wenn das der Fall ist, dann nützt es ja nichts, die Adresse zu sperren, bis hin zu flächendeckenden Sperrungen, die möglich sind. Das ist wirklich die Realität, dass wir auch sehen, dass sich selbst die letzte Gesetzesänderung, die explizit auf das Ehrenamt abstellt, wo man viele politische Tätigkeiten auch darunter fassen könnte, noch gar nicht bis zu jeder Meldebehörde herumgesprochen hat. Und erst dann, nachdem schon zweimal nachgefragt wurde und in Aussicht gestellt wurde, dass man dem Antrag nicht stattgeben möchte, wenn darauf und auch auf die Gesetzesmaterialien mit Quellenangaben hingewiesen wird, die Behörde eventuell umgestimmt werden kann.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Herr Dr. Wirth, bitte.

Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Dank gilt auch den demokratischen Sachverständigen. Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, da bekanntermaßen mit weitem Abstand AfD-Politiker am häufigsten körperlich angegangen werden hier in Deutschland. Ich habe auch schon das zweifelhafte Vergnügen gehabt, von der Antifa angegangen zu werden, meine vier Töchter auch und alle meine Verwandten im Saarland. Gerade vor Wahlen versucht die Antifa, an Adressen heranzukommen.

Ich hätte eine Frage an Herrn Roßkopf: Es klang vorhin etwa so, dass Sie Ihr Beitragsaufkommen höher schätzen als den Schutz vor Gewalt, körperlicher Gewalt, Hass und Hetze. Wie wäre denn Ihr Vorschlag, Mandatsträger, Ehrenamtler und ähnliche, gefährdete Personen zu schützen? Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Dann direkt Herr Roßkopf.

SV **Bernd Roßkopf** (Deutschlandradio): Ich möchte im Zweifelsfall ein Missverständnis ausräumen: Meine Einlassungen waren nicht so zu verstehen, dass ich das Beitragsaufkommen höher bewerte als das persönliche Schutzbedürfnis und den entsprechenden Schutz für diese Gruppen. Ich habe lediglich darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Situation eintritt, dass wir bestimmte Anmeldungen in dem Kontext nicht mehr durchführen können, sofern die betroffenen Personen sich nicht freiwillig mit uns in Verbindung setzen. Wenn wir voraussetzen und unterstellen, dass das grundsätzlich passiert, haben die Auskunftssperren keine Auswirkungen auf unsere Verfahren. Aber sie könnten Auswirkungen haben, wenn Personen sich nicht mit uns in Verbindung setzen.

Konkrete Vorschläge, wie man das ändern kann, das liegt nicht in unserem Kompetenzbereich, das kann ich Ihnen nicht sagen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Die beiden Gruppen, die Linke und BSW, sind heute nicht vertreten. Damit könnten wir in die zweite Fraktionsrunde einsteigen. Frau Wegge, bitte.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Alles klar. Vielen lieben Dank. Diesmal habe ich eine Frage an zwei Sachverständige, und zwar an Herrn Kober und Frau Schlick: Es wurde jetzt auch hier in der



Anhörung häufiger angedeutet, dass man die Frist verlängern könnte, beziehungsweise anpassen sollte auf die Länge der Ausübung des Mandats, beziehungsweise auf die Länge einer Legislatur. Das müsste man natürlich variabel machen, weil es pro Parlament unterschiedlich lange Legislaturperioden gibt. Und hierzu würde ich gern wissen, wie Sie diese Forderung bewerten, zum einen aus Sicht des Schutzes für Kommunalpolitiker/-innen und zum anderen aus Sicht der Behörden bezüglich der Handhabbarkeit einer solchen Fristenregelung, weil ich zumindest bis jetzt immer die Rückmeldung hatte, dass die Verlängerung der Frist für weniger Arbeit in den Meldebehörden sorgt. Deswegen würde ich auch Frau Schlick bitten, darauf noch einmal einzugehen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Kober dann zuerst.

SV **Marcus Kober** (DFK): Mir scheint der Vorschlag zunächst einmal sinnvoll zu sein, weil er die Zugangsvoraussetzungen möglicherweise noch reduziert, sodass der Aufwand für die betroffenen kommunalen Amts- und Mandatsträger damit klar abgesteckt ist und reduziert wird. Insofern sähe ich das als positiv an und würde das begrüßen, kann allerdings die damit verbundene administrativen Dimensionen natürlich nicht abschätzen. Aber über den jetzigen Stand von zwei Jahren hinauszugehen und zum Beispiel an Legislaturperioden zu binden, fände ich sehr begrüßenswert.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Bitte, Frau Schlick.

Sve **Claudia Schlick** (Bürgerservice Frankfurt): Vielen Dank. Für mich ist da erst einmal die grundlegende Frage, wie pauschal betrachten wir die Tatsache, dass Mandatsträger gefährdet sind? Wenn wir sagen, okay, wenn eine Gefährdung einmal vorgelegen hat, dann wird sie während der ganzen Wahlperiode auch in Zukunft vorliegen, dann macht es natürlich Sinn, eine Akte nicht noch einmal in die Hand nehmen zu müssen, um dann die entsprechende Verlängerung vorzunehmen. Gehen wir davon aus, dass Mandatsträger nicht per se gefährdet sind, sondern eben, wenn sie besonders in den Fokus geraten, wir haben in der Gesetzesbegründung einen entsprechenden Katalog, was das sein könnte, eine „besondere Gefährdung“ bei den Mandatsträgern, dann fiel meine Antwort anders aus, dann würde ich sagen, wir nehmen den

Vorgang noch einmal in die Hand und nehmen im Zweifel eine Verlängerung der Auskunftssperre vor. Vorteil der zweiten Strategie wäre, dass sich die Fallzahlen eben nicht ins Unermessliche steigern. Und zum anderen ist es so, dass mit Fristen im Melderegister momentan auch entsprechende Plausibilitäten verbunden sind – Plausibilitäten, die auch in der Datenübermittlung zu anderen Meldebehörden entsprechend erkannt werden. Man müsste dann grundlegend dieses System aufheben. Damit kann man sicherlich umgehen, das ist gar keine Frage – es wäre einfach ein Paradigmenwechsel an der Stelle.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Amthor, bitte.

Abg. **Philipp Amthor** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde wie angekündigt noch die Wirtschaftsperspektive abfragen, auch im Lichte dessen, was wir schon gehört haben und deswegen zwei Fragen an Herrn Schlepner von Bitkom. Sie hatten in Ihrem Statement schon auf das Thema der eIDAS-Konformität hingewiesen. Sie sagten, Sie machen sich Sorgen, wenn der Begriff „elektronisch“ so verwendet wird, wie es jetzt in dem Referentenentwurf oder in dem Gesetzentwurf, den wir jetzt debattieren, vorgeschlagen ist. Was würden Sie konkret ändern? Haben Sie einen Vorschlag? Frage eins wäre, wie man das besser machen könnte jetzt im laufenden Verfahren, damit dieses Problem entsprechend harmonisiert wird.

Und dann das Thema Geschlecht. Da haben wir eine ganze Reihe von Zuschriften erhalten, ich denke, die allermeisten Kollegen auch, dass dort die allergrößten Sorgen sind, wenn man das streicht, wie könnte man das lösen, auch im Lichte dessen, was wir gehört haben? Wäre die Möglichkeit, die fand ich zumindest diskutabel, „berechtigtes Interesse“ vielleicht als Alternativvariante heranzuziehen? Oder die Nennung des Geschlechtes bleibt dabei? Könnten Sie das vielleicht einmal abwägen, wie man das lösen könnte unter dem spezifischen Gesichtspunkt? Das wären die beiden Punkte.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Bitte sehr.

SV **Clemens Schlepner** (Bitkom): Vielen Dank für die Fragen. Ich weiß natürlich, dass es in dieser Anhörung, in diesem Gesetz generell nicht im Kern um den elektronischen Charakter geht, aber es ist dennoch wichtig. Wir sehen es einfach als Chance,



beziehungsweise wenn es nicht reinkommt, als vertane Chance, europäische Standards in deutschen Gesetzen weiter zu etablieren. Wir hatten eine ähnliche Diskussion in der Schriftformdebatte zum Beispiel, aus der sich dann ergab, dass in weiten Teilen die elektronische Form nicht der Schriftform gleichgesetzt wird, sondern dann die Textform in Form von einer E-Mail zum Beispiel genutzt wird, was aus der Sicht unserer Mitglieder nachteilig ist, einfach aufgrund von Sicherheitsbedenken. Die eIDAS-Verordnung regelt hier, wie gesagt, seit über zehn Jahren den europäischen Raum der Vertrauensdienste und liefert eine ganze Bandbreite an Mitteln: Die elektronische Signatur, das elektronische Siegel, zum Beispiel für ausstellende Behörden der Meldebescheinigungen. Das bietet einfach ein deutlich höheres Maß an Rechtssicherheit, an Nachvollziehbarkeit und ich glaube, genau das brauchen wir hier.

Die zweite Frage zum Geschlecht. Herr Dittmann, ich fand Ihre Ausführungen sehr begrüßenswert. Wir sprechen uns auch dafür aus, dass doch unterschieden werden muss, und zwar in der Sache des berechtigten Interesses der Abfrage. Eine pauschale Streichung hätte eine eingeschränkte Nutzbarkeit der gesamten Melderegisterauskunft zur Folge, das hat ja Frau Schlick gerade auch schon ausgeführt, und würde zum erheblichen Nachteil für Gläubiger, insbesondere leider im Mittelstand und im Handwerk führen. Wir versuchen einfach einen Mittelweg zu finden. Ich glaube, ein guter Mittelweg wäre, zwischen den Anfragenden zu unterscheiden. Das berechtigte Interesse der Wirtschaft ist relativ einfach darzulegen. Wenn ich mir zum Beispiel zu Hause einen neuen Schrank bauen lassen möchte von meinem Schreiner, dann müsste ich theoretisch die ganze Litanei des neuen Fragenkatalogs, der hier auch schon als „merkwürdig“ bezeichnet wurde, das möchte ich auch noch mal unterstreichen, ausfüllen und so deutlich mehr Daten preisgeben, als notwendig ist für eine bestimmte Transaktion. Daher glauben wir, dass es nicht nur vorteilig für die Wirtschaft, sondern auch ausdrücklich für Privatpersonen wäre, die mit Unternehmen interagieren, ohne allerdings natürlich dem Schutzgedanken des Gesetzes zu widersprechen. Und ich glaube, das ist ein guter Mittelweg.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Khan, gibt es Fragen?

Abg. **Misbah Khan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es gibt zwei Fragen, die ich gern an die Sachverständige Frau Hecht richten möchte. Danke auch für Ihren Beitrag, in dem Sie die Schutzlücken dargestellt haben, die es durch einen Vermerk der Klaradresse von Frauenhäusern in Melderegistern oder auf dem Personalausweis gibt. Was mich jetzt interessieren würde, ist: Welche Möglichkeiten gäbe es denn in der Praxis, um die Registrierung der Klaradressen zu umgehen? Können Sie darauf bitte noch einmal tiefer eingehen? Und bei der zweiten Frage geht es um die Nennung von Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind: Ganz konkret, nicht nur im Leitfaden, sondern was würde es bringen, wenn diese Frauen als schutzwürdige Personengruppe in den Gesetzestext bei § 51 BMG eingefügt werden würden? Da würde mich Ihre Perspektive interessieren, was den Mehrwert angeht. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Bitte sehr.

Sve **Dorothea Hecht** (FHK): Danke schön. Zu den Schutzlücken – wie gesagt, ich verweise auf unsere Stellungnahme – ist zu sagen, dass hier die Adressübermittlung zwischen den Behörden passiert. Wir denken auch an gerichtliche Akten, Akteneinsichten etc. Das sind die Dinge, wo die Adresse dann doch sozusagen aufkommen. Bei Krankenkassen und bei der Ausländerbehörde werden solche Auskunftssperren auch nicht weiter registriert oder nicht eingehalten. Bei der Namensverschiedenheit von Müttern und ihren Kindern können auch Schutzlücken entstehen. Sie fragen jetzt: Was könnte man dagegen tun? Es hat eine Praxis gegeben, dass statt der Klaradresse, der tatsächlichen Ortsanschrift des Frauenhauses, dann zum Beispiel nur die Vereins- oder Verbandsadresse genutzt wurde. Wir haben auch überlegt, ob man einen Vermerk „Schutzunterkunft“ in den Aufkleber setzt. Da wissen wir nicht ganz genau, ob das nicht auch eine Stigmatisierung bedeuten könnte. Bei wohnsitzlosen Personen gibt es ja die Möglichkeit, „ohne Wohnsitz“ draufzuschreiben – das gefällt uns jetzt auch nicht so gut. Außerdem schließt es die Beantragung von Sozialleistungen aus. Eine Möglichkeit wäre eine verborgene Adresse in digitalisierter Form, also so etwas wie bei der Krankenversicherungskarte, wobei wir da nicht sicher sind, inwieweit dann wieder Lesegeräte nötig sind und andere Probleme auftreten. Und dabei bleibt es auch weiterhin bei der Klaradresse, die würde dann sozusagen nur eine Spur tiefer liegen.



Die nächste Frage war, ob es aus unserer Sicht gut und richtig wäre, die gewaltbetroffenen Frauen als eine Personengruppe direkt ins Gesetz hineinzuschreiben. Ja, klar, gerne. Allerdings sind wir natürlich auch dafür, und das ist ja hier an verschiedenen Stellen schon gesagt worden, in das Gesetz keine so lange Liste hineinzuschreiben, weil auch dann immer noch die Gefahr besteht, dass einzelne Gruppen nicht benannt werden. Unsere Erfahrung ist nur, dass in entsprechenden Verwaltungsvorschriften und sogar noch eine Etage tiefer diese Dinge nicht oben aufliegen, nicht berücksichtigt werden und dann zu unterschiedlichen Handhabungen führen. Wir müssen teilweise auch direkte Hinweise erteilen, wie Frau Ballon auch gesagt hatte: Schaut doch bitte einmal in eure Verwaltungsvorschrift oder eure Handhabungsrichtlinien, wie das zu handhaben ist, wenn eine gewaltbetroffene Frau vor euch steht und eine Ummeldung oder Anmeldung vornehmen möchte!

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Kollege Höferlin.

Abg. **Mauel Höferlin** (FDP): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe jeweils eine Frage an Frau Ballon und eine an Herrn Dittmann. Frau Ballon, Sie haben auch in Ihrer Stellungnahme betont, dass ein „berechtigtes Interesse“ für die Melderegisterabfrage gefordert werden sollte. Wir haben das jetzt vielfach auch schon gehört. Vielleicht können auch Sie aus Ihrer Sicht sagen, wie die Anforderungen an eine solche Auskunft aussehen sollten. Derzeit ist ja die „einfache“ Melderegisterauskunft grundlos möglich, weil es vom Grundgedanken ein offenes Register ist. Frau Schlick hat das ja auch schon mehrfach betont. Das ist der Paradigmenwechsel, der hier, finde ich, zu Recht im Raum steht, ob man das weiter so machen soll, zumindest ohne die notwendige Transparenz.

Das führt mich zur zweiten Frage an Herrn Dittmann, Thema Transparenz: Könnten Sie vielleicht noch einmal ausführen zur Frage der Einführung einer Transparenz über die Melderegisterauskunft, welche Auswirkungen das haben könnte, sowohl einerseits auf das Vertrauen in Melderegister und Melderegisterauskünfte, über das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihren Daten, aber auch vielleicht, was für eine Auswirkung das auf mögliches Missbrauchspotenzial haben könnte, wenn jeder proaktiv ein Stück Software, ich nenne es jetzt

einmal Datenschutzcockpit, weil das der stehende Begriff ist, ist zwar in einem anderen Komplex entstanden, aber so etwas oder etwas Ähnliches, abfragt? Ich halte nichts davon, dass proaktiv auch noch die Kommunalverwaltungen bei Abfragen jedes einzelne Mal informieren müssen – das wäre, glaube ich, zusätzlich ein enormer Verwaltungsaufwand. Ich halte aber auch nichts davon, das will ich ganz klar sagen, dass jeder Bürger monatlich bei seiner Meldebehörde nachfragt, ob seine Melderegisterdaten abgefragt wurden. Das wäre nämlich, Frau Schlick, wirklich eine Verschlimmerung für die Meldebehörden. Das steht ja im Raum, wenn man seine informationelle Selbstbestimmung ausüben möchte.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Insofern immer auch Acht geben, dass man die Leute nicht auf Ideen bringt in solchen Anhörungen. Frau Ballon.

Sve **Josephine Ballon** (HateAid): Vielen Dank. Meine Forderung nach der Angabe eines „berechtigten Interesses“, die gibt es schon ganz lange. Die wird vor allem von zivilgesellschaftlichen Organisationen schon seit Jahren vorgebracht. Ich finde sie auch immer noch gut, weil sie dem Zweck der Norm, obwohl es ein Paradigmenwechsel ist, völlig unschädlich ist. Denn eigentlich: Warum gibt es denn dieses Register? Es soll ja einfach nur verhindern, dass man sich in der Anonymität verstecken kann und in erster Linie verhindern kann, dass rechtliche Ansprüche gegen einen geltend gemacht werden, für die man vor den Gerichten in Deutschland einfach die Adresse benötigt. Und deswegen sehe ich keinen Grund, warum das berechtigte Interesse hier einen Schaden anrichten sollte, wenn es glaubhaft gemacht wird. Und „glaubhaft machen“ würde ich tatsächlich im Rechtssinn verstehen. Das heißt, wir haben keine zwingende, lückenlose Beweisführung, die hier vorgebracht werden muss, da muss kein Leitzordner an die Behörde geschickt werden, mit allen Unterlagen, die es jemals gegeben hat. Aber es reicht eben auch nicht zu sagen, dass die Person mir Geld schuldet, sondern es muss in irgendeiner Art und Weise dargelegt werden, woher die geschäftliche Beziehung vielleicht kommt. Wurde schon eine Rechnung versucht? Was ist damit passiert? Wurde schon gemahnt? Sodass man zur Überzeugung der sachbearbeitenden Personen auf dem Amt, wie es ja eben auch bei anderen Anfragen ist, darlegt, warum man hier berechtigt ist, diese



Abfrage zu tätigen. Und das würde ja ganz entscheidend dazu beitragen, dass man so die Hemmschwelle für missbräuchliche Abfragen hochsetzt, weil Menschen davor zurückschrecken, falsche Angaben gegenüber einer Behörde zu machen und dann möglicherweise selbst noch deswegen verfolgt werden. Das heißt, dieses „berechtigte Interesse“ wird immer vorliegen, wenn das Melderegister für den Zweck, für den es eingerichtet wurde, benutzt wird. Und gleichzeitig wird es dazu kommen, dass Rechtsansprüche gegenüber Personen geltend gemacht werden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dittmann, bitte.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Herr Höferlin, da haben Sie mir zwei einfache Fragen gegeben.

Das Vertrauen der Bevölkerung beruht schlicht nicht auf dem Melderegister oder der einfachen oder erweiterten Abfrage des Melderegisters, weil 90 Prozent der Bevölkerung, vermute ich, es nicht kennen. Ich meine, ich habe es in der letzten Woche mehrmals versucht, weil ich gesagt habe, ich bin Sachverständiger für das Bundesmeldegesetz. Das klingt aber nicht so interessant. Dann spricht man über die Sachen, um die es geht. Und wenn man Leuten tatsächlich sagt: Wusstest du, wenn ich weiß, wo du geboren bist und/oder dein Geburtsdatum, dass ich dann weiß, wo du wohnst? Ich glaube, wenn das mehr Leute wüssten, wäre das Vertrauen auch sehr schnell dahin in dieses offene Register. Das ist ein Paradigma, das wir derzeit haben. Ich glaube, es bleibt aber nur bestehen, weil niemand dieses Paradigma kennt. Wenn Sie tatsächlich diese Frage häufiger stellen würden im Bekanntenkreis, gern bei Ihren Geschwistern, gern bei Ihren Eltern, dann würden Sie sehr schnell darauf kommen, dass das ein Paradigma ist, was niemand kennt; und wenn es Leute kennen würden, würde es nicht zu mehr, sondern zu weniger Vertrauen führen und vermutlich auch zu deutlich mehr Sorge darüber, dass diese Möglichkeit besteht. Das vielleicht vorweg. Deswegen glaube ich, dass dieser Paradigmenwechsel, über den wir gesprochen haben, notwendig ist. Nicht nur, weil die Bevölkerung das so sieht, sondern auch einfach, weil es ein Recht ist, das sich aus der informationellen Selbstbestimmung ableitet und wir sagen, die persönliche Adresse ist ein wichtiges Datum, was nicht einfach so herausgegeben werden können soll.

Die zweite Frage ist relativ schwierig, weil wir weder wollen, dass die ganze Zeit jemand anfragen muss, noch wollen Sie die Meldebehörden damit überlasten, dass sie die ganze Zeit Informationen herausgeben müssen. Ich würde sagen: Das, was am Ehesten funktionieren könnte, ist tatsächlich eine Automatisierung über das Datenschutzcockpit. Wenn ich jetzt ketzerisch wäre, würde ich sagen, dass die Inkassounternehmen jederzeit über ihre natürliche Adresse und natürliche Personen antreten müssten, sodass ich von denen auch die persönliche Adresse kriege, einfach um eine Waffengleichheit zu schaffen. Das ist natürlich Quatsch. Jeder würde doch sagen, das kann nicht gewollt sein, aber dass eine gewisse eindeutige Identifizierbarkeit auch da notwendig sein sollte, wenn keine Melderegistersperre vorliegt, ist, glaube ich, sinnvoll in diesem Zusammenhang. Weil ich davon ausgehe, dass es 90 Prozent der Bevölkerung gar nicht wissen, glaube ich nicht, dass es diese Abfragen auf diese Art und Weise gibt. Es würden viel zu wenig Leute einmal nachschauen, wer das gemacht hat, selbst wenn sie sich Sorgen darüber machen müssten, dass ihre Adresse herausgesucht wird. Deswegen halte ich das Datenschutzcockpit für die am wenigsten schlechte Variante in diesem Zusammenhang. Falls wir noch irgendetwas Besseres finden, lassen Sie uns gern darüber sprechen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Ich schaue in die Runde, gibt es weiteren Beratungsbedarf? Müssen wir eine neue Runde aufrufen oder können wir Frau Khan direkt noch einmal die Gelegenheit geben? Dann bitte Frau Khan.

Abg. **Misbah Khan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, dass das unkompliziert möglich ist. Ich habe tatsächlich noch eine Frage, die ich gerne an Herrn Hartl richten würde. Sie haben in Ihrem Statement zwei Punkte angesprochen, die ich spannend fand. Einmal die Betonung des Widerspruchsrechts, die ja auch der Forderung der Datenschutzkonferenz entspricht. Was mich interessiert, ist, ob Sie einmal erläutern könnten, inwieweit es ein datenschutzrechtliches Problem ist, wenn es eine solche Regelung im aktuellen Gesetz nicht gibt. Und Sie haben von der Angemessenheit der Speicherdauer gesprochen. Könnten Sie das noch einmal konkretisieren? Danke.



SV Andreas Hartl (BfDI): Vielen Dank. Ich habe im Vorgespräch mit meinen Leuten den Vergleich zur Datenschutzgrundverordnung gezogen, wo es ja auch die Regelung gibt, dass Sie beim „berechtigten Interesse“ Daten verarbeiten können. Die Datenschutzkonferenz hat vor zwölf Jahren gesagt: Ein rechtliches Interesse als Voraussetzung dafür, dass Sie Auskünfte bekommen. Die Regelung mit dem Widerspruch müsste vorsehen, wenn es kein „berechtigtes Interesse“ als Voraussetzung gibt, dass zumindest - man kann es vielleicht noch weiter konditionieren, nicht in jedem Fall, aber in bestimmten Fällen - die Person, über die Auskünfte beantragt sind, widersprechen kann. Da kann man vielleicht auf Fallgruppen zurückgreifen, die auch hier diskutiert wurden.

Zur Speicherfrist: Da geht es um die Daten der Person, die den Antrag stellt, wie lange die gespeichert werden müssen. Auch was Herr Höferlin eben angesprochen hat wegen Transparenz: Wer will über mich Daten haben? Da ist die Regelung im Moment so: Quasi zum Ende des nächsten Jahres. Wenn ich also in diesem Jahr einen Antrag stelle, werden die Daten bis Ende 2025 gespeichert. Nach der Rechtfertigung des EuGH wurde in einem Fall gesagt, mindestens ein Jahr, um hinreichend Transparenz zu haben. Insofern ist es eine Ermessensfrage des Gesetzgebers, wie lange gespeichert wird. Da gibt es sicherlich auch Höchstfristen, auch mit Interesse der Person, die den Antrag stellt. Auch diese Person hat natürlich ein Recht auf Datenschutz. Also mindestens ein Jahr wäre ganz gut. Die aktuelle Regelung liegt zwischen ein und zwei Jahren. Es ist eine Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Damit sind wir am Ende dieser Sitzung. Ich will einen Gedanken noch mitgeben: Als ich noch jung und Ortsvereinsvorsitzender war und wir Kommunalwahllisten aufgestellt haben, da habe ich alle durchgeschaut, die kandidieren wollten, ob sie denn auch im Telefonbuch stehen – mit Telefonnummer und Adresse. Und zwar mit dem Gedanken – merke wohl, letztes Jahrtausend –, ihr wollt für die Leute da sein, dann müssen die euch ja auch irgendwie erreichen können. Mittlerweile sind wir in einer Gemengelage, die ja auch faktenbasiert ist – das fällt uns nicht aus Jux ein –, und bei der wir sagen müssen, Hass, Hetze, Anfeindungen, Gefährdungen nehmen in einem Maße zu, dass man das schon gar nicht anraten kann oder sogar gerade sagt, wenn du dich für andere einsetzen willst,

dann zieh dich zurück und dann müssen wir dich besonders schützen. Und jetzt wachsen die Anfeindungen. Auf der anderen Seite erhöhen wir, das ist ein Teil dieses Gesetzes, das wir heute beraten haben, die Schutzmöglichkeiten. Das ist konsequent, aber es ist für meine Begriffe nicht die einzige Antwort, die wir geben dürfen. Und das ist jetzt wichtig für die Kolleginnen und Kollegen im Raum: Wir dürfen uns an diese anwachsende Stimmung im Land, die ja auch nicht nur exklusiv in Deutschland so ist, nicht gewöhnen. Wir müssen weitersuchen nach den Wurzeln dafür, dass diese Stimmungen da sind und versuchen, das auch wieder zurückzudrehen. Ich glaube, sonst schnüren wir uns als Demokraten ab und ziehen uns immer weiter zurück. Man merkt es auch in diesem Haus. Ich glaube, wir genießen alle, dass man einerseits immer durch die ganzen Besuchergruppen, Schülergruppen und so weiter durchgehen muss. Und es ist eng. Aber wir wollen doch auch diese Nähe und diese Schulterblicke und den Menschen diese Unmittelbarkeit, Demokratie zu erleben, ermöglichen. Wenn wir jetzt anfangen, weil eingeschleust wurde und weil Menschen hier bedrängt wurden, Mauern zu ziehen und Zäune hochzubauen und Wälle zu machen, dann ist das eine Entwicklung, die ich mit großer, großer Sorge sehe. Ich wünsche jetzt gute Beratung, insofern sie stattfinden, zu diesem Gesetzentwurf. Aber ich glaube, die gesellschaftliche Frage, die eigentlich dahintersteckt, jedenfalls bei dem Teilaspekt des Schutzes für bestimmte Personengruppen, die sollte uns sehr intensiv beschäftigen. Allen einen guten Nachmittag.

Schluss der Sitzung: 15.30 Uhr

Gez.

Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB
Stellvertretender Vorsitzender

Berlin, im November 2024

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

Einleitung

Unter dem 24.07.2024 hat die Bundesregierung in der Drucksache 20/12349 den Regierungsentwurf zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG) vorgelegt.

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ begrüßt grundsätzlich die erneute Befassung mit dem Melderecht. Der beabsichtigte Schutz von gefährdeten Personen vor Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ist ein wichtiger Schritt. Wir beobachten eine zunehmende Frauenfeindlichkeit und einen erstarkenden Antifeminismus. Beide Erscheinungen gehen oft Hand in Hand mit rechtsextremistischen Verhaltensweisen und Angriffen.²

Die Intention des Gesetzes muss also auch auf den Schutz Betroffener geschlechtsspezifischer Gewalt gerichtet sein, ebenso wie für deren Unterstützer*innen in der Gewaltschutzarbeit. Vor diesem Hintergrund muss die Ausrichtung des jetzt vorliegenden Entwurfes geschärft werden.

Rechtliche Grundlagen und politische Absichtserklärungen

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2021 – „Mehr Fortschritt wagen“ – betont einen Schutz vor Gewalt in einer „ressortübergreifende(n) politische(n) Strategie gegen Gewalt (...), die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.“

Die seitens Deutschlands und der EU verabschiedete und in Deutschland geltende Istanbul-Konvention³ verlangt in Artikel 23 gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern eine **sichere Unterkunft** zur Verfügung zu stellen. Artikel 51 der Istanbul-Konvention sieht eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement vor, dem sich auch das Meldewesen un-

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Mira Brate und Anna Suromai, Alles Einzelfälle? Misogynie und sexistisch motivierte Gewalt von rechts, Nov. 2022 - <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/alles-einzelfaelle/>; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Verfassungsschutz –, Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus im Rechtsextremismus, Nov. 2023 - https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/download/204810/Flyer_Frauenfeindlichkeit_und_Antifeminismus_im_Rechtsextremismus_.pdf

³ Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)



terordnen muss. Die seit Juni 2024 geltende Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht ebenfalls sofortigen Schutz und besondere Unterstützung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt vor.

Dringender Ergänzungsbedarf zum Schutz von Frauenhäusern und ihren Bewohner*innen:

Die beabsichtigten Änderungen im vorliegenden Entwurf sehen Verbesserungen vor, die wir ausdrücklich begrüßen. Es wird jedoch erneut die Chance vertan, den Schutz gewaltbetroffener Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, melderechtlich zu unterfüttern. Auch handelt es sich bei dem Versuch, mehr Schutz zu generieren, noch um zu kleine Schritte. Die Anforderungen an ein Auskunftssuchen selbst, die Erweiterung des zu schützenden Personenkreises, die Verlängerung der Dauer der Auskunftssperre und die Anpassung an digitale Verfahren sind sinnvoll, bleiben jedoch noch an der Oberfläche.

Im Einzelnen:

Rechtliche Regelung zur Auskunftssperre

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin **keine gesetzliche** Regelung zur Auskunftssperre vor. Zwar bestimmt § 51 des geltenden Bundesmeldegesetzes (BMG): „*Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen.*“ Aber bei dieser Formulierung bedarf es zunächst eines Nachweises der Gewaltbetroffenheit. Bei vorangegangenen Änderungen des Bundesmeldegesetzes konnten wir für unsere Klientel der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder nicht erreichen, dass der Eintrag einer „automatischen“ Auskunftssperre Gesetz wird. Nicht einmal in der untergesetzlichen zugehörigen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) finden sich ausdrückliche Hinweise.⁴ Erst in einem „Leitfaden für die Meldebehörden über den Umgang mit Auskunfts- und Übermittlungssperren“ (von wann?)⁵ wird unter Nr. 14 („Auskunftssperren für Schutzsuchende in Einrichtungen zum Schutze von Opfern häuslicher Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung“, S. 19) dargestellt, dass der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung als Begründung für eine Auskunftssperre ausreicht und es keiner weiteren Nachweise bedarf. Die Tatsache, dass dieses Dokument bis Mai 2023 seitens eines Bundeslandes als Verschlussache behandelt wurde und bis dahin also öffentlich nicht einsehbar war, zeugt davon, dass diese Regelung „nicht oben auf“ liegt. Aus der Praxis haben wir Rückmeldungen dahingehend, dass die Meldebehörden

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27. September 2022, https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27092022_VII2201041418.htm

⁵ <https://fragdenstaat.de/dokumente/238497-leitfaden-fuer-die-meldebehoerden-ueber-den-umgang-mit-auskunfts-und-uebermittlungssperren/>



auf diese Anleitungen hingewiesen werden müssen. Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz könnte diesem Umstand abhelfen. Auch sollte bereits § 3 BMG mit entsprechenden Sicherungen versehen werden.

Beseitigung der „Klaradresse“ des Frauenhauses auf den Ausweis-/Identitätsdokumenten

Selbst bei einer erleichterten Einrichtung einer Auskunftssperre bleibt das Problem, dass die Meldung unter der sogenannten Klaradresse erfolgt, also der tatsächlichen Anschrift der Schutzunterkunft. Trotz der Auskunftssperre wird die Klaradresse des Frauenhauses im Melderegister erfasst und auf den Ausweisdokumenten sichtbar vermerkt. Auch im Rahmen des Datenaustauschs zwischen Behörden, bei Antragstellungen und bei privatwirtschaftlichen Vorgängen erfolgt eine Erfassung der Adresse.

Die Schaffung einer quasi „automatischen“ bzw. erleichterten Eintragung einer individuellen Auskunftssperre beseitigt bestehende Schutzlücken nicht. Folgende Probleme bleiben bestehen:

- Die Adressübermittlung erfolgt an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, da hier die Auskunftssperre nicht greift. Die Anonymität des Frauenhauses ist nicht gewährleistet. Die Adresse wird gestreut.
- Ämter und Behörden haben Zugriff auf die Daten, so dass kein vollständiger Schutz besteht.
- Krankenkassen und Gerichte haben teilweise dennoch Zugriff.
- Über Postnachsendeaufträge werden Adressen gleichwohl ermittelt.
- Bei der Ausländerbehörde wird die Auskunftssperre nicht vermerkt! Das heißt, dass die Auskunftssperre nicht flächendeckend „durchgreift“.
- Lücken, d.h. Erteilung der Adressauskunft, sind trotz bestehender Auskunftssperre nicht auszuschließen.
- Bei Namensverschiedenheit von Mutter und ihren Kindern kann eine Schutzlücke entstehen.
- Inkassounternehmen gelingt eine förmliche Zustellung, was auf Lücken im System hindeutet.
- Eine Auskunftssperre sollte gleichzeitig am Ort des Frauenhauses und am Herkunftsort beantragt werden, was vielen Betroffenen nicht bekannt ist. Es besteht eine Schutzlücke.
- Es werden teilweise der Nachweis des alleinigen Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts oder eine gerichtliche Erlaubnis zur Ummeldung verlangt. Bestehen diese Rechte nicht oder können nicht belegt werden, erfolgt keine Eintragung einer Auskunftssperre für die Kinder. Über diese ist dann ein Rückschluss auf den Aufenthalt der Mutter möglich.
- Jugendämter und Gerichte beachten teilweise die Auskunftssperre nicht und drucken die Anschrift auf Dokumente bzw. leiten solche weiter.
- Unbeabsichtigte oder unvorsichtige Streuung der Klaradresse durch die Frau selbst.



- Gefährdung der gewaltbetroffenen Frauen, der Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten des Frauenhauses durch persönliche Anwesenheit der Gefährder*innen vor oder in der Nähe des Frauenhauses.

Die vermutlich nicht abschließende Aufzählung der weiterhin bestehenden Schutzlücken macht deutlich, dass zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder die grundsätzlich vorhandene erleichterte Auskunftssperre nicht ausreicht.

Die Klaradresse von Frauenhäusern darf nicht registriert und in Verkehr gebracht werden.

- Schutz und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder müssen absoluten Vorrang haben;
- Schutz der Adresse der Schutzeinrichtungen dient der Sicherheit **aller** Bewohner*innen und der Mitarbeiter*innen;
- Frauen mit besonderen Sicherheitsproblemen müssen die Kommune oder das Bundesland wechseln und treffen dort auf unterschiedliche Regelungen;
- Artikel 23 der Istanbul-Konvention verlangt gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern eine **sichere Unterkunft** zur Verfügung zu stellen.
- Artikel 51 der Istanbul-Konvention sieht eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement vor - ein wesentlicher Teil dessen sollte die geschützte Adresse einer Schutzunterkunft sein, die nicht durch „Aufkleber“ und Behördenvorgänge preisgegeben werden darf .

Mit diesen Feststellungen sind wir nicht allein:

Die Hauptkonferenz der 16. Integrationsministerkonferenz am 29. April 2021 hat dazu in der Beschlussniederschrift zu TOP 3.8, Ziff. 3⁶ festgehalten:

„3. Die IntMK will gemeinsam mit der JFMK und der GFMK darauf hinwirken, dass im Rahmen eines geeigneten Gremiums, wie beispielsweise der Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt, melderechtliche Alternativen zur Vermeidung der Eintragung der „Klaradresse“ in Personalausweis oder Meldebescheinigung oder andere Schutzalternativen, die dem Schutzzweck gerecht werden, für betroffene Personen entwickelt werden. Bei der Entwicklung der Alternativen ist dabei stets der höchste Sicherheitsstandard sowohl für die schutzsuchende Person als auch für die Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen zu Grunde zu legen. Dabei sollte ein länderübergreifender Austausch über die bestehenden Schutzkonzepte der Länder eingeschlossen werden.“

Dieser Punkt wurde durch die beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ im ersten Sachstandsbericht mit Stand vom 22.10.2021 auf Seite 10 aufgegriffen⁷:

⁶https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll_16_intmk_2020_bremen_1623323131.pdf; S. 42 f



„Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) befasste sich mit dem Schutz von Frauen gegen Gewalt. Sie plant, gemeinsam mit der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) und der GFMK, ein geeignetes Gremium, wie beispielsweise die BLAG Häusliche Gewalt, mit der Prüfung von melderechtlichen Alternativen zur Vermeidung der Eintragung der „Klaradresse“ im Personalausweis für betroffene Personen zu beauftragen.“

Frauenhauskoordinierung plädiert für eine einheitliche - gesetzliche - Regelung, die den besonderen Erfordernissen gewaltbetroffener Frauen und der Frauenhäuser gerecht wird.

Folgende Lösungsansätze/Ideen, die nicht abschließend sind, stehen im Raum:

- „Offizielle“ Verwendung der Vereins- oder Verbandsadresse - von FHK begrüßt;
- Vermerk „Schutzunterkunft“ auf dem Ausweisaufkleber (Problem: Aus der Angabe zu persönlicher Situation könnte eine Stigmatisierung folgen);
- Vermerk „ohne Wohnsitz“ (schließt Beantragung von Sozialleistungen aus bzw. ermöglicht nur tageweise Barauszahlung);
- Verborgene Adresse in digitalisierter Form, vergleichbar wie bei Krankenversicherungskarte hinterlegt (Problem: Lesegeräte nötig; und die Verbreitung der Adresse wird dadurch nicht verhindert).

Frauenhauskoordinierung begrüßt die Befassung mit der Thematik und drängt auf konkrete Lösungsvorschläge. Für weiteren Austausch und Bereitstellung unserer Expertise stehen wir gern zur Verfügung.

Änderungsvorschläge im Entwurf des 3. BMGÄndG im Einzelnen:

§ 18_E:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein.“

Diese Regelung bezieht sich auf die umfassenden Angaben aus § 3 BMG, die in den genannten Fällen nicht aufgeführt werden sollen. Diese logische Folge nach einer eingerichteten Auskunftssperre und/oder einem Sperrvermerk festzuschreiben, wenn eine gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder in einer Schutzeinrichtung aufhältlich sind, ist sinnvoll. Die Gesetzesbegründung bezieht sich zu Recht auf die Fehleranfälligkeit der melderechtlichen Praxis auch durch die aktuelle Verweisungstechnik und schlechte Auffindbarkeit.

⁷ <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?blob=publicationFile&v=2>

§ 23_E:

In § 23a Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„§ 23 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend, wenn die meldepflichtige Person versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen elektronisch anzufordern.“

In Fällen von Partnerschaftsgewalt muss es ein Sicherungsinstrument geben, dass eine solche Versicherung nicht abgegeben werden kann. Möglicherweise ist analog zu § 18_E ein Verweis auf vorhandene Auskunftssperren oder Sperrvermerke notwendig.

§ 44_E:

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Antragsteller die betroffene Person mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen sowie entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten nach Absatz 3a bezeichnet hat, wobei die Daten nach Absatz 3a Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen,

2. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben nach Nummer 1,

Die erhöhte Anforderung an eine Auskunftserteilung dadurch, dass die fragende Person mehrere Parameter angeben muss, wird in Fällen von Partnerschaftsgewalt leicht zu erfüllen sein, sind doch Name(n), Geburtsdatum und frühere Anschrift bekannt. Hier bedarf es also des Einbaus eines anderen Sicherungsinstruments dahingehend, dass zumindest bei bekannten Gewaltschutzverfahren bzw. einschlägigen Strafverfahren eine Auskunft an die fragende Person ausgeschlossen ist (siehe auch nächste Anmerkung).

§ 49_E:

§ 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(...)

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3. die Identität des Antragstellers sowie der die Auskunft begehrenden Person offengelegt wird.“

Die Anhebung der Schwelle zu einer Melderegisterauskunft ist zu begrüßen. Bei den Fällen jedoch, die wir vor Augen haben, wird es dem gewaltausübenden Partner oder seiner anwaltlichen Vertretung nicht schwer fallen, auf der Suche nach seiner gewaltbetroffenen Partnerin oder den Kindern seine Identität darzustellen. Bei Vorliegen von Gewaltschutzanordnungen oder Ermittlungs- bzw. Strafverfahren müsste eine Sperre für jegliches Auskunftersuchen einsetzen.

§ 51_E

§ 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zum Zweck der vorsorglichen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts kann eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, die auf die Frist nach Satz 1 angerechnet wird, eingetragen werden.“

Die Verlängerung einer Auskunftssperre auf vier Jahre begrüßen wir ausdrücklich. Auch eine vorläufige Erteilung einer Auskunftssperre mit „Sofortschutz“ für einen Zeitraum bis zu drei Monaten halten wir für richtig.

Darin jedoch die Erfüllung des Verbesserungsauftrags aus dem Koalitionsvertrag zu sehen, reicht nicht. Zunehmende Angriffe auf Unterstützungseinrichtungen und Verbände, die sich für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen, erfordern einen erleichterten Zugang zu einer schützenden Auskunftssperre. Die Einschüchterung derjenigen, die sich für deren Rechte engagieren, kann vom Staat nicht hingenommen werden. Angriffe auf Frauenhausmitarbeiter*innen können für sie schwere persönliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Für die Trägervereine bedeutet dies ggf. den Verlust einer Mitarbeiter*in, die angesichts des Fachkräftemangels nicht ohne Probleme ersetzt werden kann. Des Weiteren bedeutet die Aufdeckung einer Frauenhausadresse, wenn diese z.B. von Familienangehörigen einer schutzsuchenden Frau ermittelt und attackiert wird, im schlimmsten Fall, dass die Schutzunterkunft an einen neuen Standort umziehen muss. Das ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, eine neue geeignete und bezahlbare Immobilien/Räumlichkeit zu finden, örtliche Schutzkonzepte zu entwickeln und alles komplett auszustatten.

Der Gesetzentwurf begründet die Ablehnung einer voraussetzungslosen Eintragung einer Auskunftssperre für alle in Betracht kommenden Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen mit einem erheblichen Anstieg der Zahl der Auskunftssperren. Dieses Argument kann in einem Rechtsstaat nicht verfangen. Um eine solche „Blanko“-Erteilung geht es zudem gar nicht. Ist das Gesetz so organisiert, dass bestimmte Gewaltsituationen und Berufsgruppen für eine Auskunftssperre in Frage kommen, kann die Nachweisführung erleichtert werden oder - wie gezeigt - durch eine Einrichtung der Sperre von Amts wegen ersetzt werden.

Dringender Ergänzungsbedarf zum Schutz von Frauenhäusern und ihren Bewohner*innen:

Die nun vorgelegte Fassung unterscheidet sich hinsichtlich der von FHK beleuchteten Punkte lediglich in der nun sogar auf vier Jahre ausgedehnten Dauer einer Auskunftssperre. Das begrüßen wir, und es zeigt, dass die Notwendigkeit gesehen wird.

Der Schutz gewaltbetroffener Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, wird jedoch weiterhin melderechtlich nicht unterfüttert.



§ 27 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Bundesmeldegesetzes sieht zwar vor, dass wer bei einer vorliegenden Meldung für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden muss. So könnte der Fall interpretiert werden, wenn ein Frauenhaus oder eine Schutzwohnung bezogen wird. In der Praxis verlangen aber die Sozialbehörden eine Ummeldung, um entsprechende Leistungen zu gewähren. Außerdem bleibt die Wohnung, aus der die gewaltbetroffenen Personen ausziehen, und damit die Meldeanschrift oft nicht erhalten, weil der verbliebene (Ehe-)Partner die Wohnung aufgibt oder die Hilfeempfänger*in seitens der Sozialleistungsträger zur Vermeidung einer Doppelmiete dazu angehalten wird.

Frauenhauskoordinierung e.V.

per E-Mail
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Auskunft erteilt

Frau Schlick

Telefon Durchwahl
(069) 212-30539

Fax

Zimmer

E-Mail
Claudia.Schlick@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
12.3 SI

Datum
06.11.2024

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMG ÄndG) Bundestagsdrucksache: 236/24 Stellungnahme

I. Funktion und Systematik des Melderechts

Neben der Registrierung der Einwohnerinnen und Einwohner (§2 Abs. 1 BMG) gehört es zu den Hauptaufgaben der Meldebehörden, Melderegisterauskünfte zu erteilen, bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden mitzuwirken und Daten zu übermitteln (§ 2 Abs. 3 BMG).

Meldebehörden nehmen damit eine wichtige und zentrale Rolle als verlässliche und stets aktuelle Datenquelle ein. Mittels des Melderegisters können andere Behörden Meldedaten abfragen und damit bürgernahe Dienstleistungen erbringen. Melderegister dienen dazu, dass Forderungen eingetrieben und Rechtsstreitigkeiten verfolgt werden können.

Die Systematik des Melderechts ist seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland unverändert. Dem Auskunftsrecht steht mit den Regelungen zur Auskunftssperre ein wirksames Instrument gegenüber, um in besonderen Ausnahmefällen eine durch eine Melderegisterauskunft möglicherweise erwachsende Gefahr auszuschließen.

Der Ausnahmecharakter manifestiert sich an den Eintragungsvoraussetzungen. Auskunftssperren werden bei der Besorgnis der Gefährdung besonders bedeutsamer Rechtsgüter eingetragen, die das Gesetz mit Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und ähnliche schutzwürdige Belange umschreibt (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Weiterhin trägt die zeitliche Befristung von Auskunftssperren dem Ausnahmecharakter Rechnung (§ 51 Abs. 4 Satz 1 BMG).

Auskunftssperren sind damit einem verhältnismäßig kleinen, besonders gefährdeten Personenkreis vorbehalten.

II. Regel-Ausnahme-Verhältnis

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis stellt sicher, dass in diesen wenigen Fällen in den Meldebehörden eine sehr gründliche Sachverhaltsprüfung stattfinden.

Bei niedrigen Fallzahlen können auch Ausnahmeregelungen für Datenübermittlungen sowie andere Aufgaben und Dienstleistungen der Meldebehörde bestehen, ohne das System des Meldewesens grundlegend zu konterkarieren und andere Aufgabenerledigungen unverhältnismäßig einzuschränken.

Bei allen Bestrebungen, das Schutzniveau weiter anzuheben, ist es wichtig, über den Bereich der Melderegisterauskünfte hinausgehende Auswirkungen ebenfalls zu bedenken. Das zeigen die nachfolgenden Beispiele:

- Die elektronische Wohnsitzanmeldung kann für die Anmeldung nicht genutzt werden, wenn eine Person oder ein Familienmitglied eine Auskunftssperre hat (§ 23a BMG). Die Betroffenen müssen persönlich die Meldebehörde besuchen.
- Meldebehörden erteilen, bspw. für Zwecke der Wissenschaft und Forschung, Gruppenauskünfte. Personen mit Auskunftssperre sind hiervon ausgenommen (§ 46 BMG). Das ist bei Einzelfällen mit Auskunftssperre unproblematisch, würde aber bei einer hohen Fallzahl dazu führen, dass Meldedaten mangels Repräsentativität nicht mehr für Wissenschaft und Forschung genutzt werden könnten. Der Zugriff auf andere, weniger kontrollierte private Datensammlungen wäre zu befürchten.

III. Voraussetzung für die Erteilung einer Melderegisterauskunft

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, insbesondere bei Melderegisterauskünften den Schutz personenbezogener Daten zu erhöhen. Hierzu gehört die aktuelle Meldeanschrift.

Dies geschieht

1. durch die Anhebung der Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person.
2. durch den Nachweis der Identität der antragstellenden Person.

1. Anhebung der Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt der Melderegisterauskunft

Aktuell erfordert eine Melderegisterauskunft die eindeutige Identifizierung der gesuchten Person über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift. Über die eindeutige Identifizierung hinaus sind keine Mindestangaben vorgeschrieben.

Nach dem Gesetzentwurf sind neben dem Familiennamen und Vornamen eine Anschrift, alternativ zwei Daten nach § 44 Abs. 3a BMG (wobei Geschlecht und Familienstand nicht gleichzeitig verwendet werden dürfen) zur eindeutigen Identifizierung zu nutzen.

Die verpflichtende Angabe dieser Daten erhöht das Schutzniveau. Sie führt dazu, dass über nur flüchtig bekannte Personen mit besonders seltenem Namen – anders als heute – keine Melderegisterauskunft beantragt werden kann. Zugleich wird sichergestellt, dass aktuelle Anschriften von Personen, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder bestand, erfragt werden können.

Die vom Bundesrat geforderte Streichung des Geschlechts kann aus meldebehördlicher Sicht nicht empfohlen werden. Da Ordens- und Künstlernamen sehr selten geführt, Einzugs- und Auszugsdaten im allgemeinen Geschäfts- und Rechtsverkehr nicht erhoben werden, reduziert sich der Katalog möglicher Identifikationsdaten deutlich.

Bei den Auskunftersuchen nach § 44 BMG werden in Frankfurt am Main in 90 % der Fälle neben Vor- und Familiennamen das Geburtsdatum oder eine Anschrift angegeben. Bei Nennung des Geburtsdatums bedarf es in Zukunft eines weiteren Datums. Hier dürfte in erster Linie das Geschlecht bei den Anfragenden verfügbar sein.

Es ist daher zu befürchten, dass das bewährte System der Melderegisterauskünfte ausfällt, wenn das Geschlecht nicht als viertes Identifikationsdatum genutzt werden kann.

Da Negativauskünfte oft zu Nachfragen führen, würde der Erfüllungsaufwand bei den Meldebehörden zudem deutlich zunehmen.

Im Sinne der Datensparsamkeit nicht sachgerecht wäre es, wenn Geschäftspartner künftig vorsorglich Personendaten nur für den Fall erheben, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Melderegisterauskunft notwendig werden könnte.

Zu betonen ist auch, dass der Unterzeichnerin keine Fälle bekannt sind, in denen eine Melderegisterauskunft tatsächlich zu einer Gefährdung einer Person führte.

Ausgesprochen selten kam es in der Vergangenheit zu Rückmeldungen unzufriedener Schuldner oder Autofahrender, die Datenschutzverletzungen vermuteten. In diesen Fällen ging es aber nicht um eine Gefährdung einer Person, sondern den Wunsch, Schulden oder Bußgelder nicht zahlen zu müssen.

In der Bevölkerung ist generell eine Sensibilität für die Nutzung von Meldedaten wahrzunehmen. Regelmäßig werden Meldebehörden mit vermeintlich erteilten Melderegisterauskünften in Fällen konfrontiert, in denen nachweislich keine Auskunft erteilt wurde.

2. Nachweis der Identität der antragstellenden Person

Die Daten der Auskunft verlangenden Person oder Stelle werden bereits aktuell registriert. Diese Daten dienen dazu, dem Auskunftsrecht der betroffenen Person zu entsprechen (§§ 10 f BMG, Art. 15 DS GVO). Andere Nachfragen sind der Unterzeichnerin nicht bekannt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Nachweis der Identität – statt der reinen Benennung dieser Daten – eine Voraussetzung geschaffen wird, die Anfragen bei der Meldebehörde tatsächlich signifikant unterbindet.

Denn einfache Melderegisterauskünfte erfordern kein berechtigtes oder gar rechtliches Interesse. Sie dürfen nur nicht für Zwecke der Werbung und des Adresshandels verwandt werden.

Zu befürchten ist auch hier eine Steigerung des Erfüllungsaufwands, der sich aus dem erhöhten Vertrauensniveau – dem Nachweis und der damit verbundenen Prüfung der Identität der antragstellenden Person oder Stelle – ergeben.

IV. Auskunftssperren

Der Gesetzentwurf sieht für Auskunftssperren folgende Änderungen vor:

1. mandatsbezogene Tätigkeiten werden beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten gleichgesetzt.
2. die Geltungsdauer wird von zwei auf vier Jahre verlängert.
3. für die Dauer der Prüfung der Voraussetzungen kann eine vorläufige Auskunftssperre eingetragen werden.

1. abstrakt erhöhte Gefährdung durch mandatsbezogene Tätigkeit

In der Vergangenheit regelten alle Meldegesetze – von den Landesmeldegesetzen über das Melderechtsrahmengesetz bis zum Bundesmeldegesetz –, dass eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen ist, „*wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann*“.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde mit Wirkung vom 01.07.2021 in Form des § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen neu geregelt, was einer Erweiterung der Anwendungsfälle entsprach. Zudem wurde eine Klarstellung zu beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 51 Abs. 1 Satz 3 BMG) aufgenommen.

Diese Klarstellung erfolgte vor dem Hintergrund, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschlüsse vom 7. März 2016 – 6 B 11.16, und vom 14. Februar 2017, 6 B 49/16) Unsicherheit entstanden war. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in den Entscheidungen dargelegt, dass die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe alleine nicht die Annahme einer Gefährdung begründet.

Das ist auch sachgerecht. Ganze Berufsgruppen, bei denen durch eine Melderegisterauskunft bereits abstrakt eine Gefahr für die hochrangigen Rechtsgüter erwachsen kann, existieren nicht bzw. wurden bisher nicht identifiziert. Auskunftssperren für ganze Berufsgruppen einzutragen, würde das ausgeglichene Regel-Ausnahmesystem des Melderegisters zerstören. Das Melderegister würde seine wichtige Funktion als verlässliche Informationsquelle zunehmend verlieren.

Durch eine Erweiterung des § 51 Abs. 1 Satz 3 um mandatsbezogene Tätigkeiten ist im Rahmen der Tatsachenfeststellung künftig zu berücksichtigen, wenn Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit einer abstrakten oder konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdigen Interessen ausgesetzt sind. Die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle setzt – ebenso wie bei anderen beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten – weiterhin eine Darlegung ihrer Verhältnisse in Bezug auf eine konkrete Person voraus.

Damit reduziert sich das ohnehin herabgestufte Beweismaß einer Gefährdung, die durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft erwachsen kann. Die in der Gesetzesbegründung, S. 21 enthaltene exemplarische Liste mandatsbezogener Gründe bietet hier eine praxistaugliche Orientierung. Die Aufnahme eines hohen, ggfs. auch regional begrenzter, Bekanntheitsgrades bedeutet allerdings, dass hier nahezu eine ganze Personengruppe anspruchsberechtigt sein soll. Es ist zu befürchten, dass andere Berufs- und Bevölkerungsgruppen eine entsprechende Anwendung fordern. Das würde zu einer enormen Vergrößerung der Fallzahlen führen.

2. Verlängerung der Geltungsdauer

a. Entwicklung der Gesetzgebung

Die Geltungsdauer einer Auskunftssperre hat sich in den letzten Jahrzehnten wiederholt verändert. Zunächst galt die Auskunftssperre unbefristet; die Aufhebung bedurfte ein Verwaltungsverfahren. Es wurde davon ausgegangen, dass eine Gefährdung für eine nicht absehbare Zeit vorliegt.

Durch Änderung der Landesmeldegesetze – in Hessen bspw. im Juli 1993 – wurde die Auskunftssperre auf drei Jahre (bis zum Ende des Kalenderjahres) befristet.

Seit der Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes im Jahr 2002 und den folgenden Änderungen der Landesmeldegesetze (in Hessen bspw. im Februar 2006) galten Auskunftssperren zwei Jahre bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Mit der Reduzierung der Gültigkeitsdauer sollte dem Ausnahmecharakter sowie der zumeist nicht auf Dauer bestehenden Gefährdungslage besser entsprochen werden (vgl. *Lüttmann*, Melderecht des Bundes und der Länder, II Hessen, Juni 2006, § 34 Rd.Nr. 54).

Die nun vorgesehene Verlängerung auf vier Jahre kehrt diese Entwicklung um. Es ist mit einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen zu rechnen. Bei einer zweijährigen Gültigkeit werden zahlreiche Sperrungen gerade nicht verlängert. Oftmals haben sich die Lebensumstände verändert, ein Konflikt ist in den Hintergrund getreten oder eine gefahrensengeneigte Tätigkeit wurde aufgegeben. Diese Umstände werden der Meldebehörde nur bekannt, wenn sie die Betroffenen anhört.

b. Mehraufwände durch höhere Fallzahlen

Auskunftssperren erzeugen Mehraufwände bei Melderegisterauskünften sowie Datenübermittlungen und Weitergaben an Behörden. Sie lähmen Prozesse bei Datenempfängern:

- Bei Datenübermittlungen und –weitergaben an anderen Behörden werden Datensätze mit Auskunftssperre ausgesteuert und einer manuellen Bearbeitung, meist durch spezialisierte Beschäftigte, zugeführt. Das bedeutet, dass andere Behörden die Meldedaten nicht über automatisierte Auskunftssysteme abfragen können.
Auch bei zügiger manueller Bearbeitung treten so Verzögerungen in der Aufgabenerledigung anderer Behörden ein. Das betrifft auch Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.
- Bei Ersuchen auf Erteilung einer einfachen oder erweiterten Melderegisterauskunft muss die Meldebehörde die betroffene Person – bei Sperrungen, die von einer Sicherheitsbehörde veranlasst

worden sind auch diese – im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens anhören. Die Auskunft kann meist erst nach Rechtskraft des Bescheides über die beabsichtigte Melderegisterauskunft erteilt werden.

Vom Eingang des Auskunftersuchens bis zur Auskunftserteilung vergehen in der Regel bis zu zwei Monate. In dieser Zeit können anfragende Personen oder Stellen ihre Rechtsansprüche und Forderungen nicht verfolgen. Gerade bei kleinen und mittelständigen Unternehmen kann dies ein existenzgefährdendes Ausmaß einnehmen.

Für die Meldebehörden, die den Anfragenden nicht das Vorliegen einer Auskunftssperre als Begründung langer Bearbeitungszeiten offenbaren dürfen, ist dieser Zeitraum mit vielen Nachfragen, Unverständnis und Konflikten verbunden.

3. Vorläufige Auskunftssperren

Der Nutzen dieser vorläufigen Auskunftssperren wird von Meldebehörden unterschiedlich beurteilt. Einige Meldebehörden begrüßen die Regelung ausdrücklich, andere erachten sie für entbehrlich. Schlussendlich ist das Instrument einer vorläufigen Sperre zumindest unschädlich und trägt zur Rechtsklarheit bei.

Eine Steigerung des Schutzniveaus ist mit der Aufnahme der vorläufigen Auskunftssperre in das Bundesmeldegesetz in der Regel nicht verbunden. Bereits heute tragen Meldebehörden direkt mit Eingang eines Antrags oder Bekanntwerden einer Gefährdungslage eine Auskunftssperre vorsorglich ein. Ergeben die Prüfungen, dass der Antrag abzulehnen ist, lässt sich die Sperre auch durch schlichtes Verwaltungshandeln aufheben.

V. Zusammenfassung

Die Systematik des Melderechts in Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt. Mit dem Melderegister steht ein funktionierendes und jederzeit aktuelles Auskunftssystem zur Verfügung, dessen Nutzungsvoraussetzungen klar definiert sind. Das Funktionieren des Meldewesens wirkt zugleich präventiv gegen andere Datensammlungen, die schwerer zu kontrollieren wären.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Konkretisierung der Identifikationsdaten der gesuchten Person ist sachgerecht. Sie dient dazu, dass gesuchte Personen aus geschäftlichen oder vertraglichen Beziehungen gefunden werden können. Melderegisterauskünfte über nur flüchtig bekannte Personen sind danach hingegen nicht möglich.

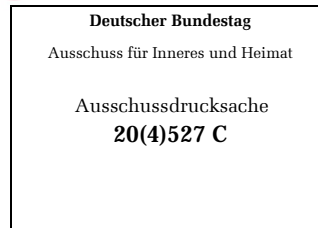
Über die klarstellende Aufnahme mandatsbezogener Tätigkeiten hinaus sollte der Personenkreis nicht erweitert werden, bei dem eine Auskunftssperre eingetragen werden kann. Denn gerade das austarierte Regel-Ausnahme-System bildet einen wichtigen Garanten für das Funktionieren des meldebehördlichen Auskunftssystems. Es bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung, für digitale Dienstleistungen, bei denen Meldedaten genutzt werden, und für die Aufgabenerledigung zahlreicher öffentlicher sowie nichtöffentlicher Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schlick)
Magistratsdirektorin

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



7. November 2024

Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes“

Trotz der kurzen Stellungnahmefrist geben wir gerne eine Einschätzung aus Sicht der Kommunen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ab.

Wir begrüßen den Entwurf ausdrücklich. Die Änderungen sorgen einerseits für einen besseren Schutz der Personen, die dem Schutz durch Auskunftssperren bedürfen, andererseits aber auch für Entlastungen der Meldebehörden. Dennoch haben wir einige Anmerkungen, die wir im Folgenden darstellen möchten.

Auskunftssperren für Mandatsträger

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine ausdrückliche Regelung zu Auskunftssperren (ASP) für Mandatsträger vor. Dies soll für alle Mandatsträger des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der Volksvertretungen der Länder sowie der kommunalen Ebene gelten. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass dies insbesondere in den Meldeämtern größerer Städte eine deutliche Mehrbelastung bedeuten wird.

Vorläufige Eintragung einer Auskunftssperre

Dass die von den Kommunen schon länger geforderte vorläufige Eintragung einer ASP zu Prüfzwecken des Antrages nun Gesetz werden soll, ist sehr zu begrüßen. So ist sichergestellt, dass potenziell gefährdete Personen unverzüglich geschützt werden, auch wenn zur abschließenden Beurteilung noch Begründungen oder Unterlagen fehlen. Außerdem entfällt die potenzielle Gefährdung erfahrungsgemäß oft in den ersten drei Monaten.

Durch den Wegfall des förmlichen Widerrufs- und Aufhebungsverfahrens der ASP in den Fällen, in denen nach erfolgter Prüfung die zuständige Behörde das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die ASP feststellt, werden die Meldebehörden damit entlastet.

Verlängerung der Auskunftssperren

Die Verlängerung der gesetzlichen Frist der ASP von zwei auf vier Jahre entzerrt die Bearbeitungsintervalle und entlastet Betroffene und Mitarbeitende. Allerdings fehlt die von uns

erbetene Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Frist zu verkürzen. Die Praxis zeigt, dass viele ASP keine Dauer von zwei Jahren erfordern, da die Gefährdung bereits früher wegfällt. Diese Anzahl würde sich, durch die Erhöhung auf vier Jahre, noch weiter erhöhen.

Bearbeitungsumfang

Zum Bearbeitungsumfang im Zuge eines Antrages auf ASP weisen wir auf die Abweichungen in der Verwaltungspraxis zum angenommenen Aufwand von acht Minuten hin. Tatsächlich muss man selbst in eindeutigen Fällen mit einer aufwendigen Einzelfallprüfung rechnen. Allein das Bearbeiten von Anträgen mit mehrseitiger Begründung unter Bezugnahme auf verschiedene Internetadressen, welche vom Bearbeitenden geprüft und mühsam recherchiert werden müssen, nimmt deutlich mehr Zeit ein als im Entwurf angenommen. Die Bescheiderstellung ist trotz der Verwendung von Standardschreiben immer einzelfallbezogen vorzunehmen, und zwar so, dass der Antragsteller die rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Ablehnung verstehen kann und die Entscheidung gleichzeitig vor Gericht Stand halten kann. Dies ist nicht in fünf Minuten zu erstellen. Hinzu kommen die Vor-Ort-Gespräche mit den Antragstellenden. Diese dienen einerseits der Beratung, aber auch der eindeutigen Ermittlung der tatsächlichen Sachlage und sind mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Minuten zu veranschlagen. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz werden hier außerdem zusätzlich Hinweise zu den weiteren Sperrmöglichkeiten für den Betroffenen gegeben. Zu begrüßen ist, dass diese Bearbeitungsschritte bei einer generellen ASP für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger entfallen.

Steigende Anzahl von Melderegisteranfragen und neutraler Auskünfte

Aufgrund der Rechtsänderung wird sich die Anzahl erteilter neutraler Auskünfte im Jahr deutlich erhöhen. Folglich sind Rückfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten, ggfs. eine erneute Antragstellung einer Melderegisteranfrage. Dies könnte zu einem Mehraufwand der Behörden führen. Hinsichtlich der einzelnen Antragsbearbeitung dürfte sich keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes ergeben, da angefragte Melderegisterauskünfte unabhängig davon, ob die Anforderungen erfüllt sind, weiterhin geprüft und bearbeitet werden müssen. Auch in Fällen, in denen eine Prüfung der Anfrage ergibt, dass die Erteilung der Auskunft nicht zulässig ist, ist dem Antragstellenden eine neutrale Auskunft zu übermitteln.

Zugleich ist ein Anstieg von Melderegisteranfragen zu verzeichnen, sowohl bei den Melderegisteranfragen gem. § 44 BMG als auch bei den automatisierten Melderegisteranfragen gem. § 49 BMG.

Geschlecht als Angabe zur Identifizierung

Hinweisen möchten wir zudem auf einen Punkt bei der Änderung des § 44 BMG Abs 3a, Pkt. 5. Geschlecht. Das Geschlecht als eine weitere Angabe zur Identifizierung einer angefragten Person ergibt unseres Erachtens wenig Sinn. Diese Angabe lässt sich meist leicht vom Vornamen

der gesuchten Person ableiten und dürfte damit als zusätzliches Identifizierungsmerkmal vergleichsweise ungeeignet sein. Auf dieses Problem ist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme eingegangen.

Identität des Antragstellenden

Weiterhin stellt sich uns bei Sichtung des Entwurfs die Frage, wie die Identität des Antragstellenden auf Anfrage zur Erteilung einer Melderegisterauskunft offenzulegen ist. Geht es hierbei lediglich um die namentliche Nennung oder bedarf es einer darüberhinausgehenden Form der Authentifizierung? Wie gestaltet sich die Offenlegung etwa bei einer juristischen Person? Diese Fragen stellen sich insbesondere angesichts dessen, dass die BMGVwV bereits in Ziff. 44.0.1 und Ziff. 47 derartige Angaben vorsieht.

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)527 D

BEITRAGSSERVICE

Abteilung Recht und Verwaltung

Postanschrift

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

E-Mail legal@beitragsservice.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes

Drucksache 20/12349

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)* der Bundesregierung Stellung nehmen zu können.

Einleitung

Der Beitragsservice ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradio, die im Namen und Auftrag der Landesrundfunkanstalten den Einzug der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durchführt (§ 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag i.V.m. § 2 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).

Die Meldebehörden wirken gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit. Demgemäß haben sie in Ausführung ihrer Amtspflicht öffentlichen Stellen Daten zu übermitteln. Diese kann sich aus den Bestimmungen des BMG und den landesrechtlichen Meldedatenübermittlungsverordnungen ergeben. Aber auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) enthält in § 11 Abs. 4 und 5 Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden.

Auf Grundlage des Meldedatenabgleichs gemäß § 11 Abs. 5 RBStV übermitteln die Meldebehörden alle vier Jahre zu einem bundeseinheitlichen Stichtag die in ihren Melderegistern gespeicherten Daten an den Beitragsservice. Der Beitragsservice gleicht die übermittelten Daten daraufhin mit den bei ihm gespeicherten Daten privater Beitragsschuldner ab, um so die Aktualität seines Datenbestandes sicherzustellen.

Neben dem alle vier Jahre stattfindenden Meldedatenabgleich erfolgt eine regelmäßige, aufgrund von Veränderungen des Datenbestandes (z. B. An- oder Abmeldung, Umzug, Tod) anlassbezogene Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice. Die regelmäßige Datenübermittlung hat ihre Grundlage in § 36 Abs. 1 BMG i.V.m. den Meldegesetzen und Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 8 RBStV, § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).

Darüber hinaus erfolgen für Personen im Beitragskontenbestand des Beitragsservice, die postalisch nicht (mehr) erreichbar sind, einfache Behördenauskünfte im automatisierten Abrufverfahren (§ 38 BMG).

Stellungnahme zum 3. BMGÄndG

Mit dem 3. BMGÄndG soll durch Änderungen insbesondere des Bundesmeldegesetzes der Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen vor Anfeindungen oder Angriffen, die durch missbräuchliche Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde entstehen können, verbessert werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Modernisierung und Vereinfachung des melderechtlichen Verwaltungsverfahrens getroffen.

Der Beitragsservice begrüßt und befürwortet grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Rechtsänderungen, da sie zweckmäßig und geboten sind, und sieht über die vorgesehenen Änderungen hinaus keinen weiteren Anpassungsbedarf.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Aufnahme der vorgesehenen Bestimmung zur Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre für Mandatsträger in § 51 Abs. 1 Satz 3 BMG sowie die Verlängerung des Befristungszeitraums einer bestehenden Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 BMG Auswirkungen bei der Abwicklung des Rundfunkbeitragseinzugs nach sich ziehen werden.

I. Auskunftssperren für Mandatsträger und Erhöhung der Befristungsdauer einer Auskunftssperre

Auf Grundlage der vorgesehenen Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 3 BMG sollen neben Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Angriffen oder Anfeindungen ausgesetzt sind, künftig auch Mandatsträger (des Bundestags, Europäischen Parlaments, der Volksvertretungen der Länder und der kommunalen Ebene) die Eintragung einer Auskunftssperre erwirken können. Hierdurch soll dem erhöhten Gefährdungspotential und der damit verbundenen erhöhten Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises Rechnung getragen werden.

Die in § 51 Abs. 4 Satz 1 BMG geregelte Befristungsdauer einer Auskunftssperre soll des Weiteren aus Gründen der Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung sowohl bei den betroffenen Personen als auch den Meldebehörden von zwei auf vier Jahre verlängert werden. Darüber hinaus soll mit dem neu einzufügenden Abs. 4a das Instrument einer vorläufigen Auskunftssperre geschaffen werden, die bereits während des Zeitraums der behördlichen Prüfung, ob tatsächlich eine Gefährdungslage für die beantragende Person vorliegt, eingetragen werden kann.

§ 51 Abs. 4 Satz 1 BMG n.F.:

Die Auskunftssperre wird auf vier Jahre befristet.

§ 51 Abs. 4a BMG:

Zum Zweck der vorläufigen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts kann eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen eingetragen werden. Die Dauer der vorläufigen Auskunftssperre wird auf die Frist nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet.

Für die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice wird durch die vorgesehenen Änderungen des § 51 BMG die Durchführung des Rundfunkbeitragseinzugs erschwert, da die Eintragung einer Auskunftssperre dazu führt, dass Änderungen im Melderegister nicht mehr übermittelt werden und die betroffene Person somit unter Umständen infolge inkorrekt vermerkter Personen- oder Adressdaten nicht mehr weiter kontaktiert werden kann. Dies wiederum führt auf Seiten der Landesrundfunkanstalten bzw. des Beitragsservice zu Erschwernissen im Rahmen der Geltendmachung der Rundfunkbeiträge.

Gemäß Ziffer A. VI. 4.1.1 der Begründung zum 3. BMGÄndG (Seite 14) wurde auf Grundlage der Anzahl von Anträgen auf Erteilung einer Auskunftssperre und der Einwohnerzahl in Berlin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Wert von 0,137 Prozent genehmigter Auskunftssperren p.a. ermittelt. Dies würde gemessen an einer Bevölkerungsanzahl per 31.12.2023 von 83.788.487 Einwohnern (Destatis) eine Anzahl von rund 115.000 bewilligten Auskunftssperren bedeuten.

Der Beitragsservice hat folgende Anzahl Mandatsträger für eine potentielle Beantragung von Auskunftssperren ermittelt:

Bundestag	733 Mandate
Landtage	1.565 Mandate
Gemeinderäte	494.730 Personen (Annahme: 10.994 Städte und Gemeinden á durchschnittlich 45 Ratsmitglieder)
Bürgermeister	10.994 Personen (Annahme: je Gemeinde einer)
Kreistage	18.114 Personen (Annahme: 294 plus 3 Regionalversammlungen á etwa 60 Kreistagsmitglieder und je 1 Landrat)
Minister/Staatssekretäre/etc.	unbekannt (Annahme: wird sich in den Rundungsdifferenzen auflösen)

Summe **rund 530.000 Mandatsträger**

Die Zusammenstellung zeigt, dass der Kreis der Personen, die auf Grundlage von § 51 BMG bereits potentiell eine Auskunftssperre beantragen können, und der durch das 3. BMGÄndG noch erweitert wird, erheblich ist.

Wie viele dieser Personen tatsächlich von der Möglichkeit der Auskunftssperre Gebrauch machen, ist nicht absehbar. Es ist auch grundsätzlich davon auszugehen, dass beitragspflichtige Personen, insb. die genannten politischen Verantwortungsträger, entsprechend den gesetzlichen Anzeigepflichten eigeninitiativ beim Beitragsservice Anmeldungen und Änderungsmitteilungen vornehmen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Fall von Auskunftssperren (infolge ausbleibender Meldedatenübermittlungen bzw. mangels damit einhergehender Unkenntnis des Beitragsservices von anderen Wohnungsinhaberinnen und -inhabern) seitens des Beitragsservices keine Korrespondenz zur Klärung der Beitragspflicht erfolgen kann und somit Anmeldungen beispielsweise auch vergessen werden könnten. Je nach Umfang von Nichtanmeldungen zum Rundfunkbeitrag könnten hierdurch Beitragsausfälle entstehen.

Zu demselben Ergebnis führt auch die vorgesehene Verlängerung der Befristungsdauer einer Auskunftssperre von zwei auf nunmehr vier Jahre. Der öffentliche Auftrag, den Rundfunkbeitrag zu erheben und für Beitragsgerechtigkeit zu sorgen, würde folglich erschwert.

Der Beitragsservice gibt zu bedenken, dass die geplanten Änderungen des § 51 BMG auch zu einer Erhöhung der (Arbeits-)Aufwände innerhalb der Meldebehörden führen könnten.

Findet gemäß § 38 BMG eine einfache Behördenauskunft im automatisierten Abrufverfahren statt und ist für die betroffene Person eine Auskunftssperre gemäß § 51 BMG eingetragen, wird von der Meldebehörde eine sogenannte *neutrale Antwort* an die abrufende Stelle geliefert (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 3 BMG). Diese Antwort unterscheidet sich nicht von einer Antwort, die erstellt wird, wenn die Person mit den angefragten Daten nicht im Melderegister gefunden werden kann oder nach unbekannt abgemeldet wurde.

Verzichtet die abrufende Stelle im Falle einer neutralen Antwort nicht auf die weitere Bearbeitung ihrer Anfrage durch die Meldebehörde (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG), führt die Meldebehörde eine manuelle Klärung inklusive einer Gefahreinschätzung für die betroffene Person durch, die für sie erheblichen

Klärungsaufwand bedeutet. So ist das Klärungsverfahren häufig verbunden mit einer Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, in deren Rahmen auf das Auskunftersuchen durch die abrufende Stelle hingewiesen und das Einverständnis zur Weitergabe der Daten an diese Stelle eingeholt bzw. darum gebeten wird, sich mit der abrufenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Da sich mit der Erhöhung der Anzahl von Personen, zu denen eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist, die Anzahl neutraler Antworten erhöhen wird, könnte sich in der Folge auch die Anzahl der von den Meldebehörden durchzuführenden Klärungsverfahren und damit verbunden der (Zeit-/Personal-)Aufwand innerhalb der Meldebehörden erheblich erhöhen (sofern die abrufenden Stellen nicht von der Möglichkeit des Verzichts auf die weitere Bearbeitung ihrer Anfrage absehen).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Änderungen des § 51 BMG der Zweck des im Rahmen der Registermodernisierung verfolgten Once-Only-Prinzips – wonach in der Verwaltung gespeicherte Daten und Nachweise zwischen den Behörden ausgetauscht werden sollen – verhindert würde. Für die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice als registerführende Stelle folgt aus der Bewilligung einer Auskunftssperre, dass die im Melderegister geänderten Daten der betroffenen Person nicht übermittelt werden, sodass der zwischenbehördliche Austausch – entgegen der mit der Registermodernisierung verfolgten gesetzgeberischen Intention – gehemmt wird. Die mit dem 3. BMGÄndG u.a. beabsichtigte Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens betrifft demnach vorrangig die Meldebehörden und die betroffenen (meldepflichtigen) Personen.

Die weiteren, im 3. BMGÄndG vorgeschlagenen rechtlichen Überarbeitungen sind aus Sicht des Beitragsservice positiv zu bewerten und haben keine Auswirkungen auf das durch ihn durchgeführte Beitragseinzugsverfahren.

II. Speicherung des Geburtsstaates auch bei Geburt im Inland

Auf Grundlage der vorgesehenen Änderungen der §§ 3, 32, 34, 38, 42, 45 und 49 BMG, §§ 4, 6 und 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, §§ 6, 7, 8, 9 und 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und §§ 4, 5, 7 und 8 der Bundesmeldedatenabruferverordnung wird der *Staat der Geburt* künftig nicht mehr nur im Falle einer *Geburt im Ausland*, sondern ebenfalls bei einer *Geburt im Inland* im Melderegister gespeichert:

z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG a.F.:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

[..]

6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei **Geburt im Ausland** auch den Staat,

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG n.F.:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

[..]

6. Geburtsdatum, Geburtsort und **Geburtsstaat**,

z.B. § 34 Abs. 1 Nr. 6 BMG a.F.:

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:

[...]

6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei **Geburt im Ausland** auch den Staat

z.B. § 34 Abs. 1 Nr. 6 BMG n.F.:

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:

[...]

6. Geburtsdatum, Geburtsort und **Geburtsstaat**

Da hierdurch Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten des Melderegisters vermieden werden, werden diese Rechtsänderungen dem Grunde nach für sachdienlich erachtet. Für den Rundfunkbeitragseinzug sind sie jedoch nicht von Belang, da den Landesrundfunkanstalten bzw. dem Beitragsservice von den Meldebehörden keine Daten zum Geburtsstaat eines Beitragsschuldners mitgeteilt werden.

III. Verbot der Scheinabmeldung

Mit dem neu in § 17 Abs. 2 BMG eingefügten Satz 3 wird es verboten, sich abzumelden, wenn ein Auszug nicht stattgefunden hat oder wenn der Auszug nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Abmeldung erfolgt:

„Es ist verboten, sich abzumelden, wenn ein Auszug nicht stattgefunden hat oder im Falle des Satzes 2 erster Halbsatz ein Auszug nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Abmeldung erfolgt.“

Damit einhergehend wird mit § 54 Abs. 2 Nr. 2a BMG für die Vornahme einer Scheinabmeldung ein Bußgeldtatbestand geschaffen, mit dem Scheinabmeldungen künftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 sich abmeldet.“

Ziel des Verbotes von Scheinabmeldungen ist es zu verhindern, dass sich Personen durch eine Scheinabmeldung trotz des weiteren Innehabens und Aufenthalts in einer Wohnung in Deutschland ohne rechtliche Konsequenzen der deutschen Verwaltung entziehen können.

Die geplanten Rechtsänderungen werden vollumfänglich unterstützt, da sie sich auf den Rundfunkbeitragseinzug positiv auswirken können.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RBStV wird als Inhaber einer Wohnung jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist. Diese gesetzliche Vermutung kann nicht dadurch widerlegt werden, dass vorgebracht wird, die betreffende Wohnung nicht zu bewohnen, da es widersprüchlich und treuwidrig ist, der Meldebehörde mitzuteilen, sie zu bewohnen, andererseits aber gegenüber der Rundfunkanstalt vorzutragen, sie nicht zu bewohnen.

Um sich der Beitragspflicht zu entziehen, melden sich Beitragsschuldner bei der Meldebehörde ab, um in der Folge eine Abmeldung vom Rundfunkbeitrag zu bewirken. Die betreffende Wohnung wird jedoch tatsächlich weiter bewohnt. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der vorgesehenen Einfügung einer Verbotsnorm für Scheinabmeldungen in § 17 Abs. 2 BMG und der Verfolgung von Scheinabmeldungen als Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2a BMG zahlreiche Beitragsschuldner von einer Scheinabmeldung absehen und stattdessen als Wohnungsinhaber ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags nachkommen werden.

IV. Ausschluss der Datenmitteilung von Personen mit Auskunftssperre oder bedingtem Sperrvermerk

Mit den neu in § 18 Abs. 2 BMG eingefügten Sätzen 2 und 3 werden sowohl die Nennung von Daten eines gesetzlichen Vertreters, Ehegatten, Lebenspartners oder minderjährigen Kindes, für den/das eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk gespeichert ist, als auch die Nennung der Identifikationsnummer eines gesetzlichen Vertreters, Ehegatten, Lebenspartners oder minderjährigen Kindes in einer Meldebescheinigung ausgeschlossen:

„Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein. Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darf nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein.“

Entsprechend der Intention des Registermodernisierungsgesetzes und des Identifikationsnummerngesetzes wird mittels der Identifikationsnummer die eindeutige Identifizierungsmöglichkeit einer Person geschaffen, die es ermöglicht, die in den Registern enthaltenen Datensätze zweifelsfrei einer bestimmten Person zuzuordnen und auf einem aktuellen, qualitativ hochwertigen Stand halten zu können.

Da für die Meldebehörden wie auch gleichermaßen die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice in ihrer jeweiligen Funktion als registerführende Stelle über die behördeninterne Speicherung der Identifikationsnummer hinaus kein Bedarf an ihrer Verwendung besteht und die vorgesehenen Änderungen des § 18 Abs. 2 BMG insgesamt eine Erhöhung des Schutzniveaus der betroffenen Personen und ihrer personenbezogenen Daten herbeiführen sollen, werden diese aus Sicht des Beitragsservice positiv gesehen.

V. Wegfall des Unterschriftserfordernisses

Mit den Überarbeitungen von § 23 Abs. 1 und 2 BMG entfällt die bisherige Notwendigkeit, dass die meldepflichtige Person im Rahmen der Erfüllung ihrer Meldepflicht in jedem Fall ein analoges Dokument, d.h. einen Ausdruck, unterschreiben muss.

Aus Gründen der Digitalisierung und Prozessverschlankeung innerhalb der Meldebehörden soll dieses Erfordernis um die alternative Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung erweitert werden, sodass Dokumentationen künftig sowohl mit einer Unterschrift auf einem Ausdruck als auch mittels einer elektronischen Bestätigung ohne Ausdruck (z.B. durch Unterschrift auf einem Tablet) abgewickelt werden können.

Der Beitragsservice hält die vorgeschlagenen Änderungen des § 23 BMG für sinnvoll und geeignet, um die Digitalisierungsbestrebungen sowie die Modernisierung des Verfahrens innerhalb der Meldebehörden voranzutreiben.

VI. Erweiterte Datenanforderung der meldepflichtigen Person

Mit der Anfügung des neuen Satz 5 in § 23a Abs. 1 BMG sollen (durch einen Verweis auf die Regelungen zum gemeinsamen Meldeschein gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 BMG) meldepflichtige Personen bei der Wegzugsmeldebehörde künftig auch die dort gespeicherten Daten von Ehegatten, Lebenspartnern und Familienangehörigen mit denselben Zuzugsdaten (d.h. demselben Zuzugsdatum sowie denselben früheren und derzeitigen Wohnungen) elektronisch anfordern können.

§ 23a Abs. 1 BMG:

„Die meldepflichtige Person darf bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie die in § 18

Absatz 1 Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese Daten in elektronischer und unveränderbarer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftsperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.

neu: § 23 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend, wenn die meldepflichtige Person versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten des Ehegatten, Lebenspartners und der Familienangehörigen mit denselben Zuzugsdaten elektronisch anzufordern.“

§ 23 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 BMG:

„Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Sie (gemeint: die meldepflichtige Person) ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs unter Strafe steht.

Dieser geplanten Überarbeitung des § 23a Abs. 1 BMG stehen von Seiten des Beitragsservice keine Bedenken entgegen.

VII. Verschärfung der Anforderungen an eine Melderegisterauskunft

§ 44 Abs. 3 BMG regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft an eine dritte Person. Während die Erteilung nach § 44 Abs. 3 BMG in seiner aktuellen Fassung bereits erfolgt, wenn die antragstellende Person den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder die Anschrift der Person mitteilt, zu der die Auskunft begehrt wird, verschärfen § 44 Abs. 3 BMG in seiner Neufassung sowie der neu eingefügte, ergänzende Abs. 3a die Anforderungen an die Identifikation der gesuchten Person erheblich.

Künftig soll die antragstellende Person neben dem Familien- oder früheren Familiennamen und mindestens einem Vornamen entweder die Anschrift oder zwei weitere Angaben nach § 44 Absatz 3a BMG mitteilen müssen (wobei das Geschlecht und der Familienstand nicht zusammen verwendet werden dürfen). Darüber hinaus hat die antragstellende Person ihre Identität nachzuweisen:

§ 44 Abs. 3 BMG a.F.:

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

- a) den Familiennamen,*
- b) den früheren Namen,*
- c) die Vornamen,*
- d) das Geburtsdatum,*
- e) das Geschlecht oder*
- f) eine Anschrift und*

2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

§ 44 Abs. 3, 3a BMG n.F.:

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Antragsteller die betroffene Person mit folgenden Daten bezeichnet hat:

- a) mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, sowie
- b) entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten nach Absatz 3a, wobei die Daten nach Absatz 3a Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen,
2. die Identität der betroffenen Person aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Daten nach Nummer 1 eindeutig festgestellt werden kann,
 3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und
 4. der Antragsteller seine Identität nachweist.

(3a) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 3 Nummer 1 können folgende Daten zusätzlich verwendet werden:

1. Ordensname,
2. Künstlername,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort und Geburtsstaat,
5. Geschlecht,
6. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,
9. Familienstand,
10. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch der Staat,
11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
12. Sterbedatum,
13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.

Die Intention der vorgesehenen Rechtsänderungen besteht darin, die betroffenen (gefährdeten) Personen, über die von einer dritten Person Auskunft begehrt wird, vor missbräuchlichen Auskunftsanfragen und Ausforschungen zu ihren privaten Daten, insb. ihrer Wohnanschrift, zu schützen. Vor dem Hintergrund des verfolgten Schutzzwecks hält der Beitragsservice diese Rechtsänderungen für sinnvoll und unterstützt diese vollumfänglich.

Köln, 07.11.2024

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Stellungnahme

November 2024

Bitkom Stellungnahme zur 3. Änderung des Bundesmeldegesetzes

Zusammenfassung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat legte im Juni 2023 den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vor. Mit diesem sollen Verbesserungen der Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte umgesetzt werden. Hierdurch soll der Schutz gefährdeter Personen vor Anfeindungen durch eine bessere Absicherung der Melderegisterauskünfte sowie melderechtliche Abläufe verbessert und den Gegebenheiten angepasst werden.

Bitkom begrüßt das Vorhaben, den Schutz gefährdeter Personen durch eine Änderung des Melderegistergesetzes zu erhöhen. Insbesondere Personen, die ob ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Engagements Hasskriminalität ausgesetzt sind, sieht der Bitkom als besonders schützenswert an. Der Vorschlag der Bundesregierung bedeutet daher einen wichtigen Schritt, kann jedoch noch weiter ausgebaut werden.

Spezifische Anmerkungen

Digitalisierungsschub

Wir begrüßen die Angleichung der Anforderungen im konventionellen Verfahren, allerdings stellen die weiter existierenden schriftlichen Anfragen einen vermeidbaren Mehraufwand für die Wirtschaft dar. Der Ausbau elektronischer Verfahren muss daher zügig und flächendeckend erfolgen. Wenn Meldebehörden die technischen

Voraussetzungen, neben dem gesetzlichen Rahmen des OZGs, für elektronische Verfahren besitzen, sollte die Einführung solcher Verfahren verpflichtend sein. Der Zugang zu einem Online-Formular ist dabei nicht ausreichend für eine Vielzahl von Anfragen aus der Wirtschaft und nicht mit einem automatisierten Verfahren zu vergleichen. Die Bereitstellung elektronischer Verfahren sollte einheitlich in allen Bundesländern umgesetzt werden.

Elektronische Signaturen

An mehreren Stellen führt der Entwurf den Begriff „elektronisch“ ein, ohne diesen genauer zu erläutern oder im Kontext einer rechtsgültigen elektronischen Signatur nach eIDAS zu betrachten. Da die momentane Formulierung Raum für Interpretation lässt, könnte angenommen werden, dass jegliche digitale und elektronische Bestätigung möglich sein soll, d.h. auch nicht abgesicherte und nicht eIDAS-konforme Verfahren.

Daher sollten §23 sowie die korrespondierenden Paragraphen dahingehend überarbeitet werden, dass eine Identifizierung nicht nur mit den dort angegebenen Unterlagen, sondern auch der eID ermöglicht wird. Außerdem sollte ergänzt werden, dass die elektronische Bestätigung digital signiert zu erfolgen hat.

Als Identifizierungsmittel müssen auch die Aktivitäten der EUDI-Wallet berücksichtigt und die entsprechenden Identitäten als Identifizierungsmittel erlaubt werden.

Elektronische Zertifikate

Die meisten Meldebescheinigungen enthalten keine Sicherheitsmerkmale und sind, aufgrund unterschiedlicher Vorgaben zwischen den Bundesländern, nicht normiert. Das macht Meldebescheinigungen für die Wirtschaft praktisch nicht prüfbar. Wir fordern daher, dass auf Meldebescheinigungen elektronische Zertifikate, z.B. QSeal, fest und länderübergreifend verknüpft werden.

Im Kontext der EUDI-Wallet regen wir außerdem an, im Gesetzesentwurf mitzudenken, dass digital übertragbare und verifizierbare Adresscredentials, die bereits heute im elektronischen Personalausweis enthalten sind, in Zukunft weiter verbreitet und häufiger genutzt werden. Hierdurch können Unternehmen leichter direkt von Privatpersonen Informationen über ihre Meldeadresse abfragen. Die Auswirkungen auch durch EU-Ausländer, die sich bevorzugt mit der EUDI-Wallet ausweisen werden, sollten mit berücksichtigt werden.

Erhöhung der Eintragungsfrist von zwei auf drei Jahren

Während die Möglichkeit, gefährdeten Personen eine Auskunftssperre zu gewähren grundsätzlich begrüßt wird, sehen wir die Ausdehnung kritisch. In der Praxis sind Fälle häufig, in denen die Bedrohungslage zeitlich eingegrenzt ist. In diesem

Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Eintragung einer Auskunftssperre für den Betroffenen durchaus auch mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann.

Identitätsfeststellung

Die geplanten Änderungen bei der Identitätsfeststellung der anfragenden Person begrüßen wir im Grundsatz. Seit Einführung des Bundesmeldegesetzes im gewerblichen Bereich musste die Identität der anfragenden juristischen Person sowie Dritten als Empfänger der Melderegisterauskunft mit Zweckangabe und Aktenzeichen bereits offengelegt werden. Auch hier bitten wir um Klarstellung welche Daten der anfragenden juristischen oder natürlichen Person im automatisierten Verfahren für eine Identitätsprüfung nach der Änderung offengelegt werden müssen. Darüber hinaus wäre diesbezüglich eine Vorgabe wünschenswert, welche Attribute zur Identität anzugeben sind.

Die nach § 44 Abs. 3a BMGÄndG neu eingefügten Attribute Ordensname, Künstlername, Einzugsdatum zu einer Anschrift, Auszugsdatum zu einer Anschrift, Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, Sterbedatum, Sterbeort, sind in der Praxis zu selten vorhanden, als dass sie für wirtschaftliche Akteure Relevanz hätten. Um Meldeauskünfte bei berechtigten, wirtschaftlichen Interessen weiter zu ermöglichen, sollte eine möglichst große Varietät an Attributen zur Auswahl stehen.

Streichung des Geschlechts

Während wir den Grundgedanken des Gesetzesentwurfs, den verbesserten Schutz vulnerabler Personen, Nachdruck unterstützen, müssen wir auf einen nicht intendierten, aber fundamentalen Nebeneffekt des Gesetzes hinweisen. Deutlich kritisch sehen wir dabei die Streichung des Merkmals „Geschlecht“. Die Streichung des Geschlechts führt zu massiven Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der einfachen Melderegisterauskunft. Wie angeführt, wird die Auswahlmöglichkeit der nach § 44 Abs. 3a möglichen Identifikationsdaten durch praxisferne Alternativen deutlich eingeschränkt.

Ein wesentliches Ziel, der Melderegisterauskunft ist es für gewerbliche Anfragen sowie Behörden verlässliche Daten zu liefern. Durch die Streichung des Geschlechts als Kriterium wird diese Aufgabe erheblich erschwert, da alternative Kriterien wie Künstlername oder Ordensname in der Praxis kaum erhoben oder genutzt werden bzw. nur wenige Personen überhaupt über einen Künstler- oder Ordensnamen verfügen. Auch Merkmale wie Familienstand oder Geburtsort sind im wirtschaftlichen Kontext irrelevant und für viele Geschäftsbeziehungen nicht erforderlich. Eine Erfassung dieser Daten würde zu zusätzlichem Aufwand und Bürokratie führen. Außerdem würden durch die Erhebung zusätzlicher persönlicher Daten der Datenschutz sowie der Grundsatz der Datensparsamkeit ad absurdum geführt. Personen müssten künftig sehr persönliche und für die Geschäftsbeziehung sonst

unerhebliche Daten teilen, damit Gewerbetreibende den Anforderungen gerecht werden.

Wir weisen eindringlich darauf hin, dass zu überprüfen ist, welche Auswirkungen diese Maßnahme auf den legitimen Teil der Melderegisterauskünfte hätte. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit im gewerblichen Kontext in Frage zu stellen, da bisher keine signifikanten Fälle von missbräuchlicher Nutzung der einfachen Melderegisterauskunft durch Unternehmen aufgrund des Merkmals Geschlecht bekannt sind. Die relevanten Statistiken, welche Daten bisher von Unternehmen genutzt werden, sollten aus den Meldebehörden entnommen und dementsprechend analysiert werden. Eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Melderegisterauskunft kann zu erheblichen Nachteilen für Gläubiger, insbesondere im Mittelstand und Handwerk, führen. Dies liegt daran, dass zahlungspflichtige Personen schwieriger aufzufinden wären, was wirtschaftliche Schäden verursachen könnte.

Wir sprechen uns deutlich dafür aus, dieses Kriterium entweder als Ganzes zu streichen oder im Gesetz zwischen Melderegisterauskünften durch Privatpersonen und Gewerbetreibenden mit erheblichem, legitimen Interesse, zu unterscheiden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Clemens Schlepner | Bereichsleiter Vertrauensdienste & Digitale Identitäten

T 030 27576-424 | c.schlepner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Identitäten

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes“ – BT-Drucksache 20 / 12349

Marcus Kober, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Im Rahmen des „**Kommunalen Monitoring**“ (KoMo) führt das Bundeskriminalamt (BKA) in halbjährlichem Abstand eine längsschnittlich angelegte bundesweite Online-Befragung aller ehren- und hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte in den rund 11.000 Kommunen in Deutschland zu ihren Erfahrungen mit Hass, Hetze und Gewalt im Amtsallday durch.¹ Im sechsmonatigen Zeitraum von Mai bis Oktober 2023 gab mehr als jeder dritte Befragte (38 %) an, von Anfeindungen betroffen gewesen zu sein. 8 % der Befragten gaben an, dass ihre Familienangehörigen in diesem Zeitraum ebenfalls Anfeindungen erlebt haben.

Mit Blick auf die **Anfeindungskategorien** handelt es sich bei den, in den letzten 6 Monaten erlebten, Vorfällen gegen die eigene Person um verbale oder schriftliche Anfeindungen (72 %), Hasspostings im Internet (26 %) sowie tätliche Übergriffe im Rahmen von Sachbeschädigung oder Körperverletzung (2 %).

Hinsichtlich der **Anfeindungsformen** fanden die zuletzt erlebten Vorfälle mehrheitlich in Form von Beleidigung (36 %), Verleumdung/übler Nachrede (31 %) und Bedrohung/Nötigung (10 %) statt. Diskriminierung (6 %), soziale Ausgrenzung (4 %), Volksverhetzung (4 %), Sachbeschädigung (3 %), Stalking/Nachstellung (2 %), Erpressung und Körperverletzung (jeweils 1 %) stellten dabei einen geringeren Anteil dar.

Den Betroffenen waren die Täterinnen und Täter des letzten Vorfalls in 78 % der Fälle **bekannt**. In 93% der Fälle waren die Tatverdächtigen in der amtlich zu verantwortenden Kommune wohnhaft.²

Insgesamt gaben 83 % der Betroffenen an, dass sie im Zuge der Anfeindungen psychische und/oder physische Folgen davongetragen haben. Dabei handelt es sich überwiegend um Rufschädigung (18 %), Schlafprobleme (14 %), depressive Verstimmung (12 %) sowie Rückzug im Sinne von keinem erneuten Antritt bei Neuwahl (10 %). Zudem wurden als konkrete Folgen vermehrt eine Amts-/Mandatsniederlegung erwogen (9%) und es gab Probleme mit und bei der Ausübung der (politischen) Arbeit (8 %). Darüber hinaus klagten die Betroffenen auch über Angst oder Unruhe (7%), körperliche Beschwerden/psychosomatische Unruhe (6 %), Erwägung der Abmeldung der Accounts in sozialen Medien (6 %), Konzentrationsschwierigkeiten (5 %), Probleme im engeren sozialen Umfeld (3 %) und Sonstiges (2 %).

¹ Bitschnau S., Eberspach, K. (2024): Kommunales Monitoring: Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträger (KoMo). Zentrale Befunde und eine Betrachtung gruppenspezifischer Unterschiede zur Herbstbefragung 2023. Wiesbaden.

² https://www.motra.info/wp-content/uploads/2024/10/KoMo_zentrale-Befunde_FB24-.pdf

Ehrenamtliche Personen leiden insgesamt signifikant häufiger an psychischen/ physischen Folgen im Zuge der Anfeindungen (87 % - 81 %) und haben häufiger eine Amts-/Mandatsniederlegung erwogen (13 % - 6 %).

Zudem berichten fast zwei Drittel der Betroffenen (64 %), ihr Verhalten aufgrund der erlebten Vorfälle verändert zu haben. Die Befragten sind unter anderem gegenüber ihrer Umgebung misstrauischer geworden (46 %), äußern sich zu bestimmten Themen seltener (24 %), verzichten auf die Nutzung von sozialen Medien (17 %) oder meiden bestimmte Orte und Veranstaltungen (13 %).

Im Beratungsalltag der *starken Stelle*, unserer bundesweiten Ansprechstelle für kommunale Amts- und Mandatstragende, werden uns regelmäßig Fälle von Formen des Doxxing berichtet. Der Begriff bezeichnet das Sammeln und anschließende Veröffentlichung privater und personenbezogener Daten (gegen den Willen der Betroffenen).³

Eine direkte Folge von Doxxing ist die Bloßstellung. Die Kontrolle über die eigenen Daten und die Privatsphäre geht verloren. Mitunter geht die Veröffentlichung von Daten (z.B. der Wohnanschrift oder E-Mailadresse) mit einem Aufruf einher, der betroffenen Person zu schaden. Die mit dem Doxxing verfolgten Absichten sind unterschiedlich, doch geht es vielfach um Einschüchterung. Es soll der Eindruck erweckt werden, der Täter wisse alles über eine Person.

Vor dem Hintergrund dieser empirischen Erkenntnisse sowie eigener Erfahrungen im Beratungskontext betroffener kommunaler Amts- und Mandatstragender sind die geplanten Änderungen im Melderecht zu begrüßen. Anfeindungen oder Bedrohungen im privaten / familiären Umfeld werden von den Betroffenen als besonders belastend empfunden und tragen maßgeblich zur Überlegung bei, nicht erneut zu kandidieren oder das Mandat niederzulegen. Maßnahmen, wie die geplante Gesetzesänderung, die einen Beitrag leisten die Privatsphäre potenziell Betroffener zu schützen, sind auf Grund der vergleichsweise hohen Wahrscheinlichkeit der Opferwerdung sinnvoll. Für die Betroffenen ist damit das Signal verbunden, dass dem Schutz ihrer Privatsphäre besondere Bedeutung beigemessen wird. Zudem wird damit ein Beitrag zur Steigerung des Sicherheitsgefühls kommunaler Mandatstragender geleistet.

Zugleich bestehen hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen für die Zielgruppe kommunaler Amts- und Mandatsträger zumindest in der Breite Zweifel. Wie oben erwähnt wurde, deuten Indizien darauf hin, dass den Betroffenen die Täterinnen und Täter in einer Mehrzahl der Fälle persönlich bekannt gewesen sind. Es liegt daher der Schluss nahe, dass u.a. auch die Wohnanschrift der Betroffenen den Tätern aus anderen Zusammenhängen bekannt sind. Gerade für kleinere Gemeinden ist zudem davon auszugehen, dass bekannt ist, wo Amts- und Mandatstragende als öffentliche Personen wohnen. Zudem entspricht es dort in besonderem Maße dem Selbstverständnis der kommunalpolitisch Aktiven, für Bürgerinnen und Bürger sichtbar,

³ <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/stalking-doxing/>

nahbar und ansprechbar zu sein. Hier würde eine Auskunftssperre die intendierten Ziele nicht wie gewünscht entfalten können.

Hinsichtlich ihrer (Schutz-)Bedarfe artikulieren Betroffene in empirischen Erhebungen, wie auch in Beratungsgesprächen insbesondere den Wunsch nach einer effektiven und transparenteren Strafverfolgung.

Auch der Wunsch nach juristischer Begleitung und Beratung wird vielfach artikuliert. Schließlich vermissen Leidtragende Solidarität und soziale Unterstützung im politischen Umfeld sowie in der Bevölkerung.

Bonn, den 08.11.2024

Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat

am

11. November 2024

zum

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(3. BMGÄndG)**

1. Zwecksetzung der vorgesehenen Änderungen

Ausweislich seiner Begründung hat der Gesetzentwurf das Ziel, Privatpersonen besser vor missbräuchlichen Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde zu schützen. Darüber hinaus soll der Schutz von gefährdeten Personen optimiert werden. Damit zielt der Gesetzentwurf unmittelbar auf den Schutz personenbezogener Daten, was ich begrüße. Zu den Details der Ausgestaltung ergeben sich verschiedene Anmerkungen.

2. Melderegisterauskunft

a) Identifizierung der antragstellenden Personen

Der Gerichtshof der Europäischen Union sieht den Verantwortlichen grundsätzlich nach Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO als verpflichtet an, der betroffenen Person die Identität der Empfänger ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen¹. In § 44 Abs. 3 Nr. 4 BMG-E ist vorgesehen, dass die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft (neben den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 geregelten weiteren Voraussetzungen) nur zulässig ist, wenn „*der Antragsteller seine Identität nachweist*“. Die Regelung stärkt potentiell die Transparenz für die betroffenen Personen, über die Melderegisterauskunft verlangt wird, wenn diese bei der Meldebehörde z. B. mittels des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ihrerseits auch Auskunft über die Identität der antragstellenden Person verlangen können.

Die Offenlegung der Identität der antragstellenden Personen gegenüber der Meldebehörde, deren Speicherung und weitere Verwendung stellen Verarbeitungen personenbezogener Daten dar. Dafür ist eine ausreichende normative Rechtsgrundlage erforderlich, reine Verwaltungsvorschriften wären nicht ausreichend. Zudem ist aus Sicht des Datenschutzes eine klare Speicherbegrenzung empfehlenswert. Auf diese Aspekte hatte ich im Rahmen der Ressortberatungen bereits aufmerksam gemacht. Entsprechend wurde in § 44 Abs. 6 und § 49 Abs. 8 BMG-E die folgende Regelung aufgenommen: „*Die Speicherung der Daten des Antragstellers ist zulässig zum Zweck der Bearbeitung des Antrags und der Erfüllung der Auskunftspflicht der Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt*“.

Dies ist grundsätzlich aus vorgenannten datenschutzrechtlichen Erwägungen zu begrüßen. Die vorgesehene Löschung zum Ende des Folgejahres ist indes recht kurz, um Transparenz durch Auskunftsverlangen herzustellen. Denn es erscheint möglich, dass betroffene

¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 12. Januar 2023 – C-154/21.

Personen erst nach Ende der Speicherfrist Kenntnis von einer potentiellen Abfrage erlangen und somit erst dann Veranlassung für einen Auskunftsantrag haben, der dann jedoch ins Leere laufen würde. Letztlich wird mit der Gestaltung der Regelung faktisch entschieden, wie lange Betroffenenrechte geltend gemacht werden können.

Es geht damit um die übergreifende Problematik, die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Speicherbegrenzung einerseits sowie der Transparenz andererseits zum Ausgleich zu bringen. Ich halte es auch für zulässig, bei der gesetzgeberischen Entscheidung weitere – z. B. verwaltungspraktische – Aspekte einzubeziehen, um der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Auskunftsrechte zu praktischer Wirksamkeit zu verhelfen, ohne die Verwaltung unangemessen zu belasten. Der Gesetzgeber hat dabei einen Gestaltungsspielraum, bei dessen Ausfüllung er auch die Schaffung von Transparenz etwa über ein Datenschutzcockpit, wie es in § 10 Onlinezugangsgesetz vorgesehen ist, berücksichtigen könnte.

b) Suchmerkmale

Nach § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG-E ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn der Antragsteller die betroffene Person mit ihrem aktuellen oder früheren Familiennamen, mit mindestens einem Vornamen sowie entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten nach Absatz 3a bezeichnet hat, wobei die Daten nach Absatz 3a Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen. Die Identität der betroffenen Person muss aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Daten nach § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG-E „*eindeutig festgestellt*“ werden können (vgl. § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG-E).

Mit der Änderung werden laut der Gesetzesbegründung die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben und an die Regelung betreffend die automatisierte Melderegisterauskunft angeglichen. So werde erreicht, dass die Wohnanschrift von Betroffenen besser vor Ausforschung geschützt wird².

Das Ziel der Regelung ist zu begrüßen. Es erscheint auch grundsätzlich zielführend, dass bestimmte Angaben in jedem Fall kumulativ angegeben werden müssen.

Allerdings ist in Anbetracht der Ausgestaltung im Detail fraglich, ob die Änderung im Ergebnis eine angemessene Anhebung der Anforderungen für die nicht automatisierte einfache Melderegisterauskunft darstellt, indem der Umfang der Datenkategorien erweitert wird, mit deren Angabe gesucht werden kann. Vielmehr ist zu befürchten, dass mittels der vorgesehenen Regelung indirekt der Katalog der im Rahmen der Erteilung einer Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG-E zu erteilenden Daten umgangen werden kann. So

² Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drucks. 20/12349, S. 20.

wäre etwa durch Aufnahme des zusätzlichen Kriteriums des Familienstands bei einer Anfrage im Falle einer eindeutigen Identifikation der gesuchten Person auch dieses, nach Abs. 1 nicht erhältliche, Datum, indirekt abfragbar. Eine solche indirekte Erweiterung des Merkmalskatalogs sollte vermieden werden. Vor diesem Hintergrund rege ich auch eine Überprüfung der Regelung des § 49 Abs. 4 und 5 BMG an.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angeregt, das Geschlecht aus dem Katalog der Merkmale zur eindeutigen Identifikation der betroffenen Person (vgl. §§ 44, 49 BMG-E) zu streichen. Das Geschlecht sei ein nachrangiges Merkmal, ihm komme quasi eine „Jokerfunktion“ zu, da es regelmäßig auch ohne vorherigen Kontakt der anfragenden Stelle mit der angefragten Person bekannt sein dürfte. Ich unterstütze die Anregung des Bundesrates.

c) Kein berechtigtes oder rechtliches Interesse vorausgesetzt

Auf ein berechtigtes oder rechtliches Interesse als Voraussetzung für eine Melderegisterauskunft wird im Entwurf verzichtet, da ein solches nicht automatisiert überprüft werden könne. Damit bleibt der Entwurf hinter den Forderungen der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden zurück. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) hatte bereits 2012 für die einfache Melderegisterauskunft ein Widerspruchsrecht der Meldepflichtigen gefordert und dass die Übermittlung bei Vorliegen eines Widerspruchs zu unterbleiben habe, sofern kein rechtliches Interesse geltend gemacht werden kann. Für die erweiterte Melderegisterauskunft hatte die DSK gefordert, dass stets ein rechtliches Interesse vom potentiellen Datenempfänger geltend gemacht wird.

Entscheidung der Konferenz vom 22. August 2012: „*Melderecht datenschutzkonform gestalten!*“, Link: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/83_84DSK_Melderecht.html?nn=25302264589/2023

Stellungnahme der Konferenz zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 2012 beschlossenen Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens, Link: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/83_84DSK_StellungnahmeMelderechtsreform.html?nn=253022

Zwar würde eine entsprechende Regelung eine Abkehr vom bisherigen Prinzip zur Erteilung von Melderegisterauskünften bedeuten, jedoch käme dies dem – auch mir gegenüber immer wieder geäußerten – Willen der Betroffenen entgegen, eine Auskunftserteilung verhindern zu können, wenn kein rechtliches Interesse geltend gemacht wird.

3. Auskunftssperren, Schutz besonderer Personengruppen

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Regelungen vor, welche dem Schutz besonderer Personengruppen dienen und insbesondere Auskunftssperren erleichtern bzw. deren Schutzwirkung verbessern sollen. Dazu zählen insbesondere folgende Regelungen des Entwurfs: Zum Zweck der vorläufigen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen eingetragen werden (vgl. § 51 Abs. 4a S. 1 BMG-E). Die regelmäßige Befristung einer Auskunftssperre wird auf vier Jahre verlängert (vgl. § 51 Abs. 4 S. 1 BMG-E). Bei der Prüfung, ob eine durch Tatsachen begründete Gefahr vorliegt, welche eine Auskunftssperre rechtfertigt, sollen künftig auch „mandatsbezogene“ Tätigkeiten berücksichtigt werden (vgl. § 51 Abs. 1 S. 3 BMG-E). Daten von Personen, bei denen eine Auskunftssperre eingetragen ist, dürfen nicht in einer Meldebescheinigung für Familienangehörige genannt werden (vgl. § 18 BMG-E). Die Regelungen sind aus meiner Sicht zu begrüßen. Die auf den Schutzbedarf besonderer Personengruppen ausgerichteten Maßnahmen können indes nicht die (vorstehend geforderte) weitergehende allgemeine Beschränkung von Melderegisterauskünften (berechtigtes oder rechtliches Interesse) kompensieren, von welchen alle meldepflichtigen betroffenen Personen profitieren würden.

4. Identifikationsnummer

Ich begrüße die Klarstellung, dass die Identifikationsnummer nicht in der Meldebescheinigung enthalten ist, da eine Erforderlichkeit dafür nicht zu erkennen ist (vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 BMG-E). Eine Auskunft dieser stünde mit Blick auf die strenge Zweckbindung gemäß § 5 Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) sowie die Strafandrohung gemäß § 17 IDNrG in einem Wertungswiderspruch.

5. Digitalisierung und Weiterentwicklung von Verfahren

Der Gesetzentwurf erhebt den Anspruch, Verwaltungsprozesse im Bereich des Meldewesens medienbruchfrei und im Sinne des Once-Only-Prinzips weiterzuentwickeln³. Diese Zielsetzung ist bei datenschutzkonformer Ausgestaltung zu begrüßen, wird im Entwurf allerdings lediglich punktuell realisiert.

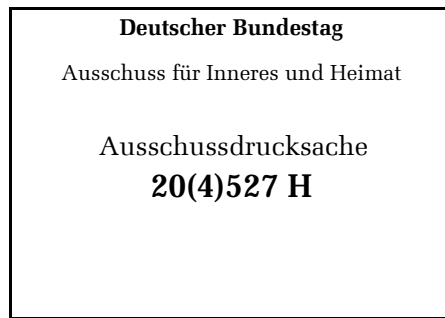
6. Änderung des Soldatengesetzes

Den Wehrersatzbehörden eine Nutzung der Meldedaten zu ermöglichen, um die Erreichbarkeit der Dienstleistungspflichtigen zusätzlich abzusichern, ist aus hiesiger Sicht im Ausgangspunkt datenschutzrechtlich legitim. Dies betrifft zumindest den Fall, dass Wohnungswechsel von den Dienstleistungspflichtigen trotz § 77 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Soldatenge-

³ Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drucks. 20/12349, S. 2.

setz (SG) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden. Die mit der Nutzung der Meldedaten einhergehenden Datenverarbeitungen wird regelmäßig weniger eingriffsintensiv sein, als ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren nach § 78 SG.

Wegen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots und des Parlamentsvorbehalts sowie der Vorgaben von Art. 6 DSGVO muss eine Rechtsgrundlage aber das Wesentliche dazu regeln, wer unter welchen Voraussetzungen zu welchen konkreten Zwecken welche Datenverarbeitungen wie lange vornehmen darf. Angesichts dessen ist es aus hiesiger Sicht angezeigt, den avisierten § 77 Abs. 4 S. 2 SG-E zu überarbeiten: "*Zum Zwecke der Dienstleistungsüberwachung*" ist zu unbestimmt. Es muss genauer gesagt werden, in welchen Fällen eine Meldedatenabfrage bzw. ein Meldedatenabgleich möglich sein soll; also z.B. bei Feststellung, dass der Dienstpflichtige über die vorhandenen Kontaktdaten nicht erreicht werden kann oder wenn Kontaktdaten eines Dienstpflichtigen ganz oder teilweise nicht vorhanden sind. Zudem muss die Regelung alle Datenverarbeitungen enthalten, die die Wehrersatzbehörden vornehmen können sollen. Die notwendigen Datenverarbeitungen erschöpfen sich nicht im "*Feststellen*", diese Begrifflichkeit erscheint als nicht umfassend bzw. treffend. Vielmehr müssen die Wehrersatzbehörden jedenfalls die Daten aus dem Register abfragen bzw. sie mit dem Register abgleichen, sie speichern und sie zur Kontaktaufnahme zum Dienstpflichtigen verwenden. Ferner enthält die avisierte Regelung nichts dazu, wie lange die Daten verarbeitet werden dürfen. Sowohl für die bisher gespeicherten Daten als auch die neu abgefragten Daten muss nach Maßgabe der Erforderlichkeit transparent bestimmt sein, wie lange sie aufbewahrt werden dürfen bzw. wann sie gelöscht werden müssen.



8. November 2024

Schriftliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

zur öffentlichen Anhörung am 11. November 2024

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

**Von Kai Dittmann,
Leiter Politik der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

Das 2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz (BMG) regelt die Aufgaben und Befugnisse von Meldebehörden, die Vorgaben zum Umfang und zur Verwendung der im Melderegister gespeicherten Einwohner*innendaten sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten von Bürger*innen. Bereits Ende 2016 wurde es nachgebessert und 2020 hat der Bundestag ein zweites Änderungsgesetz beschlossen. Aktuell liegt ein Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG-E) vor, durch den die melderechtlichen Abläufe und Regelungen angepasst und das Gesetz zukunftsfähiger gestaltet werden sollen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfes: Der Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen soll weiter verbessert werden. Im vorgeschlagenen Entwurf sehen wir insbesondere die Regelung zu Auskunftssperren für Mandatsträger*innen sowie die Verlängerung der gesetzlichen Befristung von zwei auf vier Jahre als richtige Schritte auf diesem Weg.

Ein anpassungsbedürftiger Teil des BMG ist die einfache Melderegisterauskunft. Gegenwärtig ist die Hürde für Melderegisterauskünfte an Private sehr niedrig. Basisdaten von beliebigen Personen, wie

Namen und derzeitige Anschrift, können bei den Meldeämtern erfragt werden, ohne dass die anfragende Person einen Grund dafür nennen oder gar ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen muss (§ 44 BMG). Es reicht stattdessen, die gesuchte Person durch Angabe weniger Daten wie einem früheren Namen, Geburtsdatum, Geschlecht eindeutig identifizieren zu können (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG) und zu erklären, die begehrten Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG). Weitere Daten wie Familienstand, frühere Anschriften oder Ein- und Auszugsdatum sind nur bei Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses zu erteilen (erweiterte Melderegisterauskunft, § 45 BMG). Die sehr geringen Anforderungen an die einfache Melderegisterauskunft sind verfassungs- und datenschutzrechtlich problematisch. Die betroffene Person kann die Auskunftserteilung in der Regel nicht verhindern. Nur in Ausnahmefällen hat sie die Möglichkeit, proaktiv eine Auskunftssperre eintragen zu lassen (§ 51 BMG). Die Auskunftssperre ist, auch wenn die Voraussetzungen zugunsten bestimmter Personenkreis bei der vorletzten Reform abgesenkt wurden, nur unter engen Voraussetzungen möglich wie einer drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen und so praktisch nur wenigen Personen vorbehalten. Zudem muss die Person die Auskunftssperre vorab beantragt haben, sie kommt daher in spontanen Bedrohungslagen häufig zu spät.

Es gibt besonders schutzbedürftige Gruppen, für die entscheidend ist, dass ihre Anschrift nicht einfach in die Hände von anderen Personen gelangen kann. Auskünfte, insbesondere Anschriften, können beispielsweise zum Identitätsbetrug genutzt werden. Angesichts steigender Anfeindungen gegenüber Personen wie Politiker*innen und Journalist*innen in der Öffentlichkeit sind diese verstärkt Bedrohungen ausgesetzt. Genauso gefährden die aktuellen Regelungen zur Melderegisterauskunft von Gewalt betroffene Personen sowie Mitarbeitende in Beratungsstellen für gewaltbetroffene Menschen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein reicht für eine Auskunftssperre meist nicht aus. Stattdessen muss eine berufsgruppentypische Gefährdungslage nachgewiesen werden, wobei die Anforderungen an die Nachweise in der Behördenpraxis unterschiedlich hoch sind. Hinzu kommt, dass Betroffene nicht darüber informiert werden, dass und an wen ihre persönlichen Daten übermittelt wurden, und demnach keine Möglichkeit haben, Vorkehrungen gegen mögliche Übergriffe zu treffen.

Die niedrigen Anforderungen für eine Auskunftserteilung und die gleichzeitig zu hohen Hürden für die Eintragung einer Auskunftssperre schaffen ein großes Missbrauchspotenzial und verletzen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Forderungen für eine Änderung des Bundesmeldegesetz

Bürger*innen müssen selbstbestimmt darüber entscheiden können, ob ihre Daten von den Meldeämtern an Private weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn kein berechtigter Grund vorliegt.

Mit der Änderung des BMG werden ein besserer Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen sowie effizientere Verfahrensabläufe angestrebt. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir fordern darüber hinaus, dass

1. die Voraussetzungen für die Herausgabe von Daten erhöht und
2. die Anforderungen zur Eintragung einer Auskunftssperre abgesenkt werden.

1. Kommentierung §44 BMG: Erhöhte Anforderungen bei der einfachen Melderegisterauskunft

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die **antragstellende Person bei ihrem Auskunftersuchen künftig die eigene Identität nachweisen muss**. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Anforderungen an das Auskunftersuchen zu erhöhen und sicherzustellen, dass den Behörden bekannt ist, wer Auskunft über wessen Daten bekommt. Diese Voraussetzung allein reicht jedoch nicht aus. Zusätzlich zum Identitätsnachweis sollte die ersuchende Person **ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen** müssen, wie es nach derzeitiger Rechtslage nur bei der erweiterten Melderegisterauskunft nötig ist.

Formulierungsvorschlag: §44 Einfache Melderegisterauskunft

- (3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn
1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - a) den Familiennamen,
 - b) den früheren Namen,
 - c) die Vornamen,
 - d) das Geburtsdatum,
 - e) das Geschlecht oder
 - f) eine Anschrift ~~und~~
 2. **sowie zusätzlich ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wird und**
 3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandelns verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und
 4. **die Identität des Antragstellers der die Auskunft begehrenden Person offengelegt wird.**

Der **vorgeschlagene Katalog nach Abs. 3a läuft dem Ziel des 3. BMGÄndG-E entgegen**. So soll laut Gesetzesbegründung die Änderung „vor dem Hintergrund des zunehmenden Aggressionspotenzials insbesondere gegenüber Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, [...] die Anschrift von allen Privatpersonen besser geschützt [werden].“ Der Katalog umfasst zu viele einfach recherchierbare Daten, wie Künstlername, Geburtsdatum oder Geburtsort, sowie Daten wie Geschlecht oder Familienstand, die einfach durch mehrmalige Abfragen erraten werden oder im Falle des Geschlechts aus dem Vornamen in den meisten Fällen abgeleitet werden können.

2. Kommentierung § 51 BMG: Auskunftssperren mit Regelvermutungen versehen

Bestimmte Berufsgruppen sollten in § 51 BMG aufgenommen werden, für die regelmäßig vermutet wird, dass die Voraussetzungen für eine Auskunftssperre vorliegen (Regelvermutung). Aktuell ist in § 51 Abs. 1. S. 3 bereits geregelt, dass die beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit einer Person bei der Erteilung einer Auskunftssperre zu berücksichtigen ist. Diese Regelung wird in der Praxis jedoch eher restriktiv angewendet. Wir fordern, dass eine Regelvermutung im Gesetzestext festgeschrieben wird. Im Gesetzestext ist klarzustellen, dass Personen, für die die Regelvermutung gilt, insbesondere Personen der nachfolgend genannten

Berufsgruppen sind: Journalist*innen, Politiker*innen und Amtsträger*innen auch auf kommunaler Ebene, Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und Betroffene von Menschenhandel und häuslicher Gewalt, Personen, die in Einrichtungen zur Beratung von gewaltbetroffenen Menschen arbeiten.

Bereits im Gesetzesentwurf des BMI geregelt und zu begrüßen ist die **Verlängerung der Frist einer Auskunftssperre von zwei auf drei Jahre**. Zudem wird die Möglichkeit der **Eintragung einer vorläufigen Auskunftssperre** für die Dauer der Prüfung über eine grundsätzliche Ausgangssperre festgeschrieben. Hier ist wichtig, dass diese vorläufige Ausgangssperre nicht mit einer eigenen Frist belegt wird, sondern **so lange gilt, bis die Prüfung über die reguläre Sperre abgeschlossen ist**. Ebenfalls positiv zu bewerten ist **die Anpassung des § 18 BMG, wonach die Daten von Personen mit eingetragener Auskunftssperre künftig nicht in der Meldebescheinigung von Angehörigen genannt werden dürfen**.

Formulierungsvorschlag: **§ 51 Auskunftssperren**

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. ~~Bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob~~ **Es wird vermutet, dass Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, wenn** die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen, **mandatsbezogenen** oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. **Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere**

- a. Journalistinnen und Journalisten,**
- b. Personen des politischen Lebens,**
- c. Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder**
- d. Personen, die in Einrichtungen zur Beratung von gewaltbetroffenen Menschen sowie Organisationen mit Gewaltpräventions- und -interventionsbezug arbeiten.**

[...]

(4) Die Auskunftssperre wird auf **vier** Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

(4a) Zum Zweck der vorläufigen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts kann eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen eingetragen werden. Die Dauer der vorläufigen Auskunftssperre wird auf die Frist nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet.

Stellungnahme

der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

(BT-Drucksache 20/12349)

I. Vorbemerkungen

Angriffe auf Bedienstete in Sicherheits- und Ordnungsbehörden haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein ganz besonderer Focus liegt offensichtlich auf Polizistinnen und Polizisten. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 lässt sich entnehmen, dass ca. 107.000 Polizeibeamte Opfer von Gewaltstraftaten geworden sind. Die Straftaten reichen von Tötungsdelikten über Körperverletzungen bis hin zu Bedrohungen und Beleidigungen. Sämtliche dieser Straftaten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit.

Straftaten gegen Angehörige von Bediensteten in Sicherheits- oder Ordnungsbehörden, die auf einen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Partners zurückzuführen sind, werden in der PKS leider nicht gesondert erfasst.

Immer wieder kommt es zu Straftaten oder Einschüchterungsversuchen im privaten Bereich.

Am häufigsten neigen Straftäter aus der Fußballfanszene, dem Rockermilieu oder kriminelle Menschenhändler zu solchen Maßnahmen.

Beispielhaft sei hier der Beschluss eines Szenekundigen Beamten (SKB) der Bundespolizei genannt. Der in der Fußballfanszene ermittelnde Beamte wurde an einem Wochenende durch das Wohnzimmerfenster seines privaten Wohnhauses mit einer Stahlkugel beschossen.

Auch Personenbegleiter Luft (PBL), welche speziell für die Begleitung von abzuschiebenden Ausländern eingesetzt werden, sind einer besonderen Gefahr ausgesetzt. Einschüchterungen und Bedrohungen über die Sozialen Medien spielen hier eine ganz besondere Rolle.

Auf dem Internetportal „indymedia.org“ werden regelmäßig Namen und Adressen von Polizistinnen und Polizisten veröffentlicht. Es stellt sich an dieser Stelle natürlich die Frage, wie die Betreiber dieses linksextremistischen Portals an diese Daten kommen? Leider ist das immer noch sehr einfach. Um an den Namen und die Privatadresse eines Bediensteten einer

Sicherheitsbehörde zu kommen, reicht das Kennzeichen eines Privat Kfz aus. Dieses lässt sich relativ einfach innerhalb kürzester Zeit ausspähen.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) oder die zuständigen Zulassungsstellen dürfen gem. §39 Strassenverkehrsgesetz (StVG) Auskünfte an private Stellen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen erteilen.

Der in der täglichen Praxis häufigste Fall dieser Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten ist die sogenannte einfache Registerauskunft nach § 39 Abs. 1 StVG.

Für deren Rechtmäßigkeit kommt es nicht darauf an, ob der dort aufgeführte Rechtsanspruch tatsächlich besteht. Die Übermittlung ist vielmehr zulässig, wenn der potentielle Datenempfänger in der Regel unter Angabe des betreffenden Kennzeichens darlegt,

- dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder
- zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen

im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder

- zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße

benötigt.

Es genügt also, dass der spätere Datenempfänger dem KBA einen plausiblen Sachverhalt vorträgt. Aus diesem muss sich ergeben, dass die Daten zu mindestens zu einem der in §39 Abs. 1 StVG genannten Zwecke benötigt werden. Das KBA ist entsprechend lediglich zu einer Plausibilitätsprüfung dieses Sachverhalts verpflichtet.

Die in § 39 StVG genannten Rechtshandlungen müssen dabei im Zusammenhang mit dem Bemühen des Datenempfängers um Realisierung eines Rechtsanspruchs im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr beziehungsweise dort begangener Verstöße stehen. Damit ist eine Teilnahme am fließenden und am ruhenden Verkehr im öffentlichen (zum Beispiel Straßen) wie auch im privaten Verkehrsraum (zum Beispiel private Flächen, wie etwa Privatparkplätze) gemeint.

Bei den meisten dieser Rechtshandlungen ist das Bestehen von Ansprüchen rund um ein Unfallgeschehen oder infolge nicht entrichteter Parkgebühren zu klären.

Vor diesem Hintergrund sollten Bedienstete von Sicherheits- und Ordnungsbehörden, insbesondere aber Beschäftigte bei Polizeibehörden auf Wunsch „von amtswegen“ und für die Dauer des Dienstverhältnisses eine Auskunftssperre im Melderegister bekommen.

Dieses sollte im Rahmen der „Fürsorgepflicht des Dienstherrn“ unkompliziert ermöglicht werden.

II. Zu den Einzelnormen

In unseren besonderen Focus rücken die geplanten Änderungen zum §51 BMG

- **§51 Abs. 4 Satz 1 BMG**

Eine vorgesehene Verlängerung der gesetzlich geregelten Dauer einer Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre, wird ausdrücklich begrüßt. Wir regen jedoch an, die Dauer einer solchen Auskunftssperre für bestimmte Personenkreise wie beispielsweise Polizeibeschäftigte oder Bedienstete anderer Sicherheitsbehörden für die Dauer der Tätigkeit in diesen Bereichen zu erweitern. Die Begründung, dass es bei einem solchen Verfahren zu Hindernissen bei einem erfolgreichen Digitalisierungsprozess kommen könnte, ist nicht nachvollziehbar. Es wird deshalb dringend angeraten, die Erteilung einer pauschalen Auskunftssperre für die Dauer des Dienstverhältnisses einzelner Berufsgruppen in den §51 BMG aufzunehmen.

- **§51 Abs. 4a BMG**

Eine vorläufige Auskunftssperre ab der Antragstellung bis zur behördlichen Entscheidung wird ausdrücklich begrüßt.

III. Fazit

Die Verrohung in Teilen unserer Gesellschaft hat in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen. Dieses ist der statistischen Auflistung der so genannten „Rohheitsleiken“ in der polizeilichen Kriminalstatistik zu erkennen. Der Gesetzgeber sollte deshalb alle Möglichkeiten nutzen, um diejenigen, die unsere freiheitlich demokratische Grundordnung schützen und unser Grundgesetz gegen jedwede Angriffe verteidigen, zu schützen. Das gilt selbstverständlich auch für deren Angehörigen. Eine unkomplizierte und für beide Seiten mit einem Minimalaufwand an Bürokratie verbundene Erteilung einer Auskunftssperre im Melderegister ist das Wenigste, was Bedienstete von Sicherheits- oder Ordnungsbehörden von ihrem Dienstherrn erwarten können.

Im Zuge weiterer Digitalisierungsprozesse wird angeregt, dass automatisierte Plausibilitätsprüfungen im Melderegister vorgenommen werden. Insbesondere bei Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität, der Bekämpfung von Schwarzarbeit, Menschenhandel, Prostitution und Schleuserkriminalität kommt es immer wieder vor, dass unverhältnismäßig viele Personen die gleiche Meldeadresse haben. Aus einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung könnten sich Ermittlungsansätze ergeben, die insbesondere in den vorgenannten Deliktsfeldern die Aufklärungsrate positiv beeinflussen könnten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundemeldegesetzes (3. BMGÄndG)

Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 11. November 2024

Stellungnahme zur Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Erteilung einer Melderegisterauskunft und die Einrichtung einer Melderegistersperre: §44, 51 BMG

Die gemeinnützige Organisation HateAid wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen. HateAid unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt konkret durch psychosoziale Beratung, Sicherheitsberatung und Prozesskostenfinanzierung.

Betroffene digitaler Gewalt befürchten stets, dass persönliche Informationen über sie herausgefunden und im Rahmen digitaler Angriffe gegen sie verwendet werden können. Diese Angst ist berechtigt, denn es ist eine beliebte Strategie, solche Informationen auszukundschaften und gezielt einzusetzen, um Menschen einzuschüchtern. Der Schutz der Privatanschrift hat dabei oberste Priorität. Denn eine einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Abs. 1 BMG ermöglicht ohne Begründung den Zugriff auf die Wohnanschrift – oft auch auf den Wohnort von Partner*innen und Kindern der Betroffenen. Auf diese Weise wird aus digitaler Gewalt schnell ein analoges Bedrohungsszenario. Dieses beeinträchtigt Betroffene massiv in ihrem Sicherheitsgefühl. Die Polizeikann m Rahmen herkömmlicher Gefährdungsprognosen diesem oftmals nicht adäquat begegnen, da die Prognosen den digitalen Raum kaum in den Blick nehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Auswirkungen bereits analog z.B. in Form von Sachbeschädigungen, Essensbestellungen oder Warenlieferungen an die betroffenen Personen oder durch Nachstellung in Erscheinung treten.

Schützenswerte Informationen sind bspw. solche über die regelmäßigen Aufenthaltsorte der Betroffenen, ihrer Partner*innen und Kinder, über ihren Arbeitsplatz, private Telefonnummern, und insbesondere die Privatanschrift. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Privatanschrift (sog. „Doxing“) erfolgt auf sog. Feindes- oder Todeslisten, in Messengerkanälen, Foren oder sozialen Netzwerken. Da nicht alle diese Kanäle den Betroffenen zugänglich sind, erfahren sie hiervon manchmal erst nach Jahren. Nach so einer langen Zeit kann selbst bei einer umgehenden Entfernung nicht mehr nachvollzogen werden, wohin sich die Anschrift noch verbreitet oder wer von ihr Kenntnis genommen hat. Die Bundesregierung hat zum Schutz solcher Informationen den § 126a StGB geschaffen und so eine Schutzlücke geschlossen. Die Norm wurde zu Recht nicht etwa als Straftat gegen die persönliche Ehre, sondern die öffentliche Ordnung eingestuft. Denn die gefährdende Verbreitung personenbezogener Daten ist gerade kein privates Problem der Betroffenen, sondern eines der Allgemeinheit. Durch die gezielte Verbreitung personenbezogener Daten werden Betroffene eingeschüchtert und aus dem öffentlichen Diskurs, politischen Ämtern und anderen wichtigen Stellungen in unserer Gesellschaft gedrängt. Insbesondere die Verbreitung der Wohnanschrift hat für sie immer gravierende Folgen, da Anfeindungen und Angriffe im analogen Raum drohen und sie schlicht Angst um sich und ihre Angehörigen haben.

Ihre Verbreitung in feindseliger Absicht führt nicht selten dazu, dass eine vorübergehende anderweitige Unterbringung oder gar ein Umzug erforderlich wird. Und es ist auch kein Einzelfallproblem. In der Studie „Lauter Hass, leiser Rückzug“ aus dem Jahr 2024, gaben 22 % der Befragten an, dass schon einmal persönliche Informationen über sie ohne ihr Einverständnis veröffentlicht wurden. Betroffen sind sowohl politisch aktive Menschen und ihre Mitarbeitenden, Kandidierende für politische Ämter, als auch

Aktivist*innen, Journalist*innen, Gleichstellungsbeauftragte, Gerichtsvollzieher*innen, Justizangestellte, Anwält*innen und viele mehr. All diese Personen sehen sich verschiedenster Formen digitaler Anfeindungen ausgesetzt, welche sich häufig gezielt gegen Einzelpersonen und nicht auf Institutionen richten, da diese leichter zu diskreditieren sind.

Es ist daher ein essentieller Teil der Sicherheitsberatung von HateAid, Betroffene für den Umgang mit persönlichen Informationen im Internet zu sensibilisieren. Die Organisation unterstützt mit Beratung zu Privatsphäreinstellungen in sozialen Netzwerken und sog. Privatsphärechecks, mit denen überprüft werden kann, welche Informationen öffentlich auffindbar sind. Werden private Informationen aufgefunden, wird auf deren Entfernung hingewirkt. Dies gelingt jedoch nicht immer. Ist eine Webseite nicht erreichbar, kann diese höchstens noch als Suchtreffer in Suchmaschinen aufgelistet, nicht jedoch entfernt werden.

Zu den präventiven Maßnahmen der Sicherheitsberatung gehört es regelmäßig, über die Möglichkeit der Beantragung einer Melderegisterauskunftssperre zu informieren. Diese unterstützt HateAid oftmals durch die Ausstellung sogenannter Begleitschreiben, in denen einzelfallbezogen die Gefahren, welche vom Abruf der Privatanschrift ausgehen könnten, dargelegt werden. Nicht selten wenden sich Menschen an uns, weil ihnen zuvor die Eintragung eine Sperre des Melderegisters durch die Meldebehörde versagt wurde. In einem solchen Fall kann ein Begleitschreiben die notwendige Überzeugung von der Gefährdungslage liefern.

Melderegistersperren sind nach der Erfahrung von HateAid ein wirksames Mittel, um Personen, die sich öffentlich engagieren – sei es als Journalist*in oder Kommunalpolitiker*in – zu schützen. Insbesondere werden sie hierdurch von der Angst entlastet, dass sie und ihre Familien sich aufgrund ihres Engagements in den eigenen vier Wänden nicht mehr sicher fühlen könnten. Oftmals macht dies ihre Arbeit erst möglich. Das gilt im Übrigen für Kommunalpolitiker*innen nicht nur in großen Städten, sondern auch in kleineren Kommunen. Denn selbst wenn die Privatanschrift einigen Personen im Umkreis bekannt ist, geht vom einem bundesweiten Abruf, z.B. durch organisierte Rechtsextremist*innen, ein noch viel größeres Bedrohungsszenario aus. Denn durch eine überregionale Aufmerksamkeit vergrößert sich der Kreis derjenigen, die die Anschrift in feindseliger Absicht weiterverbreiten können, und somit auch die Zahl der potentiellen analogen Angreifer*innen.

1. Melderegisterauskunft, §44 BMG-E

Die vorgesehenen Änderungen, wonach Antragstellende ihre Identität nachweisen und künftig die betroffene Person mit mehr Datenpunkten bezeichnet werden muss, sind zu begrüßen. Dennoch bewertet HateAid diese allein als nicht ausreichend.

Insbesondere erachten wir die Voraussetzungen für die Erteilung einer Melderegisterauskunft noch als zu niedrig. Häufig genügen einfache Suchmaschinenabfragen und Recherchen in sozialen Netzwerken, um auch die in der Änderung vorgesehenen erforderlichen Datenpunkte zu generieren. Insbesondere die vorgesehene Kombination aus einem Vor- und Zunamen, sowie dem Geburtsort oder -datum und dem Geschlecht oder Familienstand wird heutzutage über die meisten Menschen leicht herauszufinden sein. Zum Teil könnten diese anhand von Kurzbiografien auf der Webseite des Arbeitgebers oder in Berufsnetzwerken ermittelt oder anhand von Profilbildern sogar erraten werden. Aus diesem Grund stellt die vorgesehene Änderung aus Sicht von HateAid keinen ausreichenden Schutz gegen missbräuchliche Abfragen dar, denen kein legitimes Interesse zugrunde liegt.

Aus diesem Grund empfiehlt HateAid, die Erteilung einer Melderegistersperre an noch strengere Voraussetzungen zu knüpfen. Diese sollte jedoch nicht nur in der kumulativen Angabe von Datenpunkten bestehen, die nicht ohne weiteres erraten werden können. Insbesondere empfiehlt HateAid, eine Pflicht zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses der Abfrage einzuführen. Aus unserer Sicht ist diese fehlende Pflicht ein Sicherheitsrisiko und lädt geradezu zum Missbrauch ein. Das Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses würde die Schwelle für einen missbräuchlichen Antrag erhöhen. Dieser würde nämlich voraussetzen, falsche Angaben gegenüber einer Behörde zu tätigen. Zugleich würde dies den Zweck der Vorschrift nicht unterlaufen. Diejenigen, die eine solche Abfrage berechtigt durchführen, werden in der Regel ein solches Interesse problemlos darlegen und glaubhaft machen können.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass Betroffene einer Abfrage nach wie vor nicht darüber in Kenntnis zu setzen sind. Oftmals wird kritisiert, dass die Notwendigkeit von Melderegisterauskunftssperren nicht belegt werden könne, da analoge Gefährdungssituationen oder gar Gewalttaten nicht zu konkreten Melderegisterauskünften zurückverfolgt werden könnten. Dies ist wenig verwunderlich, wenn die Betroffenen gar keine Kenntnis davon haben, dass oder geschweige denn vom wem ihre Anschrift abgefragt wurde. Wir halten es für essenziell, dass betroffene Personen im Fall einer Adressanfrage über die Abfrage informiert werden. Diese Transparenz schafft ein wichtiges Sicherheitsgefühl und erlaubt es potenziell gefährdeten Personen, rechtzeitig Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder ggf. die Behörden einzuschalten. Eine verpflichtende Benachrichtigung würde zudem eine abschreckende Wirkung auf diejenigen ausüben, die die Vorschrift missbrauchen, und so insgesamt den verantwortungsbewussten Umgang mit Melderegisteranfragen fördern. Liegt einer Abfrage ein berechtigtes Interesse, wie zum Beispiel die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, zugrunde, wird die betroffene Person ohnehin von der abfragenden Person erfahren – z.B. wenn sie von ihr verklagt wird.

2. Melderegistersperren § 51 BMG-E

HateAid begrüßt grundsätzlich die Ergänzung der Vorschriften über die Einrichtung einer Melderegistersperre gemäß § 51 BMG-E.

Zu Recht nimmt der Entwurf Politiker*innen in den Blick, die eine besonders relevante Betroffenenengruppe darstellen. Ebenso erscheint die Verlängerung der regelmäßigen Eintragungsdauer sinnvoll. Auch die vorgesehene vorläufige Eintragungsmöglichkeit einer Registersperre ist zu begrüßen. Dennoch reichen auch diese Änderungen nicht weit genug.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Änderung werden vor allem Gründe, die mit der „beruflichen, mandatsbezogenen und ehrenamtlichen“ Betätigung einhergehen, erfasst. Diese Auflistung reicht nach dem Dafürhalten von HateAid angesichts dessen, dass heutzutage jedes gesellschaftliche Engagement und jede öffentliche Sichtbarkeit mit einer persönlichen Gefährdung einhergeht, jedoch nicht aus. Insoweit lässt auch die angedachte Erweiterung der Aufzählung Schutzlücken offen, z.B. für Personen, die erstmals für ein politisches Amt kandidieren, Wahlkampfhelfende und politisch aktive Menschen, die kein formelles Ehrenamt bekleiden oder Mandat innehaben.

Obwohl grundsätzlich die Verlängerung der Frist auf vier Jahre zu begrüßen ist, erachten wir diese bereits angesichts dessen, dass eine Legislatur in den meisten deutschen Landtagen fünf Jahr dauert, für nicht ausreichend. Zudem wird selbst die aktuell vorgesehene Frist von zwei Jahren nicht in allen Bundesländern ausgeschöpft, sondern z.T. drastisch verkürzt. Jede Frist muss zudem einpreisen, dass die persönliche Gefährdung nicht automatisch mit dem Wegfall des Grundes der Einrichtung einer Registersperre endet. Dies gilt weder automatisch für das Ende einer Legislaturperiode, das Ende eines

Ehrenamts noch die Aufgabe einer beruflichen Stellung. Es ist zum Beispiel bei Projektmitarbeitenden in der Wissenschaft sogar sehr üblich, dass mit der Publikation einer Studie oder eines Forschungsberichts zum Ende der Projektlaufzeit die Gefährdungslage erst beginnt. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitsvertrag bis zum Ablauf des Projekts befristet war. Vielmehr als an einer formalen Stellung der Person sollte sich die Melderegisterperre an der tatsächlichen Gegebenheit orientieren. Sachgerechter als eine formale Befristung erscheint aus Sicht von HateAid, die Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen durch die Behörde in regelmäßigen Abständen von Amts wegen gesetzlich festzuschreiben.

Darüber hinaus erachtet HateAid den § 51 Abs. 2 BMG für reformbedürftig. In seiner aktuellen Ausgestaltung konterkariert dieser den Schutz, den sich Personen, für die aus guten Gründen eine Melderegistersperre eingerichtet wurde, erhoffen. In seiner aktuellen Ausgestaltung bewirkt dieser, dass Personen jedes Mal einen Anhörungsbogen erhalten, wenn jemand versucht, ihre Anschrift abzufragen. In diesem werden Sie aufgefordert, mit einer Frist von (in der Regel) zwei Wochen Stellung dazu zu nehmen, ob eine Gefährdung bei Herausgabe der Anschrift an den*die konkrete*n Antragsteller*in ausgeschlossen werden kann. Bei Ablauf der Frist ohne eine Rückmeldung wird den Betroffenen eine Herausgabe ihrer Anschrift in Aussicht gestellt. Obwohl die Schwelle für den Ausschluss einer Gefahr sehr hoch ist, liegt so die Darlegungslast erneut bei den Betroffenen und stellt die Entscheidung ins Ermessen der Behörde.

Für die Betroffenen bedeutet dies einen erheblichen Druck und Verunsicherung, erstens, – trotz der aus guten Gründen eingerichteten Melderegistersperre – ihre Gefährdung erneut darlegen zu müssen, und zweitens, für derartige Briefe dauerhaft empfangsbereit zu sein. Diese kommen nämlich ausschließlich per Post und können auch mangels Angabe einer E-Mailadresse der Behörde in der Regel nur auf dem Postweg versendet werden. Beantworten sie das Anhörungsschreiben, erfahren sie in der Regel erst mit erheblicher Verzögerung und ebenfalls auf dem Postweg von der Entscheidung der Behörde. Bis dahin bangen sie, ob ihre Anschrift nicht vielleicht doch herausgegeben wurde.

3. Einheitliche Handhabung durch Verwaltungsvorschriften

Bei jeder Änderung des BMG muss zudem mitgedacht werden, dass die neuen Normen durch die Meldebehörden der Länder anzuwenden sind. Nach der Erfahrung von HateAid hat sich selbst die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Hasskriminalität eingeführte Möglichkeit der Berücksichtigung einer ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit noch nicht in jeder Behörde umgesetzt. Selbst wenn Betroffene darlegen, einer solchen, allgemein gefährdeten Berufsgruppe anzugehören, werden sie oftmals noch aufgefordert, Belege für konkrete gegen sie gerichtete Anfeindungen beizufügen. Betroffene stellen zu Recht fest, dass sie auf diese Weise erst dann einen Antrag stellen können, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Aus Sicht von HateAid wäre es jedoch wichtig, die Melderegistersperre für gefährdete Personen als präventives Werkzeug zu etablieren.

Diese uneinheitliche Vorgehensweise führt zum Beispiel bei zivilgesellschaftlichen Organisationen dazu, dass ein Großteil der Beschäftigten problemlos eine Melderegistersperre erhält, wohingegen andere mit gleichem Aufgabenprofil mehrere Jahre vor dem Verwaltungsgericht prozessieren müssen, wenn sie in einem anderen Bundesland leben.

Symptomatisch für die uneinheitliche Handhabung der Vorschriften durch die Länder ist die Ausgestaltung des Leitfadens zur Anwendung des BMG. Dort finden sich ab S. 5 Erläuterungen zur Gefährdung, welche bestenfalls halbherzig auf die Gefahr durch eine ehrenamtliche Tätigkeit Bezug nehmen. In der Überschrift des betreffenden I. 2. findet das Ehrenamt gar keine Erwähnung. Dies deutet

darauf hin, dass die Gefährdung durch ehrenamtliches Engagement, obwohl diese seit einigen Jahren explizit im Gesetz vorgesehen ist, nicht im Fokus der Anwender*innen dieses Gesetzes steht und aus diesem Grund die Anpassung nur rudimentär vorgenommen wurde.

4. Anwendung von § 68 Abs.2, 3 StPO

Um den Schutz durch eine Melderegistersperre sicherzustellen, muss der Schutz der Privatanschrift auf allen Ebenen beachtet werden. Menschen, die eine Melderegistersperre einrichten lassen, tun dies nicht selten aufgrund von analogen und digitalen Anfeindungen. Diese stellen oftmals Straftaten dar und müssen zur Anzeige gebracht werden. Dies ist für Betroffene häufig nur dann eine Option, wenn sie nicht gezwungen werden, ihre Privatanschrift bei einer Anzeige anzugeben und somit zur Akte zu reichen. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit vor. Leider wird auch diese Vorschrift nur sehr uneinheitlich genutzt. Die meisten Online-Anzeigeformulare weisen auf die Möglichkeit der Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Privatanschrift nicht einmal hin. Auf der Polizeiwache wird diese Möglichkeit oftmals ebenfalls nicht als Option betrachtet.

HateAid empfiehlt daher, die Belehrung über die Möglichkeiten des Zeug*innenschutzes bei einer Strafanzeige verpflichtend zu machen und auf einem jedem Anzeigeformular zu dokumentieren.

Im Übrigen verbietet das Gesetz auch ohne eine Änderung des Gesetzes nicht, eine solche Belehrung bereits jetzt durchzuführen.

HateAid gGmbH

Josephine Ballon, Geschäftsführerin (joba@hateaid.org)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)485

Stellungnahme Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

12. September 2024

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.



Rund
450
Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.



90 Prozent
Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen



33,4 Mio.
Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.



15 Tsd.
Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.



5 Mrd. Euro
führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.



500 Tsd.
Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG) soll der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden, die Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte zu verbessern.

Auch trägt der Gesetzentwurf dem Anliegen Rechnung, das Gegenstand eines Gesetzentwurfs des Bundesrats ist ([BT-Drs. 20/337](#)).

Die Bundesregierung hat am 24. Mai 2024 den Regierungsentwurf beschlossen, der Bundesrat hat am 5. Juli 2024 Stellung zum Regierungsentwurf genommen.

2. Betroffenheit der Branche

Inkassodienstleister sind auf Melderegisterauskünfte angewiesen, um ihre legitimen Aufgaben erfüllen zu können: Meist mit Hilfe eines Dienstleisters für Melderegisterauskünfte erfragen Inkassodienstleister die Adressdaten von Schuldnern, um mit diesen in Kontakt treten zu können.

Auch um Verwechslungen bei den Adressaten von Inkassoverfahren zu vermeiden, sind Inkassodienstleister auf verlässliche Daten aus Melderegisterauskünften angewiesen. Wir halten es vor diesem Hintergrund für richtig, das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft beizubehalten.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, bedrohte Personen besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Auskunftssperren werden als angemessen erachtet.

Stellungnahme
zum RegE 3. BMGÄndG

Seite 3/4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

4. Zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung empfohlen, das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft zu streichen. Die Bundesregierung hält dem entgegen, dass dadurch das Instrument der Melderegisterauskunft stark einschränken würde.

Der BDIU teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass das Angebot der Melderegisterauskünfte nicht geschwächt werden sollte.

Gemeinsam mit führenden Adressdienstleistern ist der BDIU der Auffassung, dass das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft beibehalten werden sollte, um die Effizienz und Genauigkeit der Auskünfte zu gewährleisten. Das Geschlecht als Kriterium hilft, Personen eindeutig zu identifizieren und Verwechslungen zu vermeiden, insbesondere in Fällen, in denen Namen nicht eindeutig sind.

5. Fazit

Der BDIU hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für geeignet, den gesetzten Zielen zu entsprechen.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates hingegen hielte der BDIU für falsch.

Stellungnahme
zum RegE 3. BMGÄndG

Seite 4/4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)533

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG, BT-Drs.
20/12349)**

Berlin, 06.11.2024
Abt. II/jg

A. Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), deren bundesweit rund 210.000 Mitglieder in sensiblen Bereichen beruflich tätig sind, die den Schutz ihrer Meldedaten besonders wichtig macht, nutzt die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf in Sachen 3. BMGÄndG Stellung nehmen zu können.

Polizeibeschäftigte und ihre Angehörigen sind Anfeindungen und Angriffen im besonderen Maße ebenso ausgesetzt, wie die Beschäftigten der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte ebenso wie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende. Immer wieder kommt es in der Praxis zu Einschüchterungsversuchen im privaten Bereich. Dabei sind insbesondere Einsätze im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität, kriminellen Clans und Rockergruppen zu nennen. Zum Teil werden schon bei Einsätzen verbale Drohungen gegenüber den Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen und ihren Angehörigen ausgesprochen. An diesem Umstand hat sich seit der bzw. durch die letzte Änderung des Bundesmeldegesetzes leider nichts Grundlegendes geändert.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die GdP den Vorstoß grundsätzlich, das Melderecht zu ändern und dabei sowohl die Voraussetzungen für das Erlangen einer Melderegisterauskunft als auch die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskunftssperren gem. § 51 BMG anzupassen.

Aus Sicht der GdP greift das Vorhaben jedoch zu kurz. Insbesondere bedauert die GdP, dass es mit der geplanten Änderung keine Festlegung von berufsbezogenen Regelfällen geben soll, die eine unbürokratische Umsetzung der selbst gewünschten Auskunftssperre (z. B. für Polizeibeschäftigte, Beschäftigte der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte sowie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende) ermöglichen würde.

Die bundesgesetzliche Festlegung einer vereinfachten, unbürokratischen Erlangung einer Auskunftssperre von Personen aufgrund ihrer aktuellen oder früheren Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen und von deren Angehörigen wäre aus Sicht der GdP die vorzugswürdige Alternative zum nun vorgeschlagenen Verfahren.

B. Im Einzelnen

Zu den geplanten Änderungen hinsichtlich § 51 BMG

■ Zu Absatz 4 Satz 1

Die vorgesehene Verlängerung der gesetzlichen Frist der Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre begrüßt die GdP grundsätzlich.

Wir regen jedoch an, die Auskunftssperre für selbstgewünschte Auskunftssperren für bestimmte zu definierende Personenkreise (bspw. für Polizeibeschäftigte sowie deren Angehörige sowie Beschäftigte der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte sowie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende) unbegrenzt bzw. ggf. bis auf Widerruf zu erteilen. Die Begründung zum Verzicht auf dieses Vorgehen, wonach eine pauschale Erteilung einer Auskunftssperre für Angehörige bestimmter Berufsgruppen zu einer sehr hohen Zahl

möglicherweise nicht gerechtfertigter Auskunftssperren führen und ein Hindernis für erfolgreiche Digitalisierungsprozesse darstellen würde, überzeugt nicht.

Hierdurch würde dieser Personenkreis davon entlastet, sich immer wiederkehrend mit der Verlängerung befassen zu müssen. Zugleich werden die Meldebehörden entlastet.

■ Zu Absatz 4a

Eine vorläufige Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung der Voraussetzungen zu ermöglichen, begrüßen wir.

Änderungswünsche der GdP mit Blick auf § 51 BMG

Bei einer gewünschten Auskunftssperre durch die Meldebehörden gem. § 51 BMG müssen durch die Betroffenen in der Praxis zurzeit umfangreiche Falldarstellungen geschildert werden. Bundesweit zeichnet sich der aktuelle Prozess der Erlangung einer Auskunftssperre für Polizeibeschäftigte, Beschäftigte der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte sowie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende und deren Angehörige damit durch eine uneinheitliche und unnötige bürokratische Praxis aus.

Vor diesem Hintergrund regt die GdP an, in § 51 BMG die Möglichkeit einer pauschalen Erteilung einer Auskunftssperre für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (insb. von Polizeibeschäftigten, Beschäftigten der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigten sowie uniformierten Ordnungsamtsmitarbeitenden) neu aufzunehmen.

Dies ließe sich unserer Einschätzung nach z. B. über eine Auflistung von Berufsgruppen in § 51 Abs. 1 regeln, deren Mitglieder und ehemalige Mitglieder die Möglichkeit einer pauschalen Erteilung einer Auskunftssperre bekommen sollen, ohne dass sie den aktuellen bürokratischen Aufwand betreiben müssen, der eine Hürde für die Antragsstellenden ebenso darstellt, wie eine verzichtbare Arbeitsbelastung für die bearbeitenden Stellen.